



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 20. Dezember 1965

Nr. 51

Inhalt:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident		Widmung einer im Zuge der Bundesstraße 27 neugebauten Strecke einschließlich neugebauter Anschlußarme und Abstufung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 27 in der Gemarkung Odensachsen, Landkreis Hünfeld	1486
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1465	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Der Hessische Minister des Innern		Arzneimittelbevorratung im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes gemäß § 30 des 1. Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. 10. 1957; hier: Überwachung der ZB. Sanitätslager gemäß Ziff. 21 AVV — Arzneimittelbevorratung	1487
Durchführung des Rechtsträgerabwicklungsgesetzes	1466	Bekämpfung der Rinderleukose	1487
Ausführungserlaß zum Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. 5. 1952	1466	Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker; hier: Barbara Weidner	1487
Rot-Weißes-Programm; hier: Ergänzung der Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern im hessischen Sport vom 6. 8. 1963	1470	Zweite Änderung der Durchführungsvorschriften zum Hessischen Gesetz über die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau und Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang	1487
Genehmigung von öffentlichen Sammlungen auf Bahnhöfen im Jahre 1966; hier: Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Freiburg i. Br.	1470	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Haus- und Straßensammlungen im Lande Hessen 1966	1470	Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter des Landes vom 22. 10. 1965	1488
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1101 — Holzwohle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung	1470	Unterhaltung der Deiche und Dämme in Hessen	1488
Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen vom 12. 2. 1965	1471	Personalnachrichten	
Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965) vom 24. 8. 1965 — Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 —	1471	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1491
Der Hessische Minister der Finanzen		im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1491
Gemeinsamer Runderlaß betr. die Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1965	1480	im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1491
Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rechnungsjahr 1966 aus Kap. 17 10, Kap. 17 11 und Kap. A 17 10	1483	im Bereich des Hessischen Kultusministers	1491
Verlegung des Staatlichen Universitätsbauamtes Gießen	1484	im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1493
Neue Anschrift des Finanzamts Biedenkopf	1484	Der Landeswahlleiter für Hessen	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Nachfolge für den Abgeordneten Edwin Zerbe (SPD)	1493
Betrieb einer Gasanschlußleitung in der Gemeinde Hattersheim, Main-Taunus-Kreis	1485	Regierungspräsidenten	
Aufstufung von im Zuge der Bundesstraße 275 gelegenen Gemeindestraßen zur Bundesstraße in der Ortslage Usingen, Landkreis Usingen	1485	WIESBADEN	
Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3154 in der Ortslage Grebenhagen, Landkreis Fritzlar-Homburg	1485	Nachtrag zur Bekanntmachung über die beabsichtigte Unterstellung von Landschaftsteilen des Regierungsbezirks Wiesbaden und des Regierungsbezirks Darmstadt im Bereich des Landkreises Friedberg unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes (geplantes Landschaftsschutzgebiet „Taunus“) und Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung dieser Landschaftsteile	1493
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 138 in der Gemarkung Frankenhausen, Landkreis Darmstadt	1485	Vorläufige Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen Wiesbaden-Igstadt und Wiesbaden-Erbenheim sowie der Wassergewinnungsanlagen im Taunus der Stadtwerke Wiesbaden A. G.	1494
Aufstufung einer Gemeindestraße im Zuge der Kreisstraße 41 in der Ortslage Hünhan, Landkreis Hünfeld	1485	Buchbesprechungen	1499
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3073 neugebauten Strecken und Abstufung sowie Einziehung bisheriger Teilstrecken der Landesstraße 3073 in der Gemarkung Amöneburg, Landkreis Marburg	1486	Öffentlicher Anzeiger	1500
Widmung von im Zuge der Landesstraße 3239 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3239 in der Gemarkung Weidenbach, Landkreis Witzenhausen	1486	Haushaltsplan 1966 der Hessischen Tierseuchenkasse	1507
		Genehmigung zum Betrieb von Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen	
		von Frankfurt (Main) nach Luxemburg	1507
		von Haiger bzw. Haigerseelbach auf fünf Linien	1508

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger Jahrgang 1965

sind ab sofort lieferbar. Der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeigers ist eine Bestellkarte beigelegt, mit Durchschrift für den Besteller, zur Vermeidung von Doppelbestellungen.

1204

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 16. Juli 1965 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich Herrn Wilhelm Aßhauer, Gottsbüren, die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Wiesbaden, 8. 10. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

StAnz. 51/1965 S. 1465

1205

Der Hessische Minister des Innern

An die staatlichen Behörden meines Geschäftsbereichs, die Landkreise und Gemeinden und die sonstigen meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Durchführung des Rechtsträgerabwicklungsgesetzes

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger (Rechtsträger-Abwicklungsgesetz) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1065) ist am 1. November 1965 in Kraft getreten.

Mit Rücksicht auf die in § 5 Abs. 3 des Gesetzes festgelegte Schadenersatzpflicht weise ich auf die aus Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift sowie aus § 27 sich ergebende Anzeigepflicht besonders hin.

Wiesbaden, 2. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
I A 21 — 15 h 60

StAnz. 51/1965 S. 1466

1206

Ausführungserlaß zum Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111)

Bezug: Erster Ausführungserlaß vom 20. 6. 1952 (StAnz. S. 501), geändert durch Erl. vom 21. 10. 1955 (StAnz. S. 1114) und vom 28. 7. 1960 (StAnz. S. 933)

Zu dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 — hier zitiert mit: HFEG — (GVBl. S. 111) sind so zahlreiche Verwaltungsvorschriften ergangen (vgl. nachstehenden Abschnitt XVIII), daß im Laufe der Zeit eine Verwaltungsarbeit erschwerende Unübersichtlichkeit eingetreten ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erscheint eine Zusammenfassung der bisherigen Erlasse geboten, soweit diese heute noch von Bedeutung sind; sie werden ergänzt durch Bestimmungen und Hinweise, die sich aus späteren Gesetzesänderungen, aus Gerichtsentscheidungen und aus praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des HFEG ergeben haben.

Auf Grund des § 34 HFEG werden daher im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zur Ausführung des Gesetzes folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

I. Anwendungsbereich des HFEG

1. Das HFEG gilt nicht für Fälle, in denen auf Grund anderer, insbesondere bundesrechtlicher Bestimmungen eine Unterbringung durch den Richter veranlaßt wird.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

- a) Strafgerichte die Unterbringung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen nach § 42b StGB oder eines Süchtigen nach § 42c StGB, die einstweilige Unterbringung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen nach § 126 a StPO, die Unterbringung eines Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand nach § 81 StPO,
- b) Zivilgerichte die Unterbringung eines zu Entmündigenden zur Feststellung seines Geisteszustandes nach § 656 ZPO anordnen.

Ich verweise ergänzend auf das Urteil des BGH vom 15. 6. 1964 (BGHSt 19,348 — NJW 64 S. 1732 — JZ 64 S. 774). Danach steht die rechtskräftig angeordnete Unterbringung einer Person auf Grund des HFEG deren Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt gemäß § 42b StGB nicht entgegen.

2. Das HFEG gilt ferner nicht für Fälle, in denen der Betroffene selbst in die Unterbringung einwilligt. Die Einwilligung setzt eine natürliche Einsichtsfähigkeit des Unterzubringenden voraus, d. h. eine verstandesmäßige, geistige und sittliche Reife, die es dem Unterzubringenden ermöglicht, die Tragweite der Entscheidung zu erkennen (vgl. BGH in NJW 1964 S. 1177). Außerdem gilt das Gesetz nicht für Fälle, in denen der Kranke geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist und der Inhaber der elterlichen Gewalt, der Vormund oder ein Pfleger die Unterbringung veranlaßt.

Steht der Betroffene unter Vormundschaft oder Pflegschaft, so steht die Befugnis, die Unterbringung zu veranlassen, nicht dem Vormund oder Pfleger allein zu. Erforderlich ist vielmehr, daß zu der vom Vormund oder Pfleger auf Grund des Aufenthaltsbestimmungsrechts getroffenen Unterbringungsanordnung die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung hinzukommt (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. 2. 1960 — BVerfGE 10,302 — NJW 1960 S. 811 — und Beschluß des BayObLG vom 13. 8. 1963 — NJW 1963 S. 2372 —).

Es ist von besonderer Bedeutung, daß von den zwangsweise Untergebrachten der Kreis der freiwillig zu behandelnden geisteskranken, geistesschwachen oder süchtigen Personen in klarer Weise abgegrenzt wird. Es erscheint daher zweckmäßig, in allen psychiatrischen Krankenhäusern eine schriftliche Bescheinigung darüber zu den Akten zu nehmen, ob der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter in den Krankenhaus-aufenthalt einwilligt und, soweit es sich bei dem gesetzlichen Vertreter um einen Vormund oder Pfleger handelt, zusätzlich die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vorliegt. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Zustimmungen zurückgenommen werden. Zu dem Zeitpunkt, in dem — wenn auch nur mündlich — ein geänderter Wille kundgetan wird, muß der Patient entlassen werden, falls nicht unverzüglich eine polizeiliche Anordnung nach § 10 HFEG herbeigeführt wird.

Besonders ist auf die Fälle von Minderjährigen zu achten, die während der Unterbringung volljährig werden. Sofern die Untergebrachten die erforderliche natürliche Einsichtsfähigkeit besitzen, ist ihr Einverständnis für die weitere Krankenhausbehandlung einzuholen. Sofern es an der natürlichen Einsichtsfähigkeit fehlt, ist die rechtzeitige Bestellung eines Vormundes oder eines Pflegers zu veranlassen, der dann seinerseits die richterliche Genehmigung nach § 1800 Abs. 2 BGB zu erwirken hat.

3. Keine Einschränkung erfährt dagegen das HFEG durch das Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. 6. 1956 — FEVG — (BGBl. I S. 599). Das FEVG ist nach dessen § 1 nur anwendbar auf gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, die auf Grund Bundesrechts angeordnet werden, sofern nicht bereits das Bundesrecht das Verfahren abweichend regelt (vgl. Saage, Freiheitsentziehungsverfahren, Verlag C. H. Beck, München und Berlin, 1958, Seite 68). Nach dem FEVG regeln sich demnach beispielsweise Anordnungen auf Grund des § 37 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) oder auf Grund des § 18 Abs. 2 S. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700).

Eine entsprechende Anwendung von Verfahrensvorschriften des FEVG auf Freiheitsentziehungen, die auf materiellem Landesrecht beruhen, ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich im Landesgesetz bestimmt ist (vgl. § 26 HFEG).

Möglich ist auch, daß ein Geisteskranker oder Geisteschwacher gleichzeitig an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes leidet. Da es sich bei Verfahren nach dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz und dem Bundes-Freiheitsentziehungsverfahrensgesetz um zwei selbständige Verfahrensarten handelt, ist in einem solchen Fall vor allem zu prüfen, auf welchen Grund die Gefahr für die Umwelt in erster Linie zurückzuführen ist (vgl. hierzu Beschluß des BayObLG vom 3. 7. 1963 — NJW 1963 S. 2373 —).

II. Zu § 1:**1. Begriff der „erheblichen Gefahr“**

Das Wort „erheblich“ in § 1 Abs. 1 und 2 HFEG soll sicherstellen, daß der schwerwiegende Eingriff, der in der Freiheitsentziehung liegt, auf diejenigen Fälle beschränkt wird, in denen die Gefährlichkeit des Kranken oder Süchtigen ihn erfordert. Nach der Rechtsprechung ist als „erhebliche Gefahr“ jedes unmotiviert, die Umwelt oder den Kranken selbst schädigende oder erheblich störende Verhalten anzusehen. Darunter fällt in erster Linie die objektive Verletzung gesetzlich geschützter Rechtsgüter. Hierzu zählen nicht nur das Leben und die Gesundheit Dritter, sondern auch ihre Ehre (OLG Frankfurt am Main, Beschluß vom 3. 8. 1954 — 6 W 357/54 —). In neueren Entscheidungen wurde es bereits als ausreichend erachtet, wenn nach dem Urteil des Arztes der Zu-

stand des Kranken entsprechende Fehlhandlungen in Freiheit befürchten läßt. Erforderlich ist aber immer eine potentielle Gefährdung, die nach dem Krankheitsbild erfahrungsgemäß zu erwarten ist. Eine bloße Unberechenbarkeit, die jedem Geisteskranken anhaftet, reicht nicht aus (OLG Frankfurt am Main, Beschluß vom 7. 7. 1961 — W 103/61 —). Auch ist die Anordnung der Unterbringung nicht gerechtfertigt bei nur unerheblichen Vermögensgefährdungen und bloßen Belästigungen, die die Umwelt nur geringfügig beeinträchtigen (OLG Frankfurt am Main, Beschlüsse vom 3. 8. 1954 — 6 W 357/54 — und vom 29. 12. 1961 — W 275/61 —).

2. Andersartige Gefahrenabwendung

Auf welche Weise die aus dem Geisteszustand oder der Sucht des Betroffenen drohende Gefahr „anders abgewendet werden kann“, hängt von der Art und dem Grade dieser Gefahr ab. Handelt es sich nicht um besonders schwerwiegende Fälle, so werden beispielsweise die freiwillige Unterwerfung unter ein Heilverfahren, die Anstellung einer Pflegeperson oder die Betreuung in einer geeigneten Familie als Mittel der Gefahrenabwendung in Betracht kommen.

3. Unterbringungsart

Das Gesetz sieht nicht ausnahmslos die Unterbringung in einer geschlossenen Krankenabteilung vor. Es spricht daneben von der Unterbringung „in einer anderen geeigneten Verwahrung“. Der hierdurch geschaffene Rahmen gibt einen beträchtlichen Spielraum. Er zeigt, daß in der Frage der Unterbringungsart zwar die Sicherung gegen die mit dem Geisteszustand oder der Sucht verbundenen Gefahren den Ausgangspunkt bildet, gleichzeitig aber die Gefahrenabwehr in der Weise erfolgen muß, die für den Betroffenen mit den geringsten Härten verknüpft ist, beispielsweise durch die Unterbringung in offenen Abteilungen eines öffentlichen oder privaten Krankenhauses (so OLG Frankfurt am Main, Beschluß vom 9. 9. 1964 — W 185/64 —; vgl. auch OLG Neustadt, Beschluß vom 30. 11. 1961 in NJW 1962 S. 1776 nebst der Anmerkung hierzu von Grass).

4. Unterbringungsdauer

Die Unterbringung dauert — von der für die Süchtigen festgesetzten besonderen Höchstgrenze abgesehen — „nur so lange, wie ihr Zweck es erfordert“. Der genauen Durchführung dieser Bestimmung des § 1 Abs. 3 und der Vorschriften des IV. Abschnitts kommt größtes Gewicht zu, da die Sicherung gegen die unberechtigte Anordnung von Freiheitsentziehungen in der Garantie gegen die unberechtigte Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen ihre notwendige Ergänzung findet.

Alle Krankenhausdirektoren und sonstigen Personen, in deren Obhut sich auf Grund des HFEG Untergebrachte befinden, haben daher fortdauernd und mit besonderer Aufmerksamkeit die Frage zu überprüfen, ob die Gefahr im Sinne des § 1 HFEG noch fortbesteht und ob nicht zumindest in der Unterbringungsart eine Änderung in Betracht kommt.

Ferner ist es notwendig, daß sowohl die „Leiter der Anstalten“ als auch die Verwaltungsbehörden (unter Einschaltung der Gesundheitsämter) von dem nach § 22 bestehenden Antragsrecht in allen Fällen Gebrauch machen, in denen ein Anlaß hierfür erkennbar wird.

Unabhängig von der somit gebotenen laufenden Überprüfung ist im übrigen zu beachten, daß Rauschgift- und Alkoholsüchtige, ohne daß es hierfür einer gerichtlichen Anordnung bedarf, spätestens zwei Jahre nach dem Beginn ihrer Unterbringung kraft Gesetzes (§ 1 Abs. 3 Satz 2 HFEG) zu entlassen sind.

III. Zu §§ 2 und 3:

1. Art und Durchführung der Unterbringung

Nach § 2 Abs. 1 HFEG wird auch über die Art der Unterbringung durch das Gericht beschlossen. Dies kann durch die Bezeichnung eines einzelnen psychiatrischen Krankenhauses oder durch eine allgemeine Kennzeichnung der Unterbringungsart erfolgen. Im ersten Fall bedürfen spätere Verlegungen einer gerichtlichen Anordnung. Kennzeichnet das Gericht die Unterbringungsart nur allgemein, so hat die Verwaltungsbehörde auf Grund des § 16 Satz 1 HFEG unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Einzelfalles und der tatsächlichen Verhältnisse auf dem Gebiet des Krankenhauswesens das Krankenhaus zu bestimmen, in dem die Unterbringung durchzuführen ist. Verlegungen in gleichartige Anstalten kann hier die Verwaltungsbehörde allein bestimmen.

2. Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden

Die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen ist eine staatliche Aufgabe der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 HFEG). Nach § 2 Abs. 2 ist in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern der Landrat Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes. Der Landrat wird dabei als Behörde der Landesverwaltung tätig (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der VO über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39 —). Er kann sich jedoch hierbei der Einrichtungen des Landkreises bedienen, die notwendig sind, um seine Aufgaben als Behörde der Landesverwaltung zu erfüllen (§ 2 der VO über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung — DVO zu § 56 HKO — vom 25. 2. 1954 — GVBl. S. 29 —).

Für die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist nunmehr gemäß §§ 1 Abs. 3 und 56 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung — HSO — vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) in Verbindung mit § 149 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung des § 90 HSO die Zuständigkeit des Magistrats gegeben (vgl. AG Wiesbaden, Beschluß vom 6. 5. 1965 — 43 XIII 1810 —).

In zahlreichen Fällen wird es nur einem Arzt möglich sein, den Grad einer Geisteskrankheit und damit auch den Grad der Gefährlichkeit für die Umwelt und den Kranken selbst zu bestimmen. Es erscheint daher regelmäßig geboten, die Gesundheitsämter einzuschalten.

3. Zusammenarbeit zwischen den psychiatrischen Krankenhäusern und den Verwaltungsbehörden

Hat auf Grund des § 9 HFEG das Gericht eine einstweilige Unterbringung angeordnet, ohne daß die Verwaltungsbehörde einen Unterbringungsantrag nach § 2 Abs. 1 gestellt hat, so setzt eine anschließende Anordnung der endgültigen Unterbringung die Nachreichung eines solchen Antrages voraus. Diese Antragstellung erfordert ein Zusammenwirken zwischen den psychiatrischen Krankenhäusern und den Verwaltungsbehörden. So sind insbesondere Gutachten, die während der einstweiligen Unterbringung im Auftrage der Gerichte durch die Krankenhäuser angefertigt werden, auch den Verwaltungsbehörden durch die Übersendung von Abschriften rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

4. Verlegung Geisteskranker usw. aus Krankenhäusern anderer Bundesländer in hessische Krankenhäuser

Werden Geisteskranke aus Krankenhäusern anderer Bundesländer in Krankenhäuser im Bereich des Landes Hessen verlegt, so findet auch auf sie das Hessische Freiheitsentziehungsgesetz Anwendung. Ist die Unterbringung nicht freiwillig, so ist daher grundsätzlich von der Verwaltungsbehörde, die für den in Hessen liegenden Unterbringungsort nach den §§ 2 und 3 HFEG zuständig ist, ein Unterbringungsantrag zu stellen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt lediglich in denjenigen Fällen in Betracht, in denen bereits durch ein außerhessisches Gericht eine Unterbringungsanordnung erlassen worden ist. Auch in diesen Fällen ist jedoch sicherzustellen, daß hinsichtlich der Voraussetzungen der Unterbringung, ihres Fortbestehens und des Zeitpunkts der Entlassung dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz (§§ 1, 20 ff.) genügt wird.

IV. Zu § 4:

Vorschriften für das gerichtliche Verfahren

Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 — FGG — (RGBl. S. 189) unterstreicht in besonderem Maße, daß die Freiheitsentziehung Geisteskranker, Geistesschwacher und Süchtiger nach dem HFEG keinen strafrechtlichen Charakter hat.

Für das gerichtliche Verfahren finden beispielsweise folgende Vorschriften des FGG Anwendung: § 2 (Rechtshilfe), § 6 (Ausschließung des Richters) und § 14 (Armenrecht).

V. Zu § 5:

1. Ärztliche Untersuchung

Das Zeugnis nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes muß nicht von einem Facharzt ausgestellt sein, da nach der genannten Vorschrift dem Unterbringungsantrag lediglich „das Zeugnis eines approbierten Arztes“ beizufügen ist und nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 HFEG die Anhörung eines „Facharztes“

der Psychiatrie“ lediglich zu denjenigen Amtshandlungen gehört, die für das Gericht zwingend vorgeschrieben sind, sofern es eine Unterbringungsanordnung erläßt.

Im Gegensatz zu der Untersuchung im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 HFEG kann die Untersuchung, von der in § 5 Abs. 2 die Rede ist, nicht mit Hilfe einer zwangsweisen Vorführung des Unterzubringenden vorgenommen werden. Dieser Unterschied wurde für erforderlich gehalten, um den schwerwiegenden Eingriff, der in einer zwangsweisen Vorführung zu erblicken ist, auf einen möglichst kleinen Kreis von Fällen zu beschränken und diesen Eingriff daher nur insoweit zuzulassen, als es zur Vornahme der Untersuchung notwendig ist, die eine unmittelbare Grundlage der gerichtlichen Entscheidung darstellt. Das Zeugnis, das dem Antrag der Verwaltungsbehörde beizufügen ist, hat gegenüber dem Gutachten, das dem Gericht erstattet wird, eine geringere Tragweite. Als Untersuchung, die den Anforderungen des § 5 Abs. 2 genügt, müssen daher notfalls schon die Feststellungen betrachtet werden, die bei Widerstand des Patienten auch ohne zwangsweise Vorführung getroffen werden können.

2. Gutachtertätigkeit von Ärzten in psychiatrischen Krankenhäusern

Bedenken gegen die Gutachtertätigkeit von Ärzten in psychiatrischen Krankenhäusern bestehen nicht. Einem mit dem Geist des Gesetzes nicht zu vereinbarenden Einfluß eines einzelnen Arztes ist bereits dadurch vorgebeugt, daß über die Unterbringung und die Entlassung das Gericht entscheidet, das selbständig darüber zu befinden hat, ob es neben der Stellungnahme des Arztes des psychiatrischen Krankenhauses noch andere Gutachten beizieht. Hierdurch sind die Belange des Patienten ausreichend gewahrt, zumal in § 6 Abs. 2 Satz 2 auch noch die Anhörung des Arztes seines Vertrauens vorgesehen ist, sofern der Patient einen entsprechenden Wunsch äußert. Aus dem gleichen Grund kann ein Arzt auch nicht wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 4 HFEG, § 15 FGG, § 406 ZPO) abgelehnt werden.

3. Im Hinblick auf die in § 9 Abs. 4 Satz 1 HFEG angeordnete Frist sollten die Gutachten nach Möglichkeit beschleunigt erstattet werden.

VI. Zu § 6:

1. Begriff „Facharzt der Psychiatrie“

Als „Facharzt der Psychiatrie“ im Sinne des § 6 Abs. 1 HFEG kann nur ein Arzt betrachtet werden, der als „Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten“ von einer Landesärztekammer anerkannt ist.

2. Begriff des „beamteten Arztes“

Als „beamteter Arzt“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 HFEG ist nicht nur der Arzt, der in einem Beamtenverhältnis steht, anzusehen, sondern auch derjenige Arzt, der lediglich auf Grund eines privatrechtlichen Angestelltenverhältnisses im öffentlichen Dienst steht und im Rahmen dieses Dienstverhältnisses das Gutachten erstattet hat.

Im übrigen ergibt der Sinn des HFEG, daß auch der beamtete Arzt, sofern er gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 HFEG zusätzlich gehört wird, den Unterzubringenden untersucht haben muß. Als unzulässig ist es daher anzusehen, wenn der beamtete Arzt sein Gutachten ausschließlich nach der Aktenlage erstattet oder sich lediglich persönlich bei dem Privatarzt erkundigt (vgl. BGH in MDR 1959 S. 917). Andererseits liegt eine ausreichende Untersuchung vor, wenn der Patient dem beamteten Arzt durch den Facharzt vorgestellt wird oder wenn der beamtete Arzt der Untersuchung durch den Facharzt beiwohnt.

VII. Zu § 7:

Beiordnung eines Rechtsanwalts

Nach der Rechtsprechung ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 7 HFEG beispielsweise dann angebracht, wenn wegen der Wirkung angewandter Medikamente der Unterzubringende nicht in der Lage ist, ein Gutachten über seinen Geisteszustand zu erfassen und dazu Stellung zu nehmen (vgl. BayObLG, Beschluß vom 16. 12. 1964 in FamRZ 1965 S. 163). Entsprechendes wird anzunehmen sein, wenn eine Konfrontierung des Kranken mit dem Gutachten ungünstige Auswirkungen auf den Heilungsprozeß erwarten läßt.

VIII. Zu § 9:

1. Zweck und Bedeutung der Frist gem. § 9 Abs. 4 Satz 1

Die einstweilige Unterbringung kommt nicht nur für Fälle in Betracht, in denen lediglich mit einer kurzfristigen An-

staltsunterbringung zu rechnen ist. Etwas anderes folgt weder aus der Befristung in § 9 Abs. 4 Satz 1 noch daraus, daß die Regierungsvorlage die einstweilige Unterbringung als „Notmaßnahme“ bezeichnet hat.

Wie sich aus § 9 Abs. 1 Ziffer 3 ergibt, stellt die Unterbringung nach § 9 auch kein Verfahren dar, das unabhängig vom Verfahren nach den §§ 2 ff. an dessen Stelle tritt. Vielmehr ist die einstweilige Unterbringung beim Vorliegen der in § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gründe dem Verfahren nach den §§ 2 ff. vorgeschaltet. Ob eine einstweilige Unterbringung erfolgt, ist daher von der voraussichtlichen künftigen Entwicklung des Zustandes des Patienten unabhängig. Maßgebend ist allein, ob gegenwärtig die Unterbringung dringlich ist.

2. Beginn und Ende der Frist

Die Frist beginnt mit der tatsächlichen Unterbringung. Sie endet mit dem Ablauf von 2 Monaten (§ 9 Abs. 4 Satz 1). Nach Ablauf dieser Frist ist der einstweilig Untergebrachte ohne weiteres durch das Krankenhaus zu entlassen, soweit keine gegenteilige Anordnung des Gerichtes vorliegt. Es bedarf somit hinsichtlich der Entlassung keines ausdrücklichen gerichtlichen Aufhebungsbeschlusses.

3. Beurlaubung während der einstweiligen Unterbringung

Den gesetzlichen Vorschriften ist nicht zu entnehmen, daß der Anstaltsleiter einen einstweilig Untergebrachten vor Ablauf der Frist des § 9 Abs. 4 Satz 1 HFEG von sich aus „entlassen“ kann. Diese Befugnis steht allein dem Gericht zu. Allerdings kann der Anstaltsleiter den Untergebrachten schon vor Ablauf der Frist „beurlauben“ (§ 19 HFEG). Solche Beurlaubungen sind aber jederzeit widerrufbar, so daß derartigen Entscheidungen kein endgültiger Charakter zukommt.

Die Beurlaubung ist unverzüglich der antragstellenden Verwaltungsbehörde und dem für den Urlaubsort zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

IX. Zu § 10:

1. Polizeiliche Anordnung

Der Erlaß der „polizeilichen Anordnung“ gem. § 10 Satz 1 HFEG obliegt gemäß § 1 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung — HSOG — vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) in Verbindung mit § 10 HFEG den allgemeinen Polizeibehörden sowie der Vollzugs-polizei.

Zum Anwendungsbereich ist zu erwähnen, daß weder die „polizeiliche Anordnung“ im Sinne des § 10 noch die „einstweilige Unterbringung“ im Sinne des § 9 nur auf außerhalb von Anstalten befindliche Personen anwendbar ist. Vielmehr kommen beide Maßnahmen auch gegenüber Geisteskranken, Geistesschwachen und Süchtigen in Betracht, die sich bereits in einer geschlossenen Krankenabteilung oder einer ähnlichen Verwahrung aufhalten, nämlich dann, wenn ihr Aufenthalt zunächst freiwillig war, später aber ihr Wille sich ändert und gleichwohl eine Entlassung aus den in § 9 Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich ist. Schließlich ist zu beachten, daß für die Verwahrung nach § 10 HFEG die Vorschriften über die polizeiliche Verwahrung gemäß §§ 47 ff. HSOG Anwendung finden.

2. Verpflichtung zur Anstaltsaufnahme

Klar zu unterscheiden von der Frage der selbständigen Anordnung von Freiheitsentziehung ist die Frage, ob in Fällen, in denen Geistesranke, Geistesschwache oder Süchtige wegen einer unmittelbaren Gemeingefahr oder Selbstgefährdung in einem psychiatrischen Krankenhaus eingeliefert werden, die Anstalt verpflichtet ist, diesen Patienten bis zum Vorliegen der polizeilichen Anordnung abzuweisen. Diese Frage ist zu verneinen. Die Krankenhäuser sind zur Aufnahme dieser Patienten berechtigt, da eine Abweisung die nach den §§ 9 und 10 HFEG zu treffenden Maßnahmen durchkreuzen könnte. Solche Maßnahmen sind unverzüglich herbeizuführen.

Angesichts des Gesagten ist auch die Befürchtung unbegründet, aus § 10 HFEG ergäbe sich die Folgerung, daß in den soeben genannten Fällen schon die Krankenhausaufnahme als solche eine Freiheitsberaubung darstellen könnte. Nach § 239 StGB macht sich nur strafbar, „wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt“. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kommt daher nur dann in Betracht, wenn schuldhaft die Herbeiführung der Entscheidung

nach den §§ 10 und 9 HFEG unterlassen oder verzögert wird oder wenn entgegen der polizeilichen oder richterlichen Entscheidung ein Patient im Krankenhaus zurückbehalten wird.

X. Zu § 16:

Amtshilfe der Vollzugspolizei

Nach § 16 ist die Vollzugspolizei verpflichtet, der Verwaltungsbehörde, die die vom Gericht auf Grund des Freiheitsentziehungsgesetzes angeordneten Maßnahmen durchführt, Amtshilfe zu leisten.

Im Falle des Transports eines Geisteskranken bedeutet die zu leistende „Amtshilfe“, daß das Pflegepersonal und alle sonstigen Personen erforderlichenfalls gegen Gefahren, die von dem Kranken ausgehen, zu schützen sind (§ 45 Abs. 3 HSOG). Die Amtshilfe hat jedoch nicht die Verpflichtung zum Inhalt, die eigentliche Durchführung des Transports zu übernehmen. Sie wird daher nicht bei jedem der in Rede stehenden Transporte in Betracht kommen, sondern nur dann zu leisten sein, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß dies zum Schutz des Begleitpersonals mit Rücksicht auf zu erwartenden Widerstand oder zur Anwendung unmittelbaren Zwanges erforderlich ist.

Solange kein gerichtlicher Unterbringungsbeschluß vorliegt, obliegen Vorführungen nach § 6 Abs. 3 den Beamten der Justiz (§ 4 HFEG, § 33 FGG). Diese können ihrerseits bei Erfüllung ihrer Aufgaben Vollzugshilfe nach § 45 Abs. 3 HSOG erbitten.

XI. Zu § 17:

Ärztliche Eingriffe gem. § 17 Satz 3 und 4

Nach der VO zur Durchführung des § 17 des Gesetzes vom 7. 9. 1954 (GVBl. S. 154) sind ärztliche Eingriffe, die wegen einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit nur mit Einwilligung des Untergebrachten oder seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden dürfen, alle hirneingriffsartigen Eingriffe.

Allgemein ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters mit besonderer Beschleunigung betrieben wird, falls bei einem Untergebrachten ohne gesetzlichen Vertreter mit der Notwendigkeit eines derartigen Eingriffs zu rechnen und eine Verständigung nicht möglich ist.

XII. Zu § 18:

Briefkontrolle

§ 18 gilt nur für die Briefkontrolle gegenüber denjenigen Personen, die auf Grund des HFEG zwangsweise untergebracht sind, nicht aber für Kranke, die sich freiwillig in Behandlung befinden.

§ 18 HFEG regelt die Frage, in welchen Fällen Briefe der nach diesem Gesetz untergebrachten Personen eingesehen und zurückbehalten werden dürfen. Grundsätzlich ist es Sache des Absenders, für die Freimachung der abgehenden Postsachen zu sorgen. Die Krankenhausleitung ist also nicht verpflichtet, Postkosten zu übernehmen. Eine Pflicht zur Tragung dieser Kosten durch das Krankenhaus kann aus § 18 Abs. 1 unmittelbar nicht entnommen werden. Dagegen wird die Krankenhausleitung verpflichtet sein, Briefe, die dem Stationspfleger oder dem Büro mit der Bitte um Weiterleitung zur Post abgegeben werden, unfrankiert in den Postbriefkasten zu werfen. Es ist davon auszugehen, daß Personen, die in einer geschlossenen Krankenabteilung untergebracht sind, in der Regel gar nicht in der Lage sein werden, ihre Postsachen selbst in den Postbriefkasten einzuwerfen. Würde die Krankenhausleitung den Einwurf in den Postbriefkasten unterlassen, so käme dies einer Zurückbehaltung im Sinne des § 18 Abs. 1 gleich, die nur in den hier vorgesehenen Fällen zulässig ist. Nach § 9 Abs. 3 der Postordnung vom 16. 5. 1963 (BGBl. I S. 341) ist der Absender verpflichtet, die Gebühren zu zahlen, wenn der Empfänger die Annahme seiner Sendung verweigert oder wenn er nicht ermittelt werden kann. Absender im Sinne dieser Vorschrift ist der Briefschreiber und nicht das Krankenhaus, so daß das Krankenhaus zur Zahlung der Gebühren nach der Postordnung nicht verpflichtet werden kann.

In dringenden Fällen sollte das Krankenhaus jedoch Briefe des Untergebrachten, insbesondere an Angehörige, selbst freimachen und in dieser Weise gegebenenfalls auch öfter als einmal im Monat verfahren.

Briefe von Querulanten an Behörden dürfen nur mit Zustimmung des Gerichts zurückbehalten werden (§ 18 Abs. 1 Satz 4). Aus dem Sinn des § 18 Abs. 1 Satz 4 HFEG ist zu folgern, daß diese Zustimmung für jeden einzelnen Fall gesondert zu erteilen ist.

XIII. Zu § 19:

Beurlaubung

Die durch die Möglichkeit der Beurlaubung geschaffene Zwischenstufe soll insbesondere ein Mittel darstellen, den Untergebrachten auf seine Entlassung vorzubereiten. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß der Arzt hier eine erhebliche Verantwortung trägt und strenge Maßstäbe anzulegen hat.

Sofern nach Lage des Krankheitsbildes Untersuchungen während des Urlaubs notwendig erscheinen, sollte der Urlaub nur unter entsprechenden Auflagen gewährt werden. In jedem Falle sind unverzüglich das für den Urlaubsort zuständige Gesundheitsamt und die antragstellende Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

Unbegründet sind Urlaubsgesuche eines wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Untergebrachten zur Teilnahme an einer Wahl. Die verschiedenen Wahlgesetze des Bundes und der Länder bestimmen einheitlich, daß das Wahlrecht für solche Kranke während ihrer Unterbringung ruht (vgl. § 14 des Bundeswahlgesetzes vom 7. 5. 1956 i. d. F. vom 14. 2. 1964 — BGBl. I S. 61; § 4 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen i. d. F. vom 12. Juli 1962 — GVBl. I S. 343 — und § 2 Abs. 5 der Kommunalwahlordnung i. d. F. vom 24. 8. 1964 — GVBl. I S. 123).

XIV. Zu § 24

Bekanntmachung der Entlassung oder einer anderen Art der Unterbringung

Nach § 24 ist der die Entlassung oder eine andere Art der Unterbringung anordnende Beschluß dem Untergebrachten und der Verwaltungsbehörde bekanntzumachen. Dies ist regelmäßig diejenige Verwaltungsbehörde, die nach § 2 HFEG Antragstellerin war, im allgemeinen die des Wohnsitzes. Sofern im Laufe des Verfahrens eine andere Verwaltungsbehörde — etwa die des Aufenthaltsortes — tätig wird, erscheint es notwendig, daß diese die früher tätige Verwaltungsbehörde von allen weiteren gerichtlichen Entscheidungen unterrichtet.

XV. Zu § 31:

Kostentragung

§ 31 stellt klar, daß die Kosten der Unterbringung nach diesem Gesetz — einschließlich der Kosten für die Überführung in das Krankenhaus — vom Untergebrachten selbst zu tragen sind. Nur soweit mangels eigener Mittel oder mangels Unterstützung von anderer Seite im Falle eines erforderlichen Anstaltsaufenthalts im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes Sozialhilfe zu gewähren wäre, trägt der Landeswohlfahrtsverband Hessen die Kosten. Das gilt sowohl dann, wenn die Unterbringung zum Schutze des Untergebrachten selbst, als auch dann, wenn sie wegen Gefährdung der Mitmenschen erfolgt.

XVI. Hinweis auf Strafbestimmungen

Verwaltungsbeamte, die ohne Beachtung des Gesetzes die zwangsweise Unterbringung veranlassen, und Direktoren psychiatrischer Krankenhäuser sowie sonstige Krankenhausbedienstete, die ohne Beachtung des Gesetzes Personen zwangsweise festhalten, können die Tatbestände einer nach § 341 StGB strafbaren Freiheitsberaubung im Amte oder, soweit sie nicht Beamte im Sinne des StGB sind, einer nach § 239 StGB strafbaren Freiheitsberaubung erfüllen.

XVII. Psychiatrische und neurologische Krankenhäuser im Lande Hessen.

Die in Hessen bestehenden psychiatrischen und neurologischen Krankenhäuser können dem „Verzeichnis der Krankenanstalten, Fachschulen des Gesundheitswesens und Gesundheitsämter im Lande Hessen“ entnommen werden, welches vom Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Statistischen Landesamt herausgegeben wird. Das Verzeichnis liegt bei allen Gesundheitsämtern zur Einsicht aus. Es kann darüber hinaus von der Hessischen Krankenhausesellschaft in Frankfurt am Main, Braubachstraße 12, bezogen werden.

XVIII. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Erster Ausführungserlaß vom 20. 6. 1952 — II d — 18 a — h — 3893/52 — in der Fassung vom 28. 7. 1960 — II d — 18 a — 39/60 — F 2 — (StAnz. S. 933)
2. Erlaß vom 8. 9. 1952 — II d — 18 a — 1 — 50 90/52 — (n. v.)

3. Erlaß vom 25. 9. 1952 — II d — 18 a — h — 6280/52 — (n. v.)
 4. Erlaß vom 1. 10. 1952 — II d 18 a — h — R 830/52 — (n. v.)
 5. Erlaß vom 6. 10. 1952 — II d — 18 a — h — 6388/52 — (n. v.)
 6. Erlaß vom 18. 12. 1952 — II d — 18 a — h — (nur an RP Kassel) (n. v.)
 7. Erlaß vom 23. 12. 1952 — II d — 18 a — h — 7515/52 — (n. v.)
 8. Erlaß vom 24. 12. 1952 — II d — 18 a — h — 8982/52 — (n. v.)
 9. Erlaß vom 17. 2. 1953 — II d — 18 a — h — 399/53 — (n. v.)
 10. Erlaß vom 16. 3. 1953 — II d — 18 a — h — 1276/53 — (n. v.)
 11. Erlaß vom 21. 4. 1953 — II d — 18 a — h — 1846/53 — (n. v.)
 12. Erlaß vom 27. 4. 1953 — II d — 18 a — h — 2234/53 — (n. v.)
 13. Erlaß vom 23. 5. 1953 — II d — 18 a — h — R 463/53 — (n. v.)
 14. Erlaß vom 28. 5. 1953 — II d — 18 a — h — 635/53 — (n. v.)
 15. Erlaß vom 16. 1. 1954 — II d — 18 a — h — 9030/53 — (n. v.)
 16. Erlaß vom 24. 7. 1954 — II d — 18 a — h — 2237/54 — (n. v.)
 17. Erlaß vom 28. 12. 1954 — VIII c 50 f 14 — 4351/54 — (n. v.)
 18. Erlaß vom 16. 4. 1955 — II d — 18 a — h — R 245/55 — (n. v.)
 19. Erlaß vom 17. 5. 1955 — III f. — 18 c 08/01 — (StAnz. S. 567)
 20. Erlaß vom 24. 7. 1956 — II d — 18 a — h — F 2/56 — 16 — (n. v.)
 21. Erlaß vom 23. 5. 1959 — II d — 18 a — h F 2 — 29/59 — (n. v.)
 22. Erlaß vom 1. 8. 1959 — II d — 18 a — h — 34/59 — F 2 — (n. v.)

Wiesbaden, 6. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 II A 5 — 18 a — h — 1/65 — 3 F
 StAnz. 51/1965 S. 1466

1207

Rot-Weißes-Programm;

hier: Ergänzung der Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern im hessischen Sport vom 6. 8. 1963

In Abschnitt II, Ziffer 10, der vorgenannten Richtlinien ist die Beschäftigung von Inhabern von Fachverbandslizenzen als Übungsleiter der Turn- und Sportvereine bis zum 31. 12. 1964 befristet.

Mit Erlaß vom 11. 3. 1965, veröffentlicht im StAnz. S. 360, wurde als Termin der 31. 12. 1965 festgesetzt.

Auf Grund eines Beschlusses des Beirats für Sportangelegenheiten am 24. 11. 1965 wird die Übergangszeit für die Anerkennung der Fachverbandslizenzen um ein weiteres Jahr bis zum 31. 12. 1966 verlängert.

Wiesbaden, 3. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 41 — 17 16 — 651 c 03 02 — 660
 StAnz. 51/1965 S. 1470

1208

Genehmigung von öffentlichen Sammlungen auf Bahnhöfen im Jahre 1966;

hier: Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Freiburg i. Br., Werthmannhaus

Ich habe der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, die Genehmigung erteilt, auf den Bahnhöfen innerhalb des Landes Hessen in der Zeit

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966

an insgesamt 8 Tagen Geldsammlungen durchzuführen.

Wiesbaden, 1. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 II A 52 — 21 f 04 — B 12/65
 StAnz. 51/1965 S. 1470

1209

Haus- und Straßensammlungen im Lande Hessen 1966

Für die Haus- und Straßensammlungen im Jahre 1966 habe ich folgenden Zeitplan festgelegt:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband — Landesverband Hessen e. V. 28. 1.—2. 2. 1966
 Diakonisches Werk — Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck 25. 2.—2. 3. 1966
 Hessischer Jugendring — Arbeitsgemeinschaft Hessischer Jugendverbände — 14. 3.—20. 3. 1966
 Arbeiterwohlfahrt — Landesausschuß Hessen e. V. — 31. 3.—5. 4. 1966
 Elly-Heuß-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk 2. 5.—8. 5. 1966
 (Haussammlung) 6. 5.—8. 5. 1966
 (Straßensammlung)

Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen — 1. 6.—6. 6. 1966

Kuratorium Unteilbares Deutschland 10. 6.—18. 6. 1966

Konferenz der Caritasverbände in Hessen 30. 6.—5. 7. 1966

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband — Landesverband Hessen e. V. — 31. 8.—5. 9. 1966

Diakonisches Werk — Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck 15. 9.—20. 9. 1966

Arbeiterwohlfahrt — Landesausschuß Hessen e. V. — 13. 10.—18. 10. 1966

Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen — 27. 10.—1. 11. 1966

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. — Landesverband Hessen — 11. 11.—20. 11. 1966

Konferenz der Caritasverbände in Hessen 1. 12.—6. 12. 1966

Die Sammlungen unterliegen den im StAnz. 1964 S. 190 unter II veröffentlichten Auflagen in der Fassung vom 3. 6. 1964, S. 743.

Wiesbaden, 3. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 II A 52 — 21 f 02-13/65 — 12
 StAnz. 51/1965 S. 1470

1210

An die
 Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
 Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
 — Bauaufsichtsbehörde —
 Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1101 — Holzwolle-Leichtbauplatten. Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung (Ausgabe Oktober 1962)

Bezug: Mein Erlaß vom 6. 8. 1964 — Vb — 64 b 16 45 — 1/64 (StAnz. S. 1102)

Nachstehend gebe ich ein neues Verzeichnis (Stand: 31. 8. 1965) der Herstellerwerke von Holzwolle-Leichtbauplatten bekannt, für deren Erzeugnisse die Normgüte gemäß Ziff. 5 des o. g. Normblattes festgestellt wurde.

Das mit Erlaß vom 6. 8. 1964 übersandte Verzeichnis der Herstellerwerke von Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 wird hiermit als ungültig erklärt.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 7. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern
 V A 2 — 64 b 16 45 — 1/65
 StAnz. 51/1965 S. 1470

*

Anlage zum Erlaß vom 7. 9. 1965 — V A 2 — 64 b
 16 45 — 1/65

Verzeichnis

Lfd. Nr.	Name des Herstellers	Ort	Plattendicke in mm
1	AEROLITH-Werk Gelnhausen	Hessen	15, 25, 35 50
	Reis, Gensler KG		
2	Frisalit-Werke	Neumorschen	15, 25, 35, 50
	Friz & Co.	Krs. Melsungen	
3	Baubedarf GmbH	Wetzlar	— 25 — —

1211

Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen vom 12. 2. 1965 (GVBl. I S. 41)

Nach § 79 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes und § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen (NVO) sind Tage- und Übernachtungsgelder insoweit als Vergütung anzusehen, als sie die für den Beamten gültigen Reisekostensätze übersteigen. Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Vorlage der Jahresabrechnung nach § 6 NVO bitte ich in der Regel davon auszugehen, daß die für den Beamten gültigen Reisekostensätze nur dann überschritten werden, wenn das für die Nebentätigkeit gewährte Tage- oder Übernachtungsgeld höher ist als das dem Beamten nach dem Reisekostengesetz zustehende volle Tage- oder Übernachtungsgeld.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes stehen, wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamts.
Wiesbaden, 3. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
I B 3 — 8 b 30

StAnz. 51/1965 S. 1471

1212

Richtlinien

über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954)
— Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 —

I. ALLGEMEINES

1. In den Gebieten, in denen die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben worden ist oder wird, unterliegen öffentlich geförderte Wohnungen vom Zeitpunkt der Aufhebung an nicht mehr der Wohnraumbewirtschaftung. Für die Sicherung der Zweckbestimmung öffentlich geförderter Wohnungen in diesen Gebieten sind das Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965 — vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954) und die Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 15. Oktober 1965 (GVBl. I S. 229) maßgebend.

2. Soweit in diesen Richtlinien von Gemeinden die Rede ist, handelt es sich immer um die Gemeinde, in deren Bezirk sich die öffentlich geförderte Wohnung befindet.

3. Bewilligungsstellen im Sinne dieser Richtlinien sind der Landesbewilligungsausschuß
bei der Deutschen Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt am Main, Taunusanlage 8,
oder
bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main, Junghofstr. 18—26,
oder
der Landkreis oder die Gemeinde oder die von diesen Gebietskörperschaften bestimmten Stellen, soweit die Wohnungen nur mit öffentlichen Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde gefördert worden sind. Haben Landkreis und Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt, so ist die Gemeinde zuständig.

II. ÖFFENTLICH GEFÖRDERTE WOHNUNGEN

4.

(1) Das Wohnungsbindungsgesetz 1965 gilt für neugeschaffene öffentlich geförderte Wohnungen.

(2) Neugeschaffen sind Wohnungen, wenn sie durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen worden sind und nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden.

(3) Öffentlich gefördert sind Wohnungen,

a) auf die das Zweite Wohnungsbaugesetz nicht anwendbar ist, wenn öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens oder der Kapitalkosten eingesetzt sind,

b) auf die das Zweite Wohnungsbaugesetz anwendbar ist, wenn öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der für den Bau dieser Wohnungen entstehenden Gesamtkosten oder zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder zur Deckung der für Finanzierungsmittel zu entrichtenden Zinsen oder Tilgungen eingesetzt sind.

III. BEGINN UND ENDE DER EIGENSCHAFT „ÖFFENTLICH GEFÖRDERT“

5. Beginn der Eigenschaft „öffentlich gefördert“

(1) Eine Wohnung, für welche die öffentlichen Mittel vor der Bezugsfertigkeit bewilligt worden sind, gilt von dem Zeitpunkt an als öffentlich gefördert, in dem der von der Bewilligungsstelle erteilte Bewilligungsbescheid dem Bauherrn zugeworfen ist.

(2) Sind die öffentlichen Mittel erstmalig nach der Bezugsfertigkeit der Wohnung bewilligt worden, so gilt die Wohnung von der Bezugsfertigkeit an als öffentlich gefördert, wenn der Bauherr die Bewilligung der öffentlichen Mittel vor der Bezugsfertigkeit beantragt hat, im übrigen von dem Zugang des Bewilligungsbescheids an.

(3) Wird die Bewilligung der öffentlichen Mittel vor der Bezugsfertigkeit der Wohnung widerrufen, so gilt die Wohnung von Anfang an als nicht öffentlich gefördert. Das gleiche gilt, wenn die Bewilligung nach der Bezugsfertigkeit der Wohnung, jedoch vor der erstmaligen Auszahlung der öffentlichen Mittel widerrufen wird.

(4) Für die Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist es unerheblich, in welcher Höhe, zu welchen Bedingungen, für welche Zeitdauer und für welchen Finanzierungsraum die öffentlichen Mittel bewilligt worden sind.

(5) Eine Wohnung gilt als bezugsfertig, wenn sie so weit fertiggestellt ist, daß den zukünftigen Bewohnern zugemutet werden kann, sie zu beziehen; die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zum Beziehen ist nicht entscheidend. Im Falle des Wiederaufbaues ist für die Bezugsfertigkeit der Zeitpunkt maßgebend, in dem die durch den Wiederaufbau geschaffene Wohnung bezugsfertig geworden ist. Entsprechendes gilt im Falle der Wiederherstellung, des Ausbaues oder der Erweiterung.

6. Einbeziehung von Zubehörräumen, Wohnungsvergrößerung

(1) Werden die Zubehörräume (§ 42 Abs. 4 Ziff. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung) einer öffentlich geförderten Wohnung, die gemäß § 40 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur Mindestausstattung gehören, ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle zu Wohnräumen oder Wohnungen ausgebaut, so gelten auch diese als öffentlich gefördert.

(2) Wird eine öffentlich geförderte Wohnung um weitere Wohnräume vergrößert, so gelten auch diese als öffentlich gefördert.

7. Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“.

(1) Eine Wohnung gilt, soweit sich aus den Nrn. 8 und 9 nichts anderes ergibt, als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die für sie als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt werden. Sind neben den Darlehen Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligt worden, so gilt die Wohnung jedoch mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Zuschüsse letztmalig gezahlt werden, als öffentlich gefördert.

(2) Werden die als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel auf Grund einer Kündigung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides oder des Darlehensvertrages zurückgezahlt, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt worden wären, längstens jedoch bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung.

(3) Sind die öffentlichen Mittel für eine Wohnung lediglich als Zuschüsse der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art bewilligt worden, so gilt die Wohnung, soweit sich aus Nr. 9 nichts anderes ergibt, als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Zuschüsse letztmalig gezahlt werden.

(4) Sind die öffentlichen Mittel für eine Wohnung lediglich als Zuschuß zur Deckung der für den Bau der Wohnung ent-

standenen Gesamtkosten bewilligt worden, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit.

(5) Sind die öffentlichen Mittel einheitlich für mehrere Wohnungen eines Gebäudes oder für Wohnungen mehrerer Gebäude bewilligt worden, so gelten die Abs. 1 bis 3 nur, wenn die für sämtliche Wohnungen eines Gebäudes als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt werden und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel nicht mehr gezahlt werden. Der Anteil der auf ein einzelnes Gebäude entfallenden öffentlichen Mittel errechnet sich nach dem Verhältnis der Wohnfläche der Wohnungen des Gebäudes zur Wohnfläche der Wohnungen aller Gebäude.

8. Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei freiwilliger vorzeitiger Rückzahlung

(1) Werden die öffentlichen Mittel, die für eine Wohnung als Darlehen bewilligt worden sind, ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt oder nach § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes abgelöst, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Darlehen zurückgezahlt worden sind, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt worden wären. Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Sind die öffentlichen Mittel einheitlich für mehrere Wohnungen eines Gebäudes oder für Wohnungen mehrerer Gebäude bewilligt worden, so gilt Abs. 1 entsprechend, wenn die für sämtliche Wohnungen eines Gebäudes als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt werden und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel nicht mehr gezahlt werden; Nr. 7 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Sind die öffentlichen Mittel einheitlich für zwei Wohnungen eines Eigenheimes, eines Kaufeigenheimes oder einer Kleinsiedlung bewilligt worden, so gilt Abs. 1 auch für die einzelne Wohnung, wenn der auf sie entfallende Anteil der als Darlehen gewährten Mittel zurückgezahlt oder abgelöst wird und der anteilige Zuschußbetrag nicht mehr gezahlt wird; der Anteil errechnet sich nach dem Verhältnis der Wohnflächen der einzelnen Wohnungen zueinander, sofern nicht der Bewilligung ein anderer Berechnungsmaßstab zugrunde gelegen hat.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für Rückzahlungen bei eigen-genutzten Eigentumswohnungen, wenn die öffentlichen Mittel einheitlich für mehrere Eigentumswohnungen eines Gebäudes oder mehrerer Gebäude bewilligt worden sind.

9. Ende der Eigenschaft bei Zwangsversteigerung

(1) Bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks gelten die Wohnungen, für die öffentliche Mittel als Darlehen bewilligt worden sind, bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Zuschlag erteilt worden ist, als öffentlich gefördert, sofern die wegen der öffentlichen Mittel begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag erlöschen. Sind die öffentlichen Mittel lediglich als Zuschüsse bewilligt worden, so gelten die Wohnungen bis zum Zuschlag als öffentlich gefördert. Soweit nach den Vorschriften der Nr. 7 oder 8 die Wohnungen nur bis zu einem früheren Zeitpunkt als öffentlich gefördert gelten, ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

(2) Sind die wegen der öffentlichen Mittel begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag nicht erloschen, so gelten die Wohnungen bis zu dem sich aus Nr. 7 oder 8 ergebenden Zeitpunkt als öffentlich gefördert.

10. Bestätigung

Die in § 4 der WoBindVO genannten Stellen haben in den Fällen der Nr. 7 Abs. 3 bis 5 und Nrn. 8 und 9 schriftlich zu bestätigen, von welchem Zeitpunkt an die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert gilt.

11. Gleichstellungen

(1) Die Vorschriften dieser Richtlinien für Wohnungen gelten für einzelne öffentlich geförderte Wohnräume entsprechend, soweit sich nicht aus Inhalt oder Zweck der Vorschriften etwas anderes ergibt.

(2) Dem Vermieter einer öffentlich geförderten Wohnung steht derjenige gleich, der die Wohnung einem Wohnungsuchenden auf Grund eines anderen Schuldverhältnisses, insbesondere eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses, zum Gebrauch überläßt. Dem Mieter einer öffentlich geför-

derten Wohnung steht derjenige gleich, der die Wohnung auf Grund eines anderen Schuldverhältnisses, insbesondere eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses bewohnt.

12. Wohnheime

Die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 gelten nicht für öffentlich geförderte Wohnheime. (Wegen des Begriffs „Wohnheim“ vgl. § 15 des II. WoBauG).

IV. ERFASSUNG DER ÖFFENTLICH GEFÖRDERTEN WOHNUNGEN

13

(1) Die Gemeinden haben die in ihrem Bezirk liegenden öffentlich geförderten Wohnungen listen- oder karteimäßig unter Heranziehung der Unterlagen der bisherigen Wohnungsbehörden und unter Kennzeichnung der Wohnungen, bei denen Bindungen für bestimmte Personenkreise bestehen, zu erfassen und deren Zweckbestimmung sicherzustellen (Nr. 70). Die Unterlagen sind auf dem laufenden zu halten. Aus diesen Listen und Karteien müssen deshalb hervorgehen:

1. Bezeichnung des Grundstücks (Ortsteil, Straße, Haus-Nr.),
2. Verfügungsberechtigter (Vermieter), (Name, Anschrift),
3. Gesamtzahl der Wohnungen im Gebäude; davon öffentlich gefördert; Lage und Größe der öffentlich geförderten Wohnungen in Gebäuden, die auch nicht öffentlich geförderte Wohnungen enthalten,
4. Bewilligungsbescheid (Bewilligungsstellen, Datum, Aktenzeichen, Art der öffentlichen Förderung),
5. Belegungsauflage,
6. Besetzungsrecht vorbehalten durch (Stelle),
7. genehmigte Durchschnittsmiete,
8. Bezugsfertigkeit,
9. gegebenenfalls, von welchem Zeitpunkt ab nicht mehr „öffentlich gefördert“,
10. Freistellung erteilt durch (Stelle),
11. Bemerkungen (Ordnungswidrigkeiten usw.),
12. Wohnungsinhaber der öffentlich geförderten Wohnung
Beruf:
Familiengröße:
Bezug der Wohnung am, mit Bescheinigung vom

(2) Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 erforderlich ist; das gleiche gilt für die darlehensverwaltende Stelle.

(3) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen erforderlich ist und die Unterlagen und Auskünfte nach den Abs. 1 und 2 nicht ausreichen.

V. ERMITTLUNG DES JAHRESEINKOMMEN

14

(1) Wohnberechtigt im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 sind die Personen, deren Jahreseinkommen die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Grenzen nicht übersteigen:

Wohnberechtigter	jährlich bis zu DM	monatlich bis zu DM
	1	2
alleinstehend	9 000	750
mit 1 Angehörigen	11 400	950
mit 2 Angehörigen	13 800	1 150
mit 3 Angehörigen	16 200	1 350
mit 4 Angehörigen	18 600	1 550
mit 5 Angehörigen	21 000	1 750
mit 6 Angehörigen	23 400	1 950
mit 7 Angehörigen	25 800	2 150
mit 8 Angehörigen	28 200	2 350
mit 9 Angehörigen	30 600	2 550
mit 10 Angehörigen	33 000	2 750

Für jeden weiteren Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 2400,— DM jährlich (200,— DM monatlich).

(2) Als Angehörige gelten nur die im § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Personen, diese sind:

a) der Ehegatte,

- b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Verschwägerter in gerader Linie sowie Verschwägerter zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
- e) durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- f) uneheliche Kinder,
- g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(3) Maßgebend bei der Berechnung des Jahreseinkommens sind die Einkünfte des Haushaltsvorstandes. Haushaltsvorstand ist, wer nach der Anschauung im täglichen Leben als solcher anzusehen ist. Hat die Ehefrau oder ein anderer zum Familienhaushalt des Wohnungsuchenden gehörender Angehöriger voraussichtlich auf längere Zeit größere Einkünfte als der Ehemann, so ist davon auszugehen, daß sich der Lebenszuschnitt der Familie entscheidend nach diesen Einkünften richtet. In diesen Fällen ist die Ehefrau oder der meistverdienende Angehörige als Haushaltsvorstand anzusehen. Angehörige, deren Jahreseinkommen 9000,— DM übersteigt, sind bei der Berechnung des zulässigen Jahreseinkommens des Wohnungsuchenden nicht zu berücksichtigen. Demgegenüber sind jedoch Angehörige, die keine Einkünfte haben, bei der Berechnung des zulässigen Jahreseinkommens des Wohnungsuchenden mit zu berücksichtigen.

(4) Ist der Wohnungsuchende oder ein zu berücksichtigender Angehöriger Schwerbeschädigter oder einem Schwerbeschädigten gleichgestellt, so erhöhen sich die in der Tabelle genannten Sätze für jede dieser Personen um 2400,— DM jährlich (200,— DM monatlich).

(5) Als Jahreseinkommen ist der Gesamtbetrag der im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) zugrunde zu legen (Bruttoeinkommen). Einkünfte im Sinne dieser Vorschriften sind:

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7e EStG),
2. bei den anderen Einkunftsarten, insbesondere bei Lohn- und Gehaltsempfängern (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4 bis 7 EStG) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8, 9 und 9a EStG).

(6) Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung, insbesondere sind als steuerfrei erklärte Einnahmen außer Betracht zu lassen und Freibeträge, die bei der steuerlichen Einkunftsermittlung abzuziehen sind, ebenfalls abzusetzen. Von dieser Grundsatzregelung werden in § 25 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 des II. WoBauG bestimmte Ausnahmen gemacht, die zur Folge haben, daß das Ergebnis der steuerlichen Einkunftsermittlung vor seiner Verwendung für die Zwecke des Zweiten Wohnungsbaugesetzes insoweit zu korrigieren ist; außerdem sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 des II. WoBauG außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Unter Zugrundelegung des geltenden Einkommensteuerrechts ergibt sich hiernach im wesentlichen folgendes:

(7) Beim Jahreseinkommen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind in Übereinkunft mit der steuerlichen Einkunftsermittlung

1. als Einnahmen außer Betracht zu lassen:

- a) die steuerfreien Einnahmen gemäß §§ 3, 3a und 3b EStG mit Ausnahme der unter § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des II. WoBauG fallenden Einkünfte (vgl. Abs. 8 Ziff. 1 Buchst. a). Zu den hiernach außer Betracht zu lassenden Einnahmen gehören u. a. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, Leistungen aus einer Krankenversicherung, Arbeitslosengeld, Ausgleichsleistungen nach dem LAG, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenbezüge sowie für Arbeitnehmer Heirats- und Geburtshilfen in bestimmter Höhe und ein Betrag von 100,— DM jährlich als sogenannter Weihnachtsfreibetrag (§ 3 Nr. 24, 1, 2, 7, 6, 15 und 17 EStG);
- b) die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit gemäß § 34a EStG;
- c) die steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen gemäß § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetz vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585);

2. als Freibetrag abzusetzen:

der Arbeitnehmerfreibetrag von z. Z. 240,— DM jährlich gemäß § 19 Abs. 2 EStG (bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit).

(8) Beim Jahreseinkommen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind in Abweichung von der steuerlichen Einkunftsermittlung

1. als einkommenserhöhend hinzuzurechnen:

- a) Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommenssteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht. (Diese Regelung trifft im allgemeinen nicht für Personen zu, die nur im Inland Einkünfte beziehen). Doppelbesteuerungsabkommen bestehen z. Z. mit rd. 20 ausländischen Staaten. Doppelbesteuerungsabkommen haben den Zweck, bei Ausländern nur die in Deutschland erzielten Einkünfte zur Besteuerung heranzuziehen. Die Vorschrift im Wohnungsbindungsgesetz 1965 macht jedoch die gesamten Einkünfte zur Grundlage der Berechnung des zulässigen Jahreseinkommens. Das gleiche gilt für im Ausland tätige Deutsche.
- b) der Ortszuschlag, der auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gewährt wird.
- c) Einkünfte aus Gehältern und Bezügen der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen, die nach § 3 EStG steuerfrei sind; (also volle Anrechnung dieser Bezüge abzüglich Werbungskosten). Hierbei handelt es sich insbesondere um die in § 3 EStG Ziffern 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 55 und 57 genannten Gehälter und Bezüge.
- d) bei Versorgungsbezügen die nach § 19 Abs. 3 EStG steuerfreien Teile (also volle Anrechnung der Versorgungsbezüge abzüglich Werbungskosten von z. Z. 564,— DM jährlich). Die steuerfreien Teile betragen z. Z. 25 v. H. der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 2400,— DM jährlich. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug

- a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
- b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Verbänden von Körperschaften

oder

2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten ers dann als Versorgungsbezüge, wenn der Wohnungsuchende das 62. Lebensjahr vollendet hat.

- c) bei Renten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a) EStG die über den Ertragsanteil hinausgehenden Teile (also volle Anrechnung der Renten abzüglich Werbungskosten von z. Z. 200,— DM jährlich).

- f) bei Sonderabschreibungen, die Beträge, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7b EStG, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

2. als einkommensmindernd abzuziehen:

- a) die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge,
- b) steuerlich anerkannte Beträge wegen außergewöhnlicher Belastung gemäß § 33 EStG.

Eine außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG liegt dann vor, wenn in der persönlichen Lebenssphäre des Wohnungsuchenden ein Ereignis eingetreten ist, das für ihn eine Last darstellt. Eine Belastung liegt jedoch nur insoweit vor, als der Wohnungsuchende die Ausgaben selbst zu tragen hat. Deshalb müssen Unterstützungen, die der Wohnungsuchende zum Ausgleich der Belastung von dritter Seite erhält (z. B. Beihilfe des Arbeitgebers in Krankheitsfällen) von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen abgesetzt werden. Das gleiche gilt für Versicherungsleistungen, soweit diese nach Inhalt und Zweck der Versicherung die betreffenden Ausgaben decken sollen (z. B. Ersatzleistungen aus einer Krankenversicherung für Arztkosten). Keine außergewöhnliche Belastung stellen Vorgänge dar, die auf der reinen Vermögensebene liegen (z. B. Prozeßkosten aus Anlaß eines Erbschafts-

streites, Bezahlung von Schulden durch den Erben, Tilgung von Schulden, die zur Finanzierung eines Spekulationsgeschäftes aufgenommen werden).

- c) steuerlich anerkannte Beträge wegen außergewöhnlicher Belastung gemäß § 33a EStG.

Außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33a EStG liegen in der Regel dann vor, wenn dem Wohnungsuchenden zwangsläufig Aufwendungen für den Unterhalt und (oder) eine etwaige Berufsausbildung von Angehörigen, für die er keinen Kinderfreibetrag erhält, entstehen. Die Aufwendungen für den Unterhalt und (oder) eine etwaige Berufsausbildung von Angehörigen müssen dem Wohnungsuchenden dem Grunde nach zwangsläufig erwachsen. Das ist nicht der Fall, wenn sie den Umständen nach nicht notwendig sind, d. h. wenn der Angehörige die ihm zur Verfügung stehenden Quellen nicht ausgeschöpft hat.

(9) Wohnungsuchende, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben über die Höhe des Gesamtbetrages ihres Jahreseinkommens im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eine Bescheinigung des Finanzamtes zu erbringen. Der Bescheinigung sind die bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen zugrunde zu legen.

(10) Wohnungsuchende, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Bruttoarbeitslohnes einschließlich der einmaligen Bezüge und der Sachbezüge in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Ist dem Wohnungsuchenden, dessen Einkünfte die in der Tabelle (Abs. 1) genannten Beträge zuzüglich des Pauschalbetrages für Werbungskosten übersteigen, vom Finanzamt ein Freibetrag wegen erhöhter Werbungskosten gewährt worden, so hat er den Nachweis hierüber zu führen.

(11) Bezieht der Wohnungsuchende Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen, so ist eine entsprechende Bescheinigung für jedes Dienstverhältnis vorzulegen. Das gleiche gilt bei Angehörigen, deren Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bestehen.

(12) Deckt der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die sich aus Abs. 1 ergebende Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe als eingehalten angesehen werden. Haben jedoch ein oder mehrere zur Familie rechnende Angehörige andere als im § 22 Abs. 1 Buchst. a) EStG genannte Einkünfte, so hat der Wohnungsuchende Nachweise über die Höhe der Einkünfte vorzulegen.

VI. ANGEMESSENE WOHNUNGSGRÖSSE

15.

(1) Die Wohnungsgröße im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (Nr. 27) ist in der Regel für den Wohnungsuchenden als angemessen anzusehen, wenn sie beträgt

für allein stehende Wohnungsuchende eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche von 40 qm, jedoch nur, wenn die Wohnung nicht mehr als einen Wohnraum gegebenenfalls zuzüglich Kochnische oder Kochküche und Nebenräume enthält.

für einen Wohnungsuchenden mit einem Angehörigen

eine Wohnung mit nicht mehr als 2 Wohnräumen zuzüglich Küche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen, oder eine Wohnung mit nicht mehr als 50 qm Wohnfläche (ohne Rücksicht auf die Zahl der Wohnräume).

für einen Wohnungsuchenden mit zwei Angehörigen eine Wohnung mit nicht mehr als 3 Wohnräumen zuzüglich Küche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen, oder eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche von nicht mehr als 65 qm (ohne Rücksicht auf die Zahl der Wohnräume),

für einen Wohnungsuchenden mit drei Angehörigen eine Wohnung mit nicht mehr als 4 Wohnräumen zuzüglich Küche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen oder eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis zu 80 qm (ohne Rücksicht auf die Zahl der Wohnräume).

Für jeden weiteren zum Haushalt des Wohnungsuchenden rechnenden Angehörigen (vgl. Nr. 14 Abs. 2) erhöht sich die Wohnfläche um 10 qm bzw. einen weiteren Raum.

(2) Über die in Abs. 1 genannten Wohnflächen hinaus sind auch besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse des Wohnungsuchenden und seiner Angehörigen sowie der nach

der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende zusätzliche Raumbedarf zu berücksichtigen.

Hierfür kann ein weiterer Wohnraum oder eine zusätzliche Wohnfläche bis zu 15 qm zugebilligt werden.

(3) Hat der Wohnungsuchende für den Bau der Wohnung in zulässiger Weise (§ 28 des I. WoBauG, § 50 des II. WoBauG) einen angemessenen Finanzierungsbeitrag geleistet, so ist ihm bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße ein zusätzlicher Raum oder eine Wohnfläche bis zu 15 qm zuzubilligen. Ein Finanzierungsbeitrag ist als angemessen anzusehen, wenn er mindestens 20 v. H. des Jahreseinkommens (Nr. 14) des Wohnungsuchenden beträgt.

(4) Übernimmt ein Nachfolgebinder den Restbetrag eines Mieterdarlehens (§ 9 Abs. 4 WoBind G 1965), so gilt Abs. 3 entsprechend. Der Restbetrag des Mieterdarlehens muß als angemessener „Finanzierungsbeitrag“ angesehen werden können.

VII. BINDUNG FÜR BESTIMMTE PERSONENKREISE

16. Ein Teil der öffentlich geförderten Wohnungen ist für bestimmte Personengruppen vorbehalten. Diese Wohnungen dürfen nur Wohnungsuchenden überlassen werden, die hierzu gehören, sofern ihr Jahreseinkommen innerhalb der in Nr. 14 genannten Einkommensgrenze liegt. Der Vorbehalt für den bestimmten Personenkreis ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid über die Gewährung der öffentlichen Mittel.

17. Vorbehaltene Wohnungen für

SBZ-Zuwanderer und Aussiedler,
Bundesumsiedler und Evakuierte,
Sperrgürtelflüchtlinge,
Ungarnflüchtlinge,
Räumungsbetroffene aus Anlaß von Freimachungsmaßnahmen des Bundes,
Räumungsbetroffene aus Anlaß des Um- und Ausbaues von Bundes- oder Landesstraßen,
die Freimachung von Wohnlagern,
die Räumung von Notunterkünften,
Besatzungsverdrängte

werden nach Ablauf von 5 Jahren seit Bezugsfertigkeit bei einer Beendigung der gegenwärtigen Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse für die Wiederbelegung von den Bindungen freigestellt, die der Verfügungsberechtigte hinsichtlich einer Beschränkung des Bezugs durch die genannten Personengruppen übernommen hat.

18. Diese Freistellung hat keine Wirkung auf bestehende Mietverhältnisse. Maßgebend für eine Beendigung bestehender Mietverhältnisse sind die jeweiligen Mietverträge und das soziale Miet- und Wohnrecht.

19. Die Freistellung des Verfügungsberechtigten von den Bindungen zugunsten bestimmter Personengruppen läßt die sonstigen für öffentlich geförderte Wohnungen allgemein bestehenden Bindungen und die zusätzlich durch Auflagen im Bewilligungsbescheid oder Verpflichtungen in der Schuldurkunde übernommenen Bindungen unberührt. Unberührt bleibt insbesondere die Bindung an § 25 des II. WoBauG.

20. (1) § 27 des II. WoBauG (Wohnungsuchende mit geringem Einkommen) wurde durch das Wohnungsänderungsgesetz 1965 aufgehoben (Art. 1 Ziff. 7 WoBauÄndG 1965). Vorbehalte für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen gelten deshalb in der bisherigen Form nicht mehr weiter. Gemäß § 113 des II. WoBauG dürfen jedoch für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen vorbehaltene Wohnungen für die Dauer des Vorbehalts nur überlassen werden

- a) kinderreichen Familien,
- b) Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten,
- c) Heimkehrern, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
- d) Kriegerwitwen mit Kindern,
- e) Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten,
- f) Personen, die nach dem Häftlingshilfegesetz anspruchsberechtigt sind,

sofern das Jahreseinkommen dieser Wohnungsuchenden die in Nr. 14 bestimmte Grenzen nicht übersteigt.

(2) Die Verfügungsberechtigten werden von dem in Abs. 1 Satz 3 bestimmten Vorbehalt insoweit freigestellt, als sie die Wohnungen an Einzelpersonen oder Familien vermieten, deren Einkommen dem in dem aufgehobenen § 27 Abs. 1 des II. WoBauG genannten Einkommen entspricht.

21. Verfügungsberechtigte, deren Wohnungen für Wohnungssuchende aus dem Schandfleckbeseitigungsprogramm vorbehalten sind, werden hiervon freigestellt.

22.

(1) Die Bindungen der Wohnungen, die für innerbetriebliche Umsiedlung vorbehalten sind, bleiben aufrecht erhalten. In diesen Wohnungen sind in erster Linie wohnraummäßig noch nicht versorgte anerkannte Bundesumsiedler, im übrigen Pendler im Sinne des zentralen Wohnungsbauprogramms unterzubringen.

(2) Bei den Wohnungen für Pendler besteht eine Bindung von 5 Jahren seit Bezugsfertigkeit der Wohnungen mit Verlängerungsmöglichkeiten. Die Bindung wird hiermit für die bis zum 31. Dezember 1964 geförderten Wohnungen auf 10 Jahre ab Bezugsfertigkeit verlängert.

(3) Im übrigen gelten die Nrn. 18 und 19 entsprechend.

23.

(1) In Nr. 20 (2) der Durchführungsbestimmungen zur Weisung über Wohnraumhilfe (DB-Wohnraumhilfe) vom 2. Juni 1961 — Mtbl. BAA 1961 Nr. 7 S. 271 ff. — hat der Präsident des Bundesausgleichsamtes zugelassen, daß bei Wohnungen, die mit Soforthilfemitteln gefördert worden sind, die Geltungsdauer des Vorbehalts der Wohnungsbindung für Geschädigte, soweit nach den früheren Vorschriften ein längerer Zeitraum der Bindung bestimmt worden ist, auf 10 Jahre seit Bezugsfertigkeit, längstens auf die Dauer des Darlehensverhältnisses, beschränkt wird.

(2) In gleicher Weise werden Wohnungen, die mit Wohnraumhilfemitteln gefördert wurden, gemäß Nr. 13 der DB-Wohnraumhilfe vom 2. Juni 1961 nach Ablauf von 10 Jahren seit Bezugsfertigkeit, spätestens bei Beendigung des Schuldverhältnisses, von der Bezugsbindung für Lastenausgleichsberechtigte freigestellt (Teil IV Nr. 6 der Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1965 vom 30. März 1965 — Bundesanzeiger 1965 Nr. 71; und Mtbl. BAA 1965 Nr. 4 S. 133).

(3) Nach Ablauf von 10 Jahren seit Bezugsfertigkeit können alle für Geschädigte nach dem Lastenausgleichsgesetz gebundene Wohnungen auch von anderen Wohnungssuchenden bezogen werden, falls die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Im übrigen gelten die Nrn. 18 und 19 entsprechend.

24. Bindungen für andere als die in Nr. 17, 20, 22 und 23 genannten Personenkreise bleiben unberührt.

25.

(1) Die Bindungen der Nrn. 17, 20, 22, 23 und 24 berühren nicht die besonderen Bindungen, die für Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau gelten; hierfür ist folgendes zu beachten:

a) Mietwohnungen

Bei mit Aufbaudarlehen gemäß § 254 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes geförderten Mietwohnungen beträgt die Bindung ebenfalls 10 Jahre seit Bezugsfertigkeit; bestehende Mietverhältnisse werden durch den Ablauf der Bindungszeit nicht berührt, auch bleibt die vertragliche Verpflichtung, die geförderte Wohnung nur zu Wohnzwecken zu nutzen, für die Laufzeit des Darlehens bestehen; ferner wird die 10jährige Bindungszeit hierbei nicht durch vorzeitige Rückzahlung des Darlehens verkürzt.

b) Eigentümerwohnungen

ba) Nach § 254 Abs. 2 LAG geförderte Eigentümerwohnungen, die von dem Antragsteller und seinen Angehörigen genutzt werden können, wenn sie später frei werden, beliebig zu Wohnzwecken genutzt werden. Es besteht dann keine weitergehende Bindung.

bb) Die nach § 254 Abs. 3 LAG geförderten Eigentümerwohnungen sind dagegen ähnlich wie Mietwohnungen auf die Dauer von 10 Jahren für Geschädigte gebunden (Nrn. 3, 35, 45 (2) und 61 der Durchführungsbestimmungen zur Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau [AW-DB] vom 15. August 1962 [Mtbl. BAA 1962, Nr. 12, S. 299 ff.] und Erlaß des Bundesausgleichsamtes vom 26. Februar 1964 — III A/2 LA 3161-III-27/64 [LAuA vom 18. März 1964 — XI 1 d 36/361 — III-II-52]); Wegfall des Wohnungsvorbehalts für Geschädigte nach Ablauf von 10 Jahren seit Bezugsfertigkeit).

VIII. BINDUNG DES VERFÜGUNGSBERECHTIGTEN

26.

(1) Sobald voraussehbar ist, daß eine Wohnung bezugsfertig oder frei wird, hat der Verfügungsberechtigte dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den vor-

aussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens mitzuteilen.

(2) Ist die Anzeige auf Grund einer Auflage im Bewilligungsbescheid einer weiteren Stelle (z. B. Regierungspräsident) zu erstatten, so hat der Verfügungsberechtigte auch diese Stelle unverzüglich zu unterrichten. Der Verfügungsberechtigte hat den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnung oder des Freiwerdens der Wohnung mindestens zwei Monate vorher mitzuteilen.

27.

(1) Der Verfügungsberechtigte darf eine Wohnung einem Wohnungssuchenden nur zum Gebrauch überlassen, wenn dieser ihm vor der Überlassung der Wohnung eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau übergibt, und wenn die in dieser Bescheinigung angegebene Wohnungsgröße nicht überschritten wird; die Nrn. 31, 32 und 34 bleiben unberührt.

(2) Die Vermietung oder Gebrauchsüberlassung von öffentlich geförderten Wohnungen an wirtschaftliche Unternehmen ist nach § 4 WoBindG 1965 unzulässig, weil diese Unternehmen weder „wohnungssuchend“ sind noch den Einkommensvoraussetzungen des § 25 des II. WoBauG entsprechen. Unzulässig ist daher auch die Anmietung von öffentlich geförderten Wohnungen (einschließlich der werkgeforderten Wohnungen) durch wirtschaftliche Unternehmen zu dem Zweck, die angemieteten Wohnungen an beschäftigte Personen unterzuvermieten. Die dafür nach Nr. 63 erforderliche Genehmigung ist deshalb zu versagen.

28. Die erforderliche Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 wird gemäß § 1 in Verbindung mit § 8 Ziff. 1 der WoBindVO von der Gemeinde erteilt, in welcher der Wohnungssuchende eine öffentlich geförderte Wohnung beziehen will.

29. Die Gemeinde (Nr. 2) kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Überlassung einer Wohnung, welche die angemessene Wohnfläche für den Wohnungssuchenden geringfügig überschreitet, genehmigen, wenn dies nach den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vertretbar erscheint; als geringfügig sind höchstens 10 v. H. der in Nr. 15 Abs. 1 genannten Wohnfläche anzusehen.

30. Ist die Wohnung bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel für Angehörige eines bestimmten Personenkreises vorbehalten worden, so darf der Verfügungsberechtigte sie für die Dauer des Vorbehalts einem Wohnberechtigten nur zum Gebrauch überlassen, wenn sich aus der Bescheinigung ausserdem ergibt, daß er diesem Personenkreis angehört (vgl. Nrn. 16 bis 25).

31. Sind für den Bau der Wohnung Mittel einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes mit der Auflage gewährt, daß die Wohnung einem von der Gemeinde benannten Wohnungssuchenden zu überlassen ist, so hat die Gemeinde den Verfügungsberechtigten bis zur Bezugsfertigkeit oder bis zum Freiwerden der Wohnung mindestens drei Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen, bei denen die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung erforderlich wären. Der Verfügungsberechtigte darf die Wohnung nur einem der benannten Wohnungssuchenden überlassen. Der Vorlage einer Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 bedarf es insoweit nicht, jedoch ist die Überlassung der Wohnung an den ausgewählten Bewerber der Gemeinde zu melden.

32. Hatte der Verfügungsberechtigte oder sein Rechtsvorgänger sich gegenüber der Wohnungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes verpflichtet, die Wohnung nur einem von ihr benannten Wohnungssuchenden zu überlassen, so gilt Nr. 31 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Wohnungssuchenden von der Gemeinde benannt werden. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Bewilligungsbescheid die Belegung der Wohnung der Wohnungsbehörde bzw. der Gemeinde zusteht.

33. Hat der Verfügungsberechtigte oder sein Rechtsvorgänger sich durch die Annahme des Bewilligungsbescheides einer in dem Bewilligungsbescheid benannten Stelle (z. B. Regierungspräsident) gegenüber verpflichtet, die Wohnung nur einem von dieser Stelle benannten Wohnungssuchenden zu überlassen, so darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung nur dem von dieser Stelle benannten Wohnungssuchenden überlassen. Diese Stelle darf jedoch nur solche Wohnungssuchende benennen, die im Besitze einer gültigen Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 sind und die vorgesehene Wohnung der in der Bescheinigung angegebenen angemessenen Wohnungsgröße entspricht. Nr. 32 bleibt unberührt.

34. Besteht ein Besetzungsrecht zugunsten einer Stelle, die für den Bau der Wohnung neben den öffentlichen Mitteln Wohnungsfürsorgemittel für Angehörige des öffentlichen Dienstes gewährt hat, so bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 nicht, wenn diese Stelle (z. B. Oberfinanzdirektion, Regierungspräsident, Hess. Minister des Innern) das Besetzungsrecht ausübt. Diese Stelle darf das Besetzungsrecht zugunsten eines Wohnungsuchenden nur ausüben, wenn bei ihm die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung nach Nr. 27 Abs. 1 erforderlich wären.

IX. BEANTRAGUNG UND AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNG

35. Der Antrag (Anlage 1) auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Nr. 27 ist von dem Wohnungsuchenden bei der nach Nr. 28 zuständigen Gemeinde einzureichen.

36.

(1) Der Wohnungsuchende hat dem Antrag alle zur Feststellung der Voraussetzungen für die Erlangung einer Bescheinigung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über seine Einkünfte und die Einkünfte der zum Haushalt rechnenden Angehörigen beizufügen (vgl. Nr. 14). In dem Antrag sind auch die zum Haushalt rechnenden Angehörigen aufzuführen, die keine Einkünfte haben.

(2) Ist der Wohnungsuchende bereits im Besitze einer gültigen Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 WoBindB 1965, so ist eine weitere Bescheinigung nicht auszustellen. Das gleiche gilt, wenn der Wohnungsuchende bei einer anderen Behörde im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 einen Antrag auf eine Bescheinigung gestellt und den Antrag noch nicht zurückgenommen hat.

37.

(1) Die Gemeinde überprüft die Angaben des Wohnungsuchenden auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit.

(2) Übersteigt das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes die in Nr. 14 genannten Einkommensgrenzen nicht, so ist die Bescheinigung (Anlage 2) dem Wohnberechtigten in einfacher Ausfertigung zu erteilen.

38. Die Bescheinigung kann erteilt werden, wenn das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze in Nr. 14 um nicht mehr als 10 v. H. übersteigt und die Versagung der Bescheinigung für den Wohnungsuchenden eine unbillige Härte bedeuten würde.

39. Die Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes 1965. Die Frist beginnt am Ersten des auf die Erteilung der Bescheinigung folgenden Monats. Das Ende der Frist ist auf der Bescheinigung zu vermerken.

40. In der Bescheinigung ist die angemessene Wohnungsgröße anzugeben (vgl. Nr. 15). Wird die angemessene Wohnungsgröße auch unter Anwendung der Nr. 15 Abs. 2 bis 4 ermittelt, so ist dies ebenfalls in der Bescheinigung zu vermerken.

41.

(1) Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung gilt für den Bezug öffentlich geförderter Wohnungen, sofern für die Überlassung der Wohnungen keine besonderen Auflagen oder Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

(2) In der Bescheinigung über die Wohnberechtigung ist darauf hinzuweisen, daß eine Bezugsberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen insoweit nicht besteht, als diese nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der Bewilligungsstelle oder Wohnungsbehörde bzw. der Gemeinde und dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger bestimmten begünstigten Personenkreisen in noch wirksamer Weise vorbehalten worden sind, wenn der Wohnberechtigte dem Personenkreis nicht angehört. Die gleiche Beschränkung für die Bezugsberechtigung gilt bei Wohnungen, für die nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder sonstigen Vereinbarungen mit einem öffentlich rechtlichen Darlehensgeber ein Vorschlags- oder Besetzungsrecht vorbehalten worden ist.

42. Gehört der Wohnberechtigte zu einem Personenkreis, für den Wohnungen bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel vorbehalten worden sind (vgl. Nrn. 16 bis 25), so ist dies auf seinen Antrag in der Bescheinigung anzugeben. Die Unterlagen, aus denen sich die Zugehörigkeit des Wohnberechtigten zu dem bestimmten Personenkreis ergibt, sind beizufügen. Sofern die Voraussetzungen für den Wohnberechtigten vorliegen, ist in der Bescheinigung anzugeben, daß der Wohnberechtigte dem bestimmten Personenkreis angehört.

43. Der Antrag nach Nr. 42 kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung (Nr. 35) oder nachträglich gestellt werden. Wird der Antrag nach Nr. 42 nach Ausstellung der Bescheinigung gestellt, so ist er bei der Gemeinde einzureichen, welche die Bescheinigung ausgestellt hat.

44. Für die Erteilung der Bescheinigung ist eine Gebühr nicht zu erheben.

45. Die nach Nr. 28 zuständige Gemeinde hat die von ihr erteilten Bescheinigungen zu registrieren. Dabei genügt es, wenn Durchschriften der erteilten Bescheinigungen in zeitlicher Reihenfolge mit laufender Nummer versehen aufbewahrt werden.

46. Die Bescheinigung ist zu versagen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 37 Abs. 2 und Nr. 38 nicht erfüllt sind.

47.

(1) Ist der Wohnberechtigte bereits im Besitz einer gültigen Bescheinigung und beantragt er, in die Bescheinigung die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis anzugeben, so ist der Antrag abzulehnen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Wird die Ausstellung der Bescheinigung zugleich mit der Aufnahme der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis beantragt und erfüllt der Antragsteller zwar die Voraussetzungen hinsichtlich der Einkommenshöhe (Nr. 14), jedoch nicht die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu dem bestimmten Personenkreis, so ist die Bescheinigung zu erteilen und der zusätzliche Antrag auf Angabe des bestimmten Personenkreises abzulehnen.

(2) Kann der beantragten Wohnungsgröße nicht stattgegeben werden und liegen die übrigen Voraussetzungen vor (Einhaltung der Einkommenshöhe und gegebenenfalls auch Zugehörigkeit zum Personenkreis), so ist die Bescheinigung zu erteilen. Die Wohnungsgröße ist auf ihre Angemessenheit zu begrenzen.

48. Die Ablehnungen nach Nrn. 46. und 47. sind in einem besonderen Bescheid zu begründen.

49. Der Verfügungsberechtigte hat im Falle der Erstbelegung binnen zwei Wochen nach Überlassung der Wohnungen an Wohnberechtigte der Gemeinde die Bescheinigung mit einem Mieterverzeichnis (dreifach) vorzulegen. Aus diesem Mieterverzeichnis müssen der Ort, die Straße und die Hausnummer des Grundstücks ersichtlich sein. Ferner müssen hieraus der Name der Wohnberechtigten, die Größe der Wohnungen in Quadratmetern, die monatlich zu entrichtende Miete nebst Umlagen und Vergütungen und die Lage der Wohnungen im Gebäude hervorgehen. Sofern die Wohnungen für Angehörige bestimmter Personenkreise vorbehalten sind, muß aus dem Mieterverzeichnis hervorgehen, welche der Wohnberechtigten diesen Personenkreisen angehören.

50. Die Gemeinde hat auf dem Mieterverzeichnis zu bestätigen, daß die geförderten Wohnungen gemäß den Auflagen des Bewilligungsbescheides belegt wurden. Sofern eine bestimmte Stelle die Auswahl der Mieter vorgenommen hat, ist von der Gemeinde auf dem Mieterverzeichnis zu bestätigen, daß die Zustimmung dieser Stelle vorliegt.

51. Die Erstaussfertigung des Mieterverzeichnisses bleibt bei der Gemeinde. Die Zweit- und Dritaussfertigung ist dem Verfügungsberechtigten zurückzugeben. Dieser hat eine von der Gemeinde bestätigte Ausfertigung mit den Mietverträgen der Bewilligungsstelle zu übersenden. Die Dritaussfertigung ist für den Versicherungsberechtigten bestimmt.

52. Der Verfügungsberechtigte hat im Falle der weiteren Belegung binnen zwei Wochen, nachdem er die Wohnung einem Wohnberechtigten überlassen hat, der Gemeinde den Namen des Mieters mitzuteilen und ihr in den Fällen der Nr. 27 die ihm übergebene Bescheinigung vorzulegen.

X. SELBSTBENUTZUNG, NICHTVERMIETUNG

53.

(1) Der Verfügungsberechtigte darf eine ihm gehörende Wohnung nur mit Genehmigung der Gemeinde selbst benutzen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Bauherr eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder seine wohnberechtigten Angehörigen die von ihm bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel ausgewählte Wohnung benutzen wollen; das gleiche gilt sinngemäß für denjenigen, der Anspruch auf Überweisung eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung hat. Die in Satz 2 genannten Angehörigen bedürfen einer Bescheinigung.

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht bei Selbstbezug eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Ei-

gentumswohnung durch den Käufer oder seine Angehörigen sowie bei Bezug eines Kaufeigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung durch den Zweiterwerber oder seine Angehörigen.

54. Die Genehmigung nach Nr. 53. Abs. 1 Satz 1 ist zu erteilen, wenn bezüglich des Einkommens des Verfügungsberechtigten und der Wohnungsgröße die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung erforderlich wären; dabei ist dem Verfügungsberechtigten bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße (Nr. 15) ein zusätzlicher Raum bis zu 15 qm zuzubilligen. Hat der Verfügungsberechtigte mindestens vier öffentlich geförderte Wohnungen geschaffen, von denen er eine selbst benutzen will, so ist die Genehmigung auch zu erteilen, wenn das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze übersteigt.

55. Will der Verfügungsberechtigte in seinem Familienheim zur angemessenen Unterbringung seines Familienhaushalts auch die freigewordene zweite Wohnung selbst benutzen, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Größe der Hauptwohnung für ihn nicht mehr angemessen im Sinne der Nr. 15 ist; dabei ist ihm bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße ein zusätzlicher Raum bis zu 15 qm zuzubilligen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Hauptwohnung einem Angehörigen des Verfügungsberechtigten überlassen ist.

56. Eine Genehmigung nach den Nrn. 54 und 55 darf nicht erteilt werden, soweit der Benutzung der Wohnung durch den Verfügungsberechtigten ein Vorbehalt zugunsten von Angehörigen eines bestimmten Personenkreises oder eine sonstige Verpflichtung des Verfügungsberechtigten zugunsten Dritter, die im Hinblick auf die Gewährung von Mitteln eines öffentlichen Haushalts begründet worden ist, entgegensteht.

57. Der Verfügungsberechtigte darf eine von ihm nicht benutzte Wohnung nur mit Genehmigung der Gemeinde leeren lassen, wenn eine Vermietung möglich wäre.

XI. FREISTELLUNG — ÜBERLASSUNG VON ÖFFENTLICH GEFÖRDERTEN WOHNUNGEN AN NICHTWOHNBERECHTIGTE —

58.

(1) Soweit nach den wohnwirtschaftlichen Verhältnissen ein öffentliches Interesse an den Bindungen nach Abschnitt VIII oder X nicht mehr besteht, kann der Verfügungsberechtigte auf seinen Antrag hiervon freigestellt werden (vgl. § 2 WoBindVO). Eine Freistellung von der Bindung an die Kostenmiete ist dagegen nicht möglich. Die Freistellung kann sich auf die Bindung an die Einkommensgrenzen und die Wohnungsgrößen und den Vorbehalt für einen bestimmten Personenkreis erstrecken; sie kann auf einen oder zwei Tatbestände beschränkt werden. Die Freistellung kann auch befristet ausgesprochen werden. Bei Wohnungen, die für Angehörige eines bestimmten Personenkreises vorbehalten sind, soll eine Freistellung von dem Vorbehalt ausgesprochen werden, soweit ein besonderer Wohnungsbedarf für diesen Personenkreis nicht mehr besteht.

(2) Für die Freistellungen in bestimmten Gebieten und für Wohnungen bestimmter Art ist gemäß § 2 WoBindVO meine Zuständigkeit gegeben.

(3) Im übrigen sind für Freistellungen zuständig:

1. für einzelne Wohnungen, soweit diese Aufgabe nicht den Landkreisen oder Gemeinden nach Ziff. 2 und 3 übertragen ist,

der Regierungspräsident,

2. für einzelne Wohnungen, sofern nicht die Belegung der Wohnungen nur mit Zustimmung einer anderen Stelle zulässig ist, und

nach § 7 Abs. 2 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, die Gemeinden.

3. Soweit die Wohnungen nur mit öffentlichen Mitteln eines Landkreises oder einer Gemeinde öffentlich gefördert worden sind,

der Landkreis oder die Gemeinde.

Haben Landkreis oder Gemeinde gemeinsam Mittel zur Verfügung gestellt,

die Gemeinde.

(4) Die Freistellung einzelner Wohnungen von der Bindung an die Einkommensgrenze ist jeweils nur befristet zu erteilen. Die Befristung ist abzustellen auf die Dauer des Mietverhältnisses mit dem Wohnungsuchenden, der Veranlassung zur Freistellung gibt. Die Freistellung soll nur vorgenommen werden, wenn das Einkommen des jeweiligen Wohnungsu-

chenden die zulässige Grenze (Nr. 14) mit höchstens 20 v. H. übersteigt. Liegt das Einkommen des Wohnungsuchenden mehr als 20 v. H. über der zulässigen Grenze, so bedarf die befristete Freistellung der Einwilligung des Regierungspräsidenten.

(5) Eine Freistellung von den Bindungen für Angehörige eines bestimmten Personenkreises kann auch befristet für die Dauer eines Mietverhältnisses ausgesprochen werden, soweit ein besonderer Wohnungsbedarf für diesen Personenkreis nicht mehr besteht.

(6) Eine Freistellung von der Einhaltung der angemessenen Wohnungsgröße soll nur dann ausgesprochen werden, wenn ein besonderer Wohnungsbedarf für Wohnungen dieser Größe nicht mehr vorliegt und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vertreten erscheint. Zuvor ist zu prüfen, ob durch Erteilung einer Genehmigung nach Nr. 29 eine Freistellung nicht mehr notwendig erscheint.

(7) Die Freistellungen nach den Abs. 4 bis 6 dürfen nur mit Einwilligung der Bewilligungsstelle (Nr. 3) erteilt werden.

59.

(1) Die Gemeinde soll den Verfügungsberechtigten von den Bindungen an das Jahreseinkommen freistellen, wenn er eine Wohnung einem Angehörigen zum Gebrauch überlassen will, dessen Jahreseinkommen die Einkommensgrenzen (Nr. 14) um nicht mehr als ein Drittel übersteigt und wenn die angemessene Wohnungsgröße nicht überschritten wird. Eine derartige Freistellung darf nur erteilt werden, wenn der Verfügungsberechtigte sich verpflichtet, eine von der Bewilligungsstelle festgesetzte Ausgleichszahlung zu entrichten (vgl. Nr. 60). Die Gemeinde hat unverzüglich bei der Bewilligungsstelle die Höhe der Ausgleichszahlung zu erfragen.

(2) Besteht für die Wohnung ein Vorbehalt zugunsten eines bestimmten Personenkreises, so kann die Freistellung von der Einkommensgrenze der Nr. 14 nur erteilt werden, wenn der Angehörige des Verfügungsberechtigten diesem bestimmten Personenkreis angehört.

(3) Eine Genehmigung der Überschreitung der Wohnungsgröße (Nr. 29) ist in den in Abs. 1 genannten Fällen nicht zulässig.

(4) Die Freistellung nach Abs. 1 gilt nur für die Dauer der Überlassung der Wohnung an den Angehörigen des Verfügungsberechtigten.

(5) Die Gemeinde hat der Bewilligungsstelle die Freistellung mitzuteilen.

60.

(1) Die Bewilligungsstelle setzt in den Fällen der Nr. 59 die Höhe der Ausgleichszahlung fest. Sie ist auf Grund der Wohnfläche der für den Angehörigen des Verfügungsberechtigten vorgesehenen Wohnung zu ermitteln. Die Ausgleichszahlung beträgt 0,30 DM bis 1,— DM je qm Wohnfläche und Monat. Sie ist solange durch den Verfügungsberechtigten zu zahlen, wie die Wohnung als öffentlich gefördert gilt und durch den Angehörigen des Verfügungsberechtigten genutzt wird. Änderungen des Jahreseinkommens des Angehörigen des Verfügungsberechtigten können zu einer Neufestsetzung oder zum Erlaß der Ausgleichszahlung führen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Ausgleichszahlung an die Stelle zu entrichten, welche die öffentlichen Mittel verwaltet oder verwaltet hat.

61. Die Freistellung nach Nr. 58 Abs. 3 und Nr. 59 ist dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

XII. ZWECKENTFREMUNG, BAULICHE VERÄNDERUNG

62. Öffentlich geförderte Wohnungen dürfen ohne Genehmigung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises (vgl. § 3 WoBindVO) nicht zu Zwecken einer dauernden Fremdenberbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung verwendet oder anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

63. Öffentlich geförderte Wohnungen dürfen ohne Genehmigung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises nicht durch bauliche Maßnahmen derart verändert werden, daß sie für Wohnzwecke nicht mehr geeignet sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Verfügungsberechtigte an der Änderung ein überwiegendes berechtigtes Interesse hat.

64.

(1) Die Genehmigung nach Nrn. 62 und 63 kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

(2) Bei einer Umwandlung der Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, welche die Wohnungen für Wohnzwecke ungeeignet machen sowie bei einer unbefristeten Verwendung zur

dauernden Fremdenbeherbergung oder anderen als Wohnzwecken, wird in der Regel die Zahlung einer Abstandssumme zu verlangen sein. Die Höhe der Abstandssumme soll nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden. Dabei sind die Möglichkeit der anderweitigen Unterbringung der bisherigen Wohnungsinhaber im vorhandenen Wohnungsbestand sowie der Aufwand an öffentlichen Mitteln für deren anderweitige Unterbringung und die wirtschaftliche Verwertbarkeit der umgewandelten Sozialwohnung zu berücksichtigen. In derartigen Fällen werden in der Regel die öffentlichen Darlehen zurückzuzahlen und laufende Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln einzustellen sein.

(3) Bei einer befristeten Verwendung von Wohnungen zur dauernden Fremdenbeherbergung oder anderen als Wohnzwecken wird in der Regel für die Dauer der Zweckentfremdung eine laufende Ausgleichszahlung zu verlangen sein. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist dabei entsprechend den erzielbaren höheren Einnahmen anteilig zu bemessen. In derartigen Fällen werden in der Regel die öffentlichen Darlehen nicht zurückzufordern, laufende Zuschüsse dagegen einzustellen sein.

65. Vor Erteilung der Genehmigung nach Nr. 62 und 63 ist die Einwilligung der Bewilligungsstelle einzuholen. Etwaige Auflagen, Bedingungen oder Fristen sind im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle festzulegen.

66. Die Nrn. 62 bis 64 gelten entsprechend für Teile einer Wohnung.

XIII. BERGARBEITERWOHNUNGEN

67. Die Vorschriften der Nr. 1 und der Nrn. 26 bis 57 sind auf Wohnungen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 909), geführt worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Sinne der Nr. 27, Abs. 1 die Wohnberechtigung nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a, b oder c des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau tritt; die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien finden Anwendung.

XIV. UNTERMETERVERHÄLTNISSE

68. Die Vorschriften der Nrn. 27, 29, 30 und 52 der Abschnitte IX, XI und XII dieser Richtlinien sowie der §§ 8 (Kostenmiete), 9 (einmalige Leistungen), 10 (einseitige Mieterhöhung) und 11 (Kündigungsrecht des Mieters) des WoBindG 1965 gelten sinngemäß, wenn mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer öffentlich geförderten Wohnung untervermietet wird. Einer Untervermietung steht es gleich, wenn der Verfügungsberechtigte von der von ihm benutzten Wohnung mehr als die Hälfte der Wohnfläche vermietet.

XV. VERWALTUNGSZWANG

69. Verwaltungsakte der in der WoBindVO bestimmten Stellen können im Wege des Verwaltungszwanges vollzogen werden.

XVI. SICHERUNG DER ZWECKBESTIMMUNG

70.

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß öffentlich geförderte Wohnungen nur bei Vorlage der Bescheinigungen bzw. Genehmigungen oder Freistellungen überlassen werden. Sie haben die bestimmungsgemäße Belegung der öffentlich geförderten Wohnungen zu überwachen. Die polizeilichen An- und Abmeldungen sind zur Kontrolle heranzuziehen. Die ordnungsgemäße Belegung der Wohnungen ist durch Stichproben zu überprüfen. Der Verfügungsberechtigte ist in regelmäßigen Zeitabständen — mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren — aufzufordern, der Gemeinde die derzeitige Belegung der Wohnungen und die Höhe der hierfür erhobenen Mieten mitzuteilen.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß Verstöße gegen die Zweckbestimmungen vorliegen, so hat die Gemeinde die Bewilligungsstelle bzw. die darlehensverwaltende Stelle und gegebenenfalls die Stellen zu unterrichten, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind (vgl. § 7 WoBindVO). Die Gemeinde hat die nach dem Wohnungsbindungsgesetz 1965 und diesen Richtlinien möglichen und ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen und die in Satz 1 genannten Stellen hiervon zu unterrichten.

XVII. MASSNAHMEN BEI VERSTÖßEN

71. Für die Zeit, während der der Verfügungsberechtigte schuldhaft gegen die Vorschriften der Abschnitte VII, X, XII oder der Nr. 68 Satz 2 dieser Richtlinien sowie gegen die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und 3, der §§ 9 oder 29 des WoBindG 1965 verstößt, kann der Gläubiger des öffentlichen Baudarlehens verlangen, daß neben der Zinsverpflichtung aus dem Darlehen zusätzliche Leistungen bis zur Höhe von jährlich 5 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages entrichtet werden.

72. Bei einem schuldhaften Verstoß des Verfügungsberechtigten gegen die in Nr. 71 bezeichneten Vorschriften kann der Gläubiger die als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel fristlos kündigen; er soll sie bei einem Verstoß gegen die Nrn. 62 bis 66 und 73 kündigen. Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen und Zinszuschüsse können für die in Nr. 71 bezeichneten Zeit zurückgefordert werden. Soweit Darlehen oder Zuschüsse bewilligt, aber noch nicht ausbezahlt sind, kann die Bewilligung widerrufen werden.

73. Wer der Vorschrift der Nr. 63 zuwiderhandelt, hat auf Verlangen der kreisfreien Stadt oder des Landkreises die Eignung für Wohnzwecke auf seine Kosten wiederherzustellen. Kommt er dem Verlangen nicht nach, so kann die kreisfreie Stadt oder der Landkreis die Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen. Dies gilt auch für Teile einer Wohnung.

74. Die Befugnisse nach den Nrn. 71 und 72 sollen nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, namentlich der Bedeutung des Verstoßes, unbillig sein würde.

XVIII. ORDNUNGSWIDRIGKEIT

75. Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Wohnung entgegen der Nrn. 27 bis 34 zum Gebrauch überläßt,
2. eine Wohnung entgegen der Nrn. 53 bis 57 selbst benutzt oder leerstehen läßt,
3. eine Wohnung entgegen der Nr. 62 verwendet oder anderen Wohnzwecken zuführt.

76. Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen der Nr. 75 Ziff. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 3000,— Deutsche Mark, im Falle der Nr. 75 Ziff. 3 mit einer Geldbuße bis zu 5000,— Deutsche Mark geahndet werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in einem Jahr.

77. Die Vorschriften der Nrn. 75 und 76 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsanwaltschaft, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. Den in Satz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die diese Richtlinien auferlegen.

XIX. WEITERGEHENDE VERPFLICHTUNGEN

78. Weitergehende vertragliche Verpflichtungen der in diesen Richtlinien bestimmten Art, die im Zusammenhang mit der Gewährung öffentlicher Mittel vertraglich begründet worden sind oder begründet werden, bleiben wirksam, soweit sie über die Verpflichtungen aus diesen Richtlinien hinausgehen; andersartige vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

XX. ÜBERGANG- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

79. Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 2 des Bindungsgesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 402), über die nach dem 31. August 1965 noch nicht entschieden worden ist, sind den Antragstellern zurückzugeben. Neue Anträge sind nach den neuen Mustern vorzulegen.

80. Vor dem 1. September 1965 erteilte Bescheinigungen gemäß § 2 des Bindungsgesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 402) verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. August 1965. Neue Bescheinigungen können von den Wohnungssuchenden nach den Vorschriften dieser Richtlinien beantragt werden.

81. Der Erlaß vom 14. Februar 1963 (StAnz. S. 274) und mein Schnellbrief vom 8. September 1965 — V B 31 — 62c 44 — 500/65 sind nicht mehr anzuwenden.

****)** Nur auszufüllen bei nachträglicher Angabe des Personenkreises in der Bescheinigung!

rungen zwischen dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger mit einem öffentlich-rechtlichen Darlehensgeber ein Vorschlags- oder Besetzungsrecht vorbehalten worden ist.

Diese Bescheinigung ist bei Abschluß des Mietvertrages über eine öffentlich-geförderte Wohnung dem Verfügungsberechtigten auszuhändigen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes 1965. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des

(L. S.)

(Datum)

.....
(Unterschrift)**1218****Der Hessische Minister der Finanzen****Gemeinsamer Runderlaß**

des Hessischen Ministers der Finanzen und des Rechnungshofs des Landes Hessen betreffend die

Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1965
(Rechnungslegungserlaß 1965)

A. Jahresabschluß- und Rechnungslegungsarbeiten des Rechenzentrums der Hessischen Landesverwaltung

Das Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung bereitet auf Grund der monatlichen Einnahme- und Ausgaben nachweisungen der Kassen laufend den Landeshaushalt auf; mit dem dabei gewonnenen Datenmaterial stellt es auch die für den Jahresabschluß sowie für die Einzel- und Gesamt-rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben benötigten Nachweisungen und Übersichten auf.

1. Das Rechenzentrum fertigt, sobald ihm die Einnahme- und Ausgaben nachweisungen für den Monat Dezember 1965 von den Kassen zugegangen sind (7. Januar 1966), die Jahresabschlußnachweisungen an und übersendet:

- a) **Jahresabschlußnachweisungen I** (Ergebnisse der Amtskassen)
an die Finanzkassen und an die Oberfinanzkasse als Amtskasse in dreifacher Ausfertigung, an alle übrigen Kassen in fünffacher Ausfertigung
bis spätestens 14. Januar 1966;
- b) **die Anlage zur Jahresabschlußnachweisung I** (Gliederung der Einnahmen und Ausgaben bei Kap. 09 51 nach Forstämtern, Vordruck wie Jahresabschlußnachweisungen I)
an die Staatskassen in fünffacher Ausfertigung
bis spätestens 14. Januar 1966;
- c) **Jahresabschlußnachweisungen I** (Ergebnisse der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen)
an die Oberfinanzkasse als rechnunglegende Kasse, sobald die bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I der Finanzkassen dem Rechenzentrum vorliegen (vgl. Nr. 2),
spätestens bis 20. Januar 1966;
- d) **Jahresabschlußnachweisungen II** (Ergebnisse der Oberkassen und der mit ihnen abrechnenden Amtskassen — Vordruck L 37) in vierfacher Ausfertigung
an die Oberfinanzkasse Frankfurt (Main),
an die Kasse des Versorgungsamts Frankfurt (Main) als Oberkasse, sobald die bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I dem Rechenzentrum vorliegen,
spätestens bis 20. Januar 1966;
- e) **Jahresabschlußnachweisungen III** (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Ober- und Amtskassen — Vordruck L 37) in vierfacher Ausfertigung
an die Staatshauptkasse, sobald diese ihre Bücher abgeschlossen hat; der Termin wird dem Rechenzentrum rechtzeitig bekanntgegeben.
Jedes Kapitel in den Jahresabschlußnachweisungen I—III ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.

2. Die Kassen prüfen die Jahresabschlußnachweisungen I und ggf. Anlagen (Gliederung nach Forstämtern) an Hand der Einträge in den Titelbüchern bzw. -karteien und senden binnen 3 Tagen eine Ausfertigung dem Rechenzentrum zurück. Die Jahresabschlußnachweisungen sind nach Einzelplänen zu ordnen und — getrennt für Landes- und Bundeshaushalt — in Mappen (Vordruck L 110) zusammenzufassen.

Zu jedem Einzelplan hat die Kasse eine Bestätigung nach Vordruck L 109 abzugeben, die von den Kassenbeamten (sofern Berichtigungen vorzunehmen sind, auch vom Kassenaufsichtsbeamten) zu unterschreiben ist. Das Rechenzentrum berichtigt erforderlichenfalls auf Grund dieser Bestätigungen seine Unterlagen.

Da das bestätigte Zahlenmaterial in die Zentral-, Haupt- und Haushaltsrechnung übernommen wird, ist die Prüfung besonders gewissenhaft und sorgfältig vorzunehmen. Die Kassen haben Berichtigungen sowohl in den bestätigten als auch in allen übrigen Ausfertigungen der Jahresabschlußnachweisungen I handschriftlich vorzunehmen.

3. Die Jahresabschlußnachweisungen sind wie folgt zu verwenden:

a) Jahresabschlußnachweisungen I

- (1) Die erste und zweite Ausfertigung sind als Rechnungsnachweisungen der rechnunglegenden Kassen bestimmt (vgl. Abschn. B Nr. 2),
die dritte Ausfertigung ist nach der vorstehenden Nr. 2 dem Rechenzentrum zu übersenden,
die vierte und fünfte Ausfertigung bleiben als Entwurf bei der Kasse oder stehen für die Verwaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Finanzkassen übersenden
die erste Ausfertigung dem Kassenreferat bei der Oberfinanzdirektion,
die zweite Ausfertigung nach der vorstehenden Nr. 2 dem Rechenzentrum;
die dritte Ausfertigung bleibt bei den Kassen.

b) Jahresabschlußnachweisungen II

Die erste und zweite Ausfertigung sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden;
die dritte und vierte Ausfertigung bleiben als Entwurf bei der Kasse oder stehen für die Verwaltungen zur Verfügung.

c) Jahresabschlußnachweisungen III

Die erste Ausfertigung ist als Anhang zur Zentralrechnung zu verwenden,
die zweite Ausfertigung ist binnen zwei Wochen nach Eingang den zuständigen obersten Landesbehörden (§ 56 Abs. 4 VKO),
die dritte Ausfertigung dem Minister der Finanzen (Ref. III A 2) zu übersenden;
die vierte Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Staatshauptkasse.

4. Das Rechenzentrum übersendet die ihm nach der vorstehenden Nr. 2 von den Kassen zugegangenen bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I gesammelt zum 1. Februar 1966 an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen. An Hand dieser Jahresabschlußnachweisungen I überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Prüfung oder Vorprüfung vorgelegt werden.

B. Rechnungslegung, Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen**1. Einzelrechnungslegung**

- a) Die Einzelrechnungslegung ist — soweit nicht bereits gemäß § 15 RKO im Laufe des Rechnungsjahres geschehen — so vorzubereiten, daß die Titelkarteien (Titelbücher), die zugehörigen Belege und sonstigen Prüfungsunterlagen zum 1. Februar 1966 für den Rechnungshof oder die Vorprüfungsstellen auf Abruf zur Verfügung stehen. Diese

Stellen können die Vorlage einzelner Rechnungen auch zu einem früheren Zeitpunkt verlangen.

- b) Die Kassen mit Maschinenbuchführung ordnen die Titeltkarten nach den folgenden Absätzen in Schnell- oder Halbbeftern.

(1) Teilbände sind mit je einer Vorsatzkarte und Deckblatt (Vordruck 6.518) zu bilden, wenn die Kassen bestimmungsgemäß das Titelbuch in Teilbänden zu führen haben (z. B. für jedes Forstamt). In diesen Fällen ist im Kopf der Vorsatzkarte anstatt der Haushaltsstelle die Behörde anzugeben; die Anzahl der zur Kartei gehörenden Titeltkarten ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe einzutragen, eine Aufgliederung nach Titeln ist nicht vorzunehmen. Für Teilbände sind keine Rechnungsnachweisungen aufzustellen (vgl. Nr. 2 Buchst. a).

(2) Teile sind mit je einer Vorsatzkarte und Deckblatt (Vordruck 6.518) zu bilden, wenn die Kassen nach § 10 RRO sowie nach den Rd.Erl. HMdF vom 16. 1. 1954 — H 3104 A — III a 7/71 sowie vom 22. 12. 1954 und 21. 1. 1958 — H 3104 — IIIa/91 — das Titelbuch in Teilen zu führen haben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Titeltkarten ist in diesen Fällen in den jeweiligen Spalten ebenfalls in einer Summe — ohne Aufgliederung nach Titeln — einzutragen.

Setzt sich ein Teil des Titelbuchs aus mehreren Teilbänden zusammen (z. B. Kap. 09 51), so ist die Anzahl der Titeltkarten jedes Teilbandes in die Spalte „Anzahl insgesamt“ der Vorsatzkarte für den Teil zu übertragen und dahinter die Behörde zu vermerken. Aus der Vorsatzkarte des Teils muß ersichtlich sein, ob und aus welchen Teilbänden er sich zusammensetzt. Für jeden Teil der Titeltkartei ist eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (vgl. Nr. 2).

(3) Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (§ 45 RRO) ist, sofern die Titeltkartei in Teilbänden geführt wird, auf der jeweiligen Vorsatzkarte für den Teilband zu bescheinigen. Auf den Vorsatzkarten für den Teil sind diese Überträge nicht zu wiederholen.

- c) Die Rechnungen über Personalausgaben sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1966 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammlblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen, für die zweckmäßig der Vordruck 15 ZBB verwendet und sinngemäß geändert wird. Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).

Wenn die Behörde die Stammlblätter selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Zusammenstellung, Erklärungen (K und O), Erklärungen über Weihnachtzuwendungen und den sonstigen Unterlagen der zuständigen Kasse spätestens zum 1. März 1966.

Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können auch hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Behörden vereinbaren.

2. Rechnungsnachweisungen (§§ 24 und 25 Abs. 1 RRO)

- a) Die Kassen fertigen für jeden nach § 10 RRO bzw. nach den Rd.Erl. HMdF vom 16. 1. 1954 — H 3104 A — III a 7/71 — sowie vom 22. 12. 1954 und 21. 1. 1958 — H 3104 — IIIa/91 — zu bildenden Teil des Titelbuchs (der Titeltkartei) eine Rechnungsnachweisung in zweifacher Ausfertigung an, die für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt sind und den Rechnungsunterlagen beigelegt werden (§ 26 Abs. 2 VPO H).
- b) Als Rechnungsnachweisungen sind grundsätzlich die Jahresabschlußnachweisungen I zu verwenden. Sie sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem die Kassenbeamten (nicht die Kassenaufsichtsbeamten) die Richtigkeit nach § 24 Abs. 20 RRO bescheinigen.

Die Titelblätter (Vordruck 6.520) sind bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu beziehen.

Nach dem Muster 1 RRO sind Rechnungsnachweisungen nur im Falle des § 25 Abs. 3 RRO aufzustellen (vgl. Buchst. d).

- c) Wenn die Einnahmen und Ausgaben mehrerer Behörden (Anstalten) eines Kapitels in einem besonderen Teil der Titeltkartei nachgewiesen werden, so sind in einer Anlage

zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks für den Anhang zur Oberrechnung (zu Muster 5 RRO) aufzugliedern.

Für Kap. 09 51 wird diese Aufgliederung vom Rechenzentrum geliefert (vgl. Abschn. A Nr. 1 Buchst. b).

- d) Besondere Rechnungsnachweisungen nach Muster 1 RRO sind nur anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für Einzelmaßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (§ 25 Abs. 3 RRO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anweisenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.

Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, so sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnungen anzugeben. Die Spalten 8, 9, 11 und 12 der Rechnungsnachweisungen sind nicht aufzurechnen.

Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Tit. 870 jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausrüstung) veranschlagt sind.

- d) Den Rechnungsnachweisungen sind die nach den §§ 25, 27, 109 und 112 RRO erforderlichen Anlagen beizufügen.

- e) Wir weisen außerdem auf folgendes hin:

(1) Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberechten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr enthalten sind, ist in der Vermerkspalte der Wortlaut der Zweckbestimmung anzugeben.

(2) Fehlanzeigen sind nicht auf besonderen Anlagen, sondern auf den Titelblättern der Rechnungsnachweisungen zu vermerken.

(3) Übersichten nach Muster 1 VB RRO sind nicht anzufertigen; stattdessen sind die nach § 25 Abs. 2 RRO für Hochbaumaßnahmen geforderten zusätzlichen Angaben in der Rechnungsnachweisung (Durchschrift der Jahresabschlußnachweisung) oder in einer Anlage dazu zu machen. Bei Sammeltiteln sind die Beträge nach den einzelnen Vorhaben aufzugliedern.

(4) Die Gegenüberstellung der Abschlußbeträge der Buchungsabschnitte mit den Abschnittssummen der Kostenanschläge nach § 25 Abs. 3 Satz 2 RRO ist nicht in der Rechnungsnachweisung, sondern durch die Baudienststellen auf einem Vordruck für das Bauausgabebuch vorzunehmen und der besonderen Rechnungsnachweisung beizufügen.

(5) Die Vorlage einer Nachweisung über die Abschlagsauszahlungen gemäß § 26 RRO entfällt (vgl. HMdF vom 31. August 1953 — H 3001 — III a/7, 71 —).

(6) Die den Rechnungsnachweisungen nach § 27 RRO beizufügenden Nachweisungen der Forderungen sind von den Kassen aufzustellen. In diese Nachweisungen sind nach den Vollzugsbestimmungen zu § 27 RRO nur fällige Forderungen aufzunehmen, die nicht in den Kassenbüchern zum Soll stehen. Den Kassen sind derartige Beträge in der Regel nur bekannt, wenn ihnen eine Annahmeanordnung erteilt war, die beim Jahresabschluß unerledigt geblieben und an die anweisende Dienststelle nach § 34 RWB zurückzugeben ist. Forderungen, die in die Nachweisung aufzunehmen, den Kassen aber noch nicht bekannt sind, haben die anweisenden Dienststellen den Kassen bis spätestens 1. Februar 1966 mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Nachweis der Forderungen ist ggf. in Abschnitte nach Kapiteln (bzw. Behörden) zu unterteilen.

In die Nachweisung sind nach § 27 Abs. 1 RRO auch Forderungen aufzunehmen, die anderer Weise als durch Erfüllung oder Aufrechnung erloschen oder dauernd nicht einziehbar sind, sofern die Entstehung und das Erlöschen des Schuldverhältnisses (bzw. die Einstellung des Einziehungsverfahrens) in dasselbe Rechnungsjahr fallen. Hierzu gehören insbesondere zuvielgezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Vergütungen und Löhne, auf deren Rückforderung im Laufe des Rechnungsjahres verzichtet worden ist.

(7) Die Bescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten nach § 109 Abs. 1 RRO ist auf der Rückseite der Rechnungs-

nachweisung zu erteilen. Sofern es sich um Einzelmaßnahmen handelt, ist der Gesamtbetrag entsprechend aufzugliedern.

(8) Bei Aufstellung der Nachweisungen über die nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen nach § 111 RRO sind die in den Vollzugsbestimmungen zu § 111 RRO enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen und insbesondere die darin zugelassenen Erleichterungen zu beachten. Dauervorschüsse sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen.

Nach § 112 Abs. 2 RRO sind die Nachweisungen der Vorschüsse und Verwahrungen getrennt nach den Behörden, deren Geschäfte die Kasse wahrnimmt, aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen. Die Nachweisungen der Kassenverwaltung dürfen daher nur solche Fälle enthalten, deren Aufteilung auf die Behörden nicht möglich ist.

(9) Der Rechnungsnachweisung über Personalausgaben fügen die Kassen diese Anlagen nur dann bei, wenn eine Rechnungsnachweisung über Sachausgaben oder Einnahmen nicht aufzustellen ist (§ 112 Abs. 1 RRO).

(10) Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die vom Rechenzentrum gelieferten Mappen L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck Fin 26) den Rechnungsnachweisungen beizufügen.

3. Oberrechnungen

An Stelle von Oberrechnungen übersenden die Oberfinanzkasse und die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) als Oberkasse

zwei Ausfertigungen der Jahresabschlußnachweisung II an die zuständige Vorprüfungsstelle.

Nr. 2 Buchst. e Abs. (1) gilt sinngemäß.

Die Vorprüfungsstelle übersendet bis Ende April 1966 eine uneingeschränkt vorgeprüfte Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden.

4. Zentralrechnungen

Die Zentralrechnungen werden für das Rechnungsjahr 1965 erstmals vom Rechenzentrum aufgestellt; hierüber ergeht demnächst besonderer Erlaß.

C. Ausgabereste

1. Um das Anwachsen der Ausgabereste zu vermeiden, sollen — wie bereits in den letzten Jahren — nur die Ausgabereste in das Rechnungsjahr 1966 übertragen werden, deren Verwendung der Minister der Finanzen zugestimmt hat. Damit diese Reste dem Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung für die maschinelle laufende Aufbereitung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben möglichst frühzeitig mitgeteilt werden können, ist es erforderlich, daß die Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1966 übertragenen Ausgabereste (Muster 7 RWB) abweichend von § 17 Abs. 3 RWB bis spätestens 20. Januar 1966 in vierfacher Ausfertigung übersandt werden. Die in das Rechnungsjahr 1966 zu übertragenden Haushaltsvorgriffe sind in den Plänen (Muster 7 RWB) mitzuerfassen. Fehlanzeige ist erforderlich.

2. Die vierte Ausfertigung dieser Pläne übersendet die Haushaltsabteilung des Ministers der Finanzen, nachdem der Übertragung der Reste zugestimmt ist, bis zum 25. Januar 1966 an die Staatshauptkasse.

3. Die Staatshauptkasse fertigt eine Aufstellung aller in das Rechnungsjahr 1966 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe und übersendet sie dem Rechenzentrum für die maschinelle Aufbereitung des Landeshaushalts.

Das Rechenzentrum übersendet eine Liste dieser Reste in doppelter Ausfertigung dem Kassenreferat des Ministers der Finanzen zum 1. März 1966.

4. Die Verteilung der Reste an die Behörden und die Unterrichtung der Kassen (§ 56 RHO, § 14 RWB) werden hierdurch nicht berührt.

D. Sonstige Hinweise

1. Rechnungslegung und -vorprüfung

a) Die Rechnungslegungsarbeiten und der Abschluß der Vorprüfung werden immer wieder dadurch verzögert, daß die für die Rechnungslegung benötigten Unterlagen — beanstandete Belege, Dienstreisetagebücher, Erklärungen

(K und O), Jahresbescheinigungen, Lebensbescheinigungen, Holzausgaberechnungen, Prüfungsberichte über delegierte Wirtschaftsrechnungen, besondere Prüfungsunterlagen gemäß § 107 RRO usw. — den Kassen bzw. den Vorprüfungsstellen verhältnismäßig spät zugeleitet und die Beanstandungsschreiben und Prüfungsniederschriften der Vorprüfungsstellen nicht fristgemäß beantwortet werden.

Wir bitten alle Landesbehörden mit Bezug auf die wiederholten Hinweise (StAnz. 1955 S. 440, 1956 S. 313, 1957 S. 59), die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.

b) Die Staatskassen legen die Dauerbelege (§§ 65, 98 RRO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern nur die Dauerbelege an, die sie für die Vorprüfung tatsächlich benötigen und senden sie alsbald nach deren Beendigung an die Kassen zurück.

2. Statistische und sonstige Nachweise

a) Die Staatskassen teilen zum 1. Februar 1966 dem Minister der Finanzen für das Rechnungsjahr 1965 mit:

(1) den Gesamtbetrag der Haushaltsausgaben für Land und Bund zuzüglich der Vorschüsse (aber ohne Ablieferungen),

den Gesamtbetrag der Haushaltseinnahmen zuzüglich Verwahrungen (aber ohne Kassenbestandsverstärkungen), die Anzahl der Maschinenbuchungen lt. Tagesliste;

(2) wieviel Prozent der bei Kap. 09 51 — 15 vereinnahmten Holzkaufigelder im Rechnungsjahr 1965 in ihrem Bezirk auf

Sofortzahlung
Wechselzahlung
Teilzahlung

entfallen.

b) Die Kassen senden zum 15. Februar 1966 dem Minister der Finanzen (Referat IV A 2) einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Rechnungsjahr 1965 in doppelter Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 1.

Wegen der Abgrenzung zwischen Darlehens- und anderen Forderungen wird auf das Rundschreiben HMdF vom 18. September 1962 — 4021 — 95 — IV/2a/28 — hingewiesen. Restkaufigelder, die in Raten zu zahlen und nicht ausdrücklich in Darlehen umgewandelt worden sind, zählen nicht zu den Darlehensforderungen.

3. Rechnungslegung bei der Besoldungskasse Hessen

Für die Rechnungslegung bei der Besoldungskasse Hessen gelten die Erlasse HMdF vom 31. Oktober 1962

— H 2049 A — 4 — I/33 —

— H 3001/H 2022 — III/91

— H 3001 S. 25 — III/91 —

sowie vom 6. und 27. Mai 1964

4. Rechnungslegung Bund

Für die Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes ergeht demnächst besonderer Erlaß.

5. Zur Arbeitserleichterung sind die Fristen nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und dem Jahresabschlußerlaß 1965 der Zeitfolge nach in der Anlage 2 zusammengestellt.

Wiesbaden, den 30. November 1965

Darmstadt, 2. Dezember 1965

Der Hessische Minister
der Finanzen

H 3030 A — 65 — III A 21

Der Rechnungshof des
Landes Hessen

G 941 — 4/65

StAnz. 51 1965 S. 1480

*

Seite 1

Anlage 1

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle		Zweckbest. nach dem Haushaltsplan	Darlehensstand zu Beginn des Rechnungsjahres
	Ausgabe	Einnahme		
1	2	3	4	5

Seite 2

im Rechnungsjahr 1966 betragen die						Be- mer- kungen
Aus- zahlungen	nach- träglichen Soll- stellungen	Einzahlungen	sonstige Bestands- verminde- rungen	Summe Sp. 8 und 9	Bestand am Ende des Rech- nungs- jahres	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
6	7	8	9	10	11	12

Anlage 2

Vorlagefristen

Die Vorlagefristen nach dem Jahresabschlußerlaß und dem gemeinsamen Rechnungslegungserlaß sind nachstehend zur besseren Übersicht der Zeitfolge nach zusammengestellt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Abschnitte, Nummern und Absätze der Erlasse (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß).

17. Dezember 1965: Erteilung der letzten Kassenanweisungen für das Rechnungsjahr 1965 (J, C 1)
22. Dezember 1965: Annahmeanordnungen, wenn der Eingang der Zahlung bis zum 4. Januar 1966 zu erwarten ist (J, C 1 a)
28. Dezember 1965: Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen (J, C 1 b)
3. Januar 1966: Auszahlungsanordnungen über bare persönliche Ausgaben in Ausnahmefällen (J, C 1 c)
4. Januar 1966: Absendung Schnellmeldung an Staatshauptkasse (J, B 4 a)
spätestens Jahresabschlußtag, Abschluß der Kassenbücher (J, A 1 a)
7. Januar 1966: Vorlage der Einnahme- und Ausgabe-
nachweisungen an das Rechenzentrum (J, C 2)
Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember von den Amtskassen und der Oberjustizkasse an die übergeordnete Kasse (J, A 2 a und J, B 3)
Fernmündliche Schnellmeldung OFK an Staatshauptkasse (J, B 4 b)
10. Januar 1966: Fernschriftliche Schnellmeldung an
spätestens Bundeshauptkasse (J, B 4 c) durch Staatshauptkasse
12. Januar 1966: Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember von der Oberfinanzkasse und der Amtskasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) an die Staatshauptkasse (J, A 2 b)
14. Januar 1966: Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen I mit Anlagen durch das Rechenzentrum an die Kassen (R, A 1 a und b)
17. Januar 1966: Vorlage der Abschlußnachweisungen Bund für den Monat Dezember an die Bundeshauptkasse durch die Staatshauptkasse (J, B 3)
Übersendung der bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I durch die Kassen an das Rechenzentrum (R, A 2)
20. Januar 1966: Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen I durch das Rechenzentrum an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse (R A 1 c)
Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen II durch das Rechenzentrum an die Oberfinanzkasse und an die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) (R, A 1 d)
Vorlage über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1966 übertragenen Ausgabereste sowie Haushaltsvorgriffe an den Minister der Finanzen (R, C 1)
25. Januar 1966: Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1966 übertragenen Ausgabereste, nach Zu-

1. Februar 1966:

15. Februar 1966:

1. März 1966:

30. April 1966:

1214

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rechnungsjahr 1966 aus Kap. 17 10, Kap. 17 11 und Kap. A 17 10

Im Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1966 sind veranschlagt:

bei Kap. 17 10 die Zuweisungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs — Steuerverbund —,

bei Kap. 17 11 die sonstigen Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes, soweit sie nicht in anderen Einzelplänen veranschlagt sind,

bei Kap. A 17 10 die Zuweisungen des Landes, die aus Krediten finanziert werden.

Die Zahlungen des Landes werden wie folgt geleistet:

1. **Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände** aus Kap. 17 10 — 601 bis 603 monatlich je $\frac{1}{12}$ der Jahressollbeträge.

2. **Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband Hessen** aus Kap. 17 10 — 604 in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober je $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge.

3. **Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock** aus Kap. 17 10 — 607 a) Ausgleichsbeihilfen nach Fälligkeit, b) Investitionsbeihilfen nach Baufortschritt.

4. **Polizeikostenzuschüsse** aus Kap. 17 10 — 610 in den Monaten März, Juni, September und November $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge und erforderlichenfalls Spitzenausgleich.

5. **Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter** aus Kap. 17 10 — 612 in den Monaten März, Juni, September und November je $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge.

6. **Beihilfen nach § 27 des Schulverwaltungsgesetzes** aus Kap. 17 10 — 620, verstärkt durch die Mittel bei Kap. A 17 10 — 620, nach Baufortschritt.

stimmung durch den Minister der Finanzen, an die Staatshauptkasse (R, C 2)

Übersendung der bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I an die Vorprüfungsstellen durch das Rechenzentrum (R, A 4)

Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und sächliche Verwaltungsausgaben (R, B 1 a)

Mitteilung der Forderungen, die in die Nachweisungen nach § 27 RRO aufzunehmen sind, von den anweisenden Dienststellen an die Kassen; Fehlanzeige ist erforderlich (R, B 2 e (6))

Vorlage der Nachweisung über den Gesamtbetrag der Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie über die Anzahl der Maschinenbuchungen durch die Staatskassen (R, D 2 a (1))

Vorlage der Nachweisung über die vereinnahmten Holzkaufgelder durch die Staatskassen (R, D 2 a (2))

Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen (R, D 2 b)

Übersendung einer Liste der Ausgabereste in doppelter Ausfertigung durch das Rechenzentrum an das Kassenreferat des Ministers der Finanzen (R, C 3)

Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Ausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammkarten nebst Anlagen an die Kassen (R, B 1 c)

Vorlage der Jahresabschlußnachweisungen II durch die Vorprüfungsstellen OFD und Versorgungsverwaltung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden (R, B 3)

7. Zuschüsse an kreisangehörige Gemeinden, Landkreise, Wasserverbände und Zweckverbände zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aus Kap. 17 10 — 621 nach Baufortschritt.

8. Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aus Kap. 17 10 — 622 im Monat Juni. Bewilligungen nach diesem Zeitpunkt werden gesondert zur Zahlung angewiesen.

9. Zuschüsse an kreisfreie Städte zum Bau von Hauptsammlern und Kläranlagen aus Kap. 17 10 — 623 nach Baufortschritt.

10. Zuschüsse für Zwecke der Sportförderung aus Kap. 17 10 — 624 nach Baufortschritt.

11. Zuschüsse zum Bau von Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäusern und Bürgerhäusern aus Kap. 17 10 — 625 nach Baufortschritt.

12. Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Krankenanstalten und Gesundheitsämtern aus Kap. 17 10 — 626, verstärkt durch die Mittel bei Kap. A 17 10 — 626, nach Baufortschritt.

13. Zuschüsse zum Bau von kommunalen Altenheimen aus Kap. 17 10 — 628. Die Mittel werden in einer Summe dem Einzelplan 08 zugewiesen und vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bewirtschaftet.

14. Zuschüsse für Zwecke der Jugendhilfe aus Kap. 17 10 — 629. Die Mittel werden in einer Summe dem Einzelplan 08 zugewiesen und vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bewirtschaftet.

15. Zuschüsse zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen aus Kap. 17 10 — 630 nach Baufortschritt.

16. Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonen-grenzkreise aus Kap. 17 10 — 631. Die Auszahlung der Mittel wird durch besonderen Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt.

17. Laufende Zuschüsse zur Unterhaltung von Straßen aus Kap. 17 10 — 640 in den Monaten März, Mai, August und November je $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge.

18. Laufende Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen aus Kap. 17 10 — 641 in den Monaten März, Mai, Juli und September je $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge.

19. Einmalige Zuschüsse zur Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau

a) für Gemeindestraßen aus Kap. 17 10 — 642 a. Die Auszahlung der Mittel wird durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt.

b) Zuschüsse zum Straßenbau in Wohnsiedlungen, die aus übergeordneten Gesichtspunkten entstanden sind aus Kap. 17 10 — 642 b. Die Auszahlung der Mittel wird durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt. Die für den gleichen Verwendungszweck bis zum Rechnungsjahr 1964 aus Kap. 17 10 — 607 (Landesausgleichsstock) bewilligten Zuschüsse sind bei Kap. 17 10 — 607 abzuwickeln. Bei der Mittelanforderung bitte ich hierauf besonders zu achten.

20. Einmalige Zuschüsse zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen aus Kap. 17 10 — 643 nach Baufortschritt.

21. Zuweisung der dem Lande zustehenden Grunderwerbsteuer an die kreisfreien Städte und Landkreise aus Kap. 17 10 — 650. Die Grunderwerbsteuer des Landes wird den kreisfreien Städten und Landkreisen von den Finanzkassen vierteljährlich zum Quartalschluß nach dem örtlichen Aufkommen zugewiesen.

22. Verwaltungskostenzuschüsse von Bundesbahn und Bundespost aus Kap. 17 11 — 650 nach Maßgabe der Zuweisungen durch die Bundeshauptkasse.

Allgemeines

a) Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den Nummern 1, 2, 4, 5, 8, 16, 17, 18 und 22 dieses Erlasses werden den Regierungspräsidenten ohne besondere Anforderung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

b) Für die Leistungen nach den Nummern 3, 6, 7, 9, 10, 12 und 15 sind die Haushalts- und Betriebsmittel von den Regierungspräsidenten jeweils bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat bei dem für die Beihilfebewilligung federführenden Fachminister anzufordern.

Für die Leistungen nach Nummer 19 a und 19 b werden die Haushalts- und Betriebsmittel den Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen die nach Baufortschritt fälligen Beträge jeweils bis 30. eines Monats für den folgenden Monat — auf dem Dienstweg — bei dem zuständigen Regierungspräsidenten anfordern.

c) Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach Nummer 11 werden — wie seither — vom Hessischen Minister des Innern unmittelbar bewirtschaftet. Die nach Baufortschritt fälligen Beträge sind daher beim Hessischen Minister des Innern anzufordern.

d) Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach Nummer 20 werden dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr zugewiesen und von den Straßenbau-behörden bewirtschaftet.

e) Wegen des Abrufs von Investitionsbeihilfen gilt unverändert folgendes:

1. Beihilfen bis 10 000 DM sind bei Fälligkeit möglichst in einer Summe abzurufen. Ein Teilabruf von Kleinbeträgen sollte aus Vereinfachungsgründen unbedingt vermieden werden.

2. Beihilfen über 10 000 DM sind mit einer Anlaufquote von 30 % bei Baubeginn, der Rest möglichst in 2 Raten (von je 35 %) nach Baufortschritt abzurufen. Soweit es erforderlich erscheint, kann ein Restbetrag (etwa 10 %) bis zur Vorlage der Abrechnung zurückgehalten werden.

3. Alle Anforderungen sind möglichst auf volle 1 000 DM auf- oder abzurunden.

4. Ich bitte die Herren Regierungspräsidenten, Magistrate der kreisfreien Städte und Landräte, der zügigen Abwicklung der Baumaßnahmen ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken und insbesondere darauf zu achten, daß Beihilfereste aus früheren Jahren möglichst in 1966 abgerufen werden.

Wiesbaden, 6. 12. 1965

Der Hessische Minister für Finanzen
II B 32 — H 1117-10/11-3/1966
StAnz. 51/1965 S. 1483

1215

Verlegung des Staatlichen Universitätsbauamtes Gießen

Das Staatliche Universitätsbauamt in Gießen hat neue Diensträume bezogen. Die Anschrift lautet:

Staatliches Universitätsbauamt Gießen
6300 Gießen/Lahn, Leihgesterner Weg 52.

Fernmündlich ist die Behörde unter der Sammelnummer Gießen 71065 zu erreichen.

Wiesbaden, 25. 11. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 150 — I A 22
StAnz. 51/1965 S. 1484

1216

Neue Anschrift des Finanzamtes Biedenkopf

Das Finanzamt Biedenkopf ist in das neue Dienstgebäude umgezogen. Die Anschrift lautet:

Finanzamt Biedenkopf
3560 Biedenkopf, Am Feldchen.

Das Finanzamt ist unter den Fernsprechnummern 7364 7365 und 7366 zu erreichen.

Wiesbaden, 29. 11. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 21 — I A 21
StAnz. 51/1965 S. 1484

1217

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Betrieb einer Gasanschlußleitung in der Gemeinde Hattersheim, Main-Taunus-Kreis**Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen (Ruhr) die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemeinde Hattersheim, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Betrieb einer Anschlußgasleitung zwischen der Gasfernleitung Niederschelden-Frankfurt-Rüsselsheim und einer Übergabestation der Hessen-Nassauische Gas-Aktiengesellschaft Frankfurt/Main-Höchst im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 11) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 30. November 1966 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 26. 11. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — 215 G — 157
In Vertretung
gez. Dr. Lutz

StAnz. 51/1965 S. 1485

1218

Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3154 in der Ortslage Grebenhagen, Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel

Die Teilstrecke der Landesstraße 3154 in der Ortslage Grebenhagen, Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel, von km 8,976 bis km 8,895 = 81 m verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. November 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Grebenhagen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 11. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 51/1965 S. 1485

1219

Aufstufung von im Zuge der Bundesstraße 275 gelegenen Gemeindestraßen zur Bundesstraße in der Ortslage Usingen, Landkreis Usingen, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der in der Ortslage Usingen, Landkreis Usingen, Regierungsbezirk Wiesbaden, von km 39,880 der Bundesstraße 275

abzweigende und bei km 27,617 der Bundesstraße 275 einmündende Straßenzug, bestehend aus der „Unteren Zitzergasse“ und der „Wilhelmystraße“ einschließlich ein bei km 27,637 der Bundesstraße 275 einmündender zweiter Anschlußarm, erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1966 die Eigenschaft einer Bundesstraße.

Der aufgestufte Straßenzug beginnt bei km 0,003 (= km 39,880 der Bundesstraße 275) und endet bei km 0,197 (= km 27,617 der Bundesstraße 275) = 194 m (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Gemeindestraßen geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf den Bund über.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 11. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 51/1965 S. 1485

1220

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 138 in der Gemarkung Frankenhausen, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Frankenhausen, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 138 von km 12,397 alt = neu bis km 11,997 alt (= km 12,028 neu) = 400 m verliert mit Ablauf des 30. November 1965 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Frankenhausen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 11. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 51/1965 S. 1485

1221

Aufstufung einer Gemeindestraße im Zuge der Kreisstraße 41 in der Ortslage Hünhan, Landkreis Hünfeld, Reg.-Bez. Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 41 in der Ortslage Hünhan, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße (Dorfstraße) von km 0,953 bis km 1,151 (= km 1,610 der K 40) = 198 m, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wir-

kung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 41 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 Abs. 1 HStRG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht in dem in § 41 HStRG festgelegten Umfang auf den Landkreis Hünfeld über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 11. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 51/1965 S. 1485

1222

Widmung einer im Zuge der Bundesstraße 27 neugebauten Strecke einschließlich neugebauter Anschlußarme und Abstufung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 27 in der Gemarkung Odensachsen, Landkreis Hünfeld, Reg.-Bez. Kassel.

1. Die in der Gemarkung Odensachsen, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke einschließlich der neugebauten Anschlußarme an die Kreisstraße 56, erhält mit Wirkung vom 1. November 1965 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 16,889 neu = alt und endet bei km 17,828 neu (= km 18,130 alt).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 27 verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1965 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG) und wird wie folgt abgestuft:

a) Die Teilstrecken, von km 16,889 alt = neu bis km 17,310 alt = 421 m und von km 17,318 alt bis km 18,130 alt (= km 17,828 neu) = 812 m, haben nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße. Sie werden mit Wirkung vom 1. November 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulasten an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStRG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 — nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Odensachsen über (§ 43 HStRG).

b) Die Teilstrecke, von km 17,310 alt bis km 17,318 alt = 8 m, wird mit folgender Kilometrierung Teilstrecke der Kreisstraße 56, von km 3,040 (= km 17,310 alt der B 27) bis km 3,054 (= km 17,318 alt der B 27) = 14 m.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 11. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 51/1965 S. 1486

1223

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3073 neugebauten Strecken und Abstufung sowie Einziehung bisheriger Teilstrecken der Landesstraße 3073 in der Gemarkung Amöneburg, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel

1. Die in der Gemarkung Amöneburg, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken von km 2,906

neu (= km 2,910 alt) bis km 3,964 neu (= km 4,227 alt) = 1 058 m; von km 3,969 neu (= km 4,233 alt) bis km 4,148 neu (= km 4,510 alt) = 179 m, werden mit Wirkung vom 1. November 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStRG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3073 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStRG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3073, von km 2,910 alt (= km 2,906 neu) bis km 4,227 alt (= km 3,964 neu) = 1 317 m, verlieren mit Ablauf des 31. Oktober 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße (§ 3 Abs. 1 HStRG). Sie werden mit Wirkung vom 1. November 1965 wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke von km 3,521 alt (= km 2,561 der K 29 neu) bis km 4,227 alt (= km 3,964 der L 3073 neu) = 706 m wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStRG). Sie wird mit folgender Kilometrierung als Teilstrecke der Kreisstraße 29 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen: von km 2,181 neu bis km 2,561 neu, von km 0,003 neu bis km 0,329 neu.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum vorgenannten Zeitpunkt auf den Landkreis Marburg über (§ 41 Abs. HStRG).

b) Die Teilstrecken, von km 3,265 alt bis km 3,521 alt (= km 2,561 der K 29 neu) = 256 m, von km 4,233 alt (= km 3,969 neu) bis km 4,409 alt = 176 m, werden in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum vorgenannten Zeitpunkt auf die Stadt Amöneburg über (§ 43 HStRG).

c) Die Teilstrecken, von km 2,910 alt (= km 2,906 neu) bis km 3,265 alt = 355 m, von km 4,409 alt bis km 4,510 alt (= km 4,148 neu) = 101 m, werden eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStRG).

Von der Anknüpfung der Einziehung wurde abgesehen, da es sich um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 6 Abs. 2 HStRG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 11. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 51/1965 S. 1486

1224

Widmung von im Zuge der Landesstraße 3239 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3239 in der Gemarkung Weißenbach, Landkreis Witzenhausen, Reg.-Bez. Kassel.

1. Die im Zuge der Landesstraße 3239 in der Gemarkung Weißenbach, Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken, von km 8,484 neu = alt bis km 8,644 neu (= km 8,645 alt) = 160 m und von km 9,032 neu (= km 9,030 alt) bis km 9,449 neu (= km 9,964 alt) = 417 m, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1966 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStRG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3239 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3239, von km 8,548 alt bis km 8,645 alt (= km 8,644 neu) = 97 m und von km 9,297 alt (= km 0,009 neu der K 27) bis km 9,964 alt (= km 9,449 neu der L 3239) = 667 m, verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§§ 3 und 5 HStRG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Weissenbach über (§ 43 HStrG).

3. a) Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3239, von km 9,297 alt bis km 9,266 alt = 31 m, verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft. Sie wird mit folgender Kilometrierung als Teilstrecke der Kreisstraße 27 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen: von km 0,009 alt bis km 0,000 alt (= km 0,015 neu), von km 0,015 neu bis km 0,003 neu.

b) Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3239, von km 9,266 alt bis km 9,101 alt = 165 m, verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft. Sie wird mit folgender Kilometrierung als Teilstrecke der Kreisstraße 28 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen, von km 0,245 neu bis km 0,080 neu.

Die Straßenbaulast für die unter 3a) und b) abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Witzenhausen über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

4. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3239, von km 8,484 alt = neu bis km 8,548 alt = 64 m, wird eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 11. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 51/1965 S. 1486

1225

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Arzneimittelbevorratung im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes gemäß § 30 des 1. Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696);

hier: Überwachung der ZB-Sanitätslager gemäß Ziff. 21 AVV — Arzneimittelbevorratung

Bezug: Mein Erlaß vom 18. Juni 1964 — VI h — 24 D 10 — (nicht veröffentlicht)

Die von den Ländern gemäß Ziffer 21 der AVV-Arzneimittelbevorratung vom 19. Mai 1960 (StAnz. 1962 S. 44) durchzuführende und bisher durch mich erfolgte Überwachung der Vollständigkeit der eingelagerten Arzneimittel sowie der fachgerechten Verwaltung und Lagerung in jedem einzelnen ZB-Sanitätslager durch jährliche Prüfungen wird mit sofortiger Wirkung im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern den für den Lagerort zuständigen Regierungspräsidenten übertragen. Die jährlichen Prüfungstermine sind mir so rechtzeitig vorher bekanntzugeben, daß eine Teilnahme von Vertretern des zuständigen Ressorts der Landesregierung an diesen Besichtigungen erfolgen kann. Die Prüfungstermine dürfen den Lagerverwaltern vorher nicht bekanntgegeben werden.

Die Prüfungsberichte, die zugleich auch Erfahrungsberichte sein sollen, sind mir spätestens bis zum 1. März (erstmalig zum 1. März 1966) für das vorausgegangene Jahr in sechsfacher Ausfertigung für jedes einzelne Lager gesondert vorzulegen.

Wiesbaden, 26. 11. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III A 10 — 24 d 10 — Tgb.Nr. 1384/65

StAnz. 51/1965 S. 1487

1226

Bekämpfung der Rinderleukose

Mein Erlaß III B Nr. 182 (19b 28 17) vom 28. Juli 1965 (StAnz. S. 1 016) wird wie folgt geändert:

Abschnitt A V Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

„(1) Die Kosten der Entnahmen der Blutproben trägt die Hessische Tierseuchenkasse, sofern der Tierbesitzer sich damit einverstanden erklärt, daß das Untersuchungsergebnis dem beamteten Tierarzt und — soweit es sich um Herdbuchbetriebe handelt — dem zuständigen Zuchtverband bekannt gegeben wird.

Die Tierärzte erhalten für die Blutentnahmen:

- a) in Beständen bis zu 12 Rindern über zwei Jahren eine Bestandsgebühr in Höhe von DM 5,— und für jede entnommene Blutprobe DM 2,—,
- b) in Beständen mit mehr als 12 Rindern über zwei Jahren für die 1. bis 12. Blutprobe je DM 2,50, für die weiteren Blutproben je DM 2,—.

Die Tierärzte fordern die ihnen zustehenden Vergütungen über die zuständigen Regierungsveterinärärzte mittels Vordruck (Anlage 1), den sie nach örtlicher Regelung von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern oder den Regierungsveterinärärzten gleichzeitig mit der Anordnung der Blutentnahmen erhalten, bei der Hessischen Tierseuchenkasse, 62 Wiesbaden, Friedrichstr. 55, an. Neben der in Satz 2 genannten Vergütung werden Reisekosten nicht erstattet. Der Tierbesitzer trägt die Kosten der Einsendung der Proben an das Veterinäruntersuchungsamt.“

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Wiesbaden, 19. 11. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III B 3 — Nr. 187 (19b 28 17)

StAnz. 51/1965 S. 1487

1227

Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker

hier: Barbara Weidner, geb. 10. September 1936

Fräulein Barbara Weidner, geboren am 10. September 1936 in Görlitz, wohnhaft in Kassel, Esmarchstraße 63, hat glaubhaft nachgewiesen, daß ihre von mir am 20. November 1961 ausgestellte Bestallungsurkunde als Apothekerin in Verlust geraten ist.

Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich habe Fräulein Barbara Weidner am 24. November 1965 eine Ersatzurkunde unter der Nr. 150/65 ausgestellt.

Pharmazeutische Prüfung	30. September 1960
Prüfungsausschuß:	Frankfurt/Main
Urteil:	gut
Bestallungsdatum:	1. November 1961

Sollte die für ungültig erklärte Urkunde oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich, diese einzuziehen und mir zu übersenden.

Wiesbaden, 26. 11. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III A 10 — 18 b 10 03

StAnz. 51/1965 S. 1487

1228

Zweite Änderung der Durchführungsvorschriften zum Hessischen Gesetz über die Kosten der Schlachtier- und Fleischschau und Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Fleischschaugebührenordnung vom 6. Dezember 1965 (GVBl. I S. 331) sind die Gebühren für die Beschau von Schweinen geändert worden. Die Änderungsverordnung ist als Anlage I nachstehend abgedruckt.

Gleichzeitig sind die Vergütungen für die Schlacht- und Fleischschau eines Schweines durch meinen Erlaß III B 4 19f 14 Nr. 185 vom 9. Dezember 1965 neu gefaßt worden (Anlage II).

Die in den Vordrucken nach den Mustern 2 und 3 eingetragenen Gebühren und Vergütungssätze sind durch die obengenannten Vorschriften geändert worden. Noch vorhandene Vordrucke sind handschriftlich abzuändern und aufzubrauchen.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
Wiesbaden, 9. 12. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B 4 — 19f 14 — Nr. 186
StAnz. 51/1965 S. 1487

Anlage I

Zweite Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung

Vom 6. Dezember 1965

Auf Grund des § 2 des Hessischen Gesetzes über die Kosten der Schlacht- und Fleischschau und der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 1 Buchst. d der Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), geändert durch die Verordnung vom 24. April 1964 (GVBl. I S. 62), erhält folgende Fassung:

„d) bei Schweinen einschließlich Trichinenschau 5,75 DM
ausschließlich Trichinenschau 3,55 DM“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
Wiesbaden, 6. 12. 1965

**Für den Hessischen Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
Der Hessische Minister des Innern
gez. Schneider

Anlage II

Zweite Änderung des Fleischschauvergütungserlasses
Vom 9. Dezember 1965

Die Einzelvergütungen für die Ausführung der Schlacht- und Fleischschau bei Schweinen werden wie folgt neu festgesetzt:

Bei einem	Fleischschau- tierarzt	Fleischbe- schauer
Schwein einschließlich Trichinenschau	4,25 DM	4,— DM
ausschließlich Trichinenschau	2,50 DM	2,25 DM

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein Erlaß VII Nr. 148 vom 17. Juli 1961 (StAnz. S. 858), geändert durch Erlaß vom 24. April 1964 (StAnz. S. 648), — soweit er die Vergütungen für die Beschau von Schweinen betrifft — außer Kraft.

Wiesbaden, 9. 12. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B 4 — 19f 14 — Nr. 185
In Vertretung
gez. Dr. Böttte

1229

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Unterhaltung der Deiche und Dämme in Hessen

Bezug: Mein Erlaß v. 28. 12. 1962 — 62. 3. 12 — 5158 62
(StAnz. 1963, S. 157).

Die Liste der Deiche und Dämme in Hessen ist hinsichtlich der Unterhaltung der Rheindämme wie folgt zu berichtigen:

Lfd. Nr. 1.09, Spalte 6

Land Hessen vom Rhein die Weschnitz aufwärts bis zur B 44 südlich Biblis

Lfd. Nr. 1.10, Spalte 6

Land Hessen vom Rhein die Weschnitz aufwärts bis zur B 44 südlich Biblis

Lfd. Nr. 1.12, Spalte 4

Strom-km 477,8 nordnordostwärts Schusterwörth.

Wiesbaden, 7. 12. 1965

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV B 2 — 79 i 12 — W—21 06 65
StAnz. 51/1965 S. 1488

1230

Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter des Landes vom 22. Oktober 1965

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — am 22. Oktober 1965 den nachstehend abgedruckten Lohntarifvertrag abgeschlossen. Der Tarifvertrag ist — mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 genannten Vorschriften — mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft getreten.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die nachstehenden Hinweise, Erläuterungen und Anordnungen:

I. Grundlöhne der Waldarbeiter

1. Ecklohn (§ 2 Nr. 3 HSFT II). Der Ecklohn wurde um 24 Pf. angehoben. Er beträgt nunmehr 285 Pf.

2. Übrige Grundlöhne (§ 8 Abs. 2 HSFT II). Auf Grund dieses Ecklohnes (Nr. 1) ergeben sich die übrigen Grundlöhne wie folgt:

Lohngruppe A

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre 257 Pf

nach dem vollendeten 18. Lebensjahre 228 Pf

nach dem vollendeten 16. Lebensjahre 200 Pf

bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 171 Pf

Lohngruppe B

nach dem vollendeten 18. Lebensjahre 257 Pf

nach dem vollendeten 16. Lebensjahre 242 Pf

bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 185 Pf

II. Stundenlohn des Waldfacharbeiters

(§ 8 Abs. 2 und § 15 HSFT II)

Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters beträgt nunmehr 328 Pf.

III. Alterszulage (§ 13 HSFT II)

Der Betrag der Alterszulage — 10 Pf je Stunde — sowie die tarifvertraglichen Vorschriften über die Gewährung der Alterszulage wurden nicht geändert.

IV. Akkordbasen, Akkordrichtsätze, Geldfaktoren

Für alle Stücklohnarbeiten mit Ausnahme der nach den Stücklohnsätzen für Hauungsarbeiten entlohten Stücklohnarbeiten betragen:

Lohngruppe A

die Akkordbasis	257	Pf
der Akkordrichtsatz	308	Pf
der Geldfaktor	5,13	Pf

Lohngruppe B

Die Akkordbasis	285	Pf
der Akkordrichtsatz	342	Pf
der Geldfaktor	5,70	Pf

V. Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten

Die Vorgabezeiten des Einheitstarifs für Hauerlöhne („Vorgabezeiten des Grundtarifs in Minuten“) sowie die Akkordbasis der Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten wurden aufgegeben.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 gelten die in der Anlage zum Lohntarifvertrage vereinbarten Stücklohnsätze. Diese sind gegenüber den bisher geltenden Stücklohnsätzen unter Berücksichtigung der bisherigen Verdienstmöglichkeiten unterschiedlich angehoben.

Die Bestimmungen über die Zahlung des Überbrückungszuschlages bleiben unberührt (Abschn. 6 des Erlasses L III c2 — II/2925 — 156.07 — vom 24. Oktober 1950; Erlaß III g — I/828 — 156.00 — vom 23. März 1961). Die in der Anlage zum Lohntarifvertrage aufgeführten Stücklohnsätze sind vor der Errechnung und Hinzuzählung der sonstigen nach den Vorschriften des Einheitstarifs für Hauerlöhne zu gewährenden prozentualen Zuschläge um den Überbrückungszuschlag zu erhöhen (Abschn. 6 Unterabs. 2 des Erlasses L III c2 — II/2925

— 156.07 — vom 24. Oktober 1950). Der Überbrückungszuschlag gilt insoweit als Bestandteil der Stücklohnsätze. Abschn. IV Satz 4 des Einheitstarifs für Hauerlohn gilt nicht in bezug auf den Überbrückungszuschlag.

Die in der Anlage zum Lohntarifverträge vereinbarten Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten — gegebenenfalls zuzüglich des Überbrückungszuschlages — sind nach der übereinstimmenden Auffassung der Tarifvertragsparteien so bemessen, daß bei jeder einzelnen für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit — in Abweichung von Abschn. II Unterabs. 1 des Einheitstarifs für Hauerlöhne — bei nachweislicher Normleistung und normalen Arbeitsbedingungen unter Einrechnung des Werkzeuggeldes mindestens 110 v. H. des Ecklohnes verdient werden.

VI. Sozialzuschlag

Mit der Einführung des Sozialzuschlages — § 6 des Lohn-tarifvertrages — wurde eine Staffelung der Löhne der Waldarbeiter begonnen, die an die Staffelung des Ortszuschlages der Beamten und Angestellten nach der Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder angelehnt ist.

Der Sozialzuschlag ist — wie der Kinderzuschlag — neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlter Lohn) und dem Urlaubslohn zu zahlen.

Der Sozialzuschlag ist ein Bestandteil des Lohnes, somit auch ein Bestandteil des Arbeitsentgeltes im Sinne der tarifvertraglichen Vorschriften über den Krankengeldzuschuß (§ 36 Abs. 3 ff. HSFT II). Er ist steuerpflichtig sowie beitragspflichtig zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Der Waldarbeiter erhält den Sozialzuschlag für die Kinder, für die er Kinderzuschläge nach § 34 HSFT II erhält. Für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes wird daher kein Sozialzuschlag gewährt.

Der Sozialzuschlag beträgt 30 v. H. des Kinderzuschlages, der dem Waldarbeiter nach § 34 HSFT II für den jeweiligen Entlohnungszeitraum (Kalendermonat) zu zahlen ist. Steht dem Waldarbeiter für den jeweiligen Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für das der Reihenfolge der Geburt nach zweite Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes zu, so beträgt der Sozialzuschlag für dieses Kind 30 v. H. des um das gesetzliche Kindergeld geminderten Kinderzuschlages.

Die Bemessung des Sozialzuschlages nach Vomhunderteilen des jeweils zustehenden Kinderzuschlages wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vereinbart. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Sozialzuschlag und dem Kinderzuschlag besteht nicht. Der Sozialzuschlag ist kein Bestandteil des Kinderzuschlages.

Beispiele für die Berechnung des Sozialzuschlages:

Beispiel 1: Der Waldarbeiter A hat ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind. Er hat im Monat Oktober 170 Tarifstunden erreicht. Der Waldarbeiter A erhält für den Monat Oktober einen Kinderzuschlag in Höhe von 50,00 DM, einen Sozialzuschlag in Höhe von 15,00 DM.

Beispiel 2: Der Waldarbeiter B hat ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind. Er hat im Monat Oktober 134 Tarifstunden erreicht. Der Waldarbeiter B erhält für den Monat Oktober einen Kinderzuschlag in Höhe von 41,88 DM, einen Sozialzuschlag in Höhe von 12,56 DM.

Beispiel 3: Der Waldarbeiter C hat zwei kinderzuschlagsberechtigende Kinder im Alter von 8 und 5 Jahren. Er hat im Monat Oktober 119 Tarifstunden erreicht. Für den Monat Oktober steht ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für das Kind im Alter von 5 Jahren zu. Der Waldarbeiter C erhält für den Monat Oktober

- a) für das Kind im Alter von 8 Jahren
einen Kinderzuschlag in Höhe von 37,19 DM,
einen Sozialzuschlag in Höhe von 11,15 DM;
- b) für das Kind im Alter von 5 Jahren
einen Kinderzuschlag in Höhe von 12,19 DM,
einen Sozialzuschlag in Höhe von 3,65 DM.

Der Betrag des Sozialzuschlages ist der zu diesem Erlaß nachstehend abgedruckten „Tabelle zum Ablesen der Sozialzuschläge der Waldarbeiter“ zu entnehmen, in den Fällen des § 34 Abs. 1 Unterabs. 4 HSFT II jedoch besonders zu berechnen. Der der Tabelle entnommene bzw. berechnete Betrag des Sozialzuschlages ist bis zu einem Neudruck der Entlohnungsvordrucke im Vordruck E. V. Forst 9 handschriftlich zu vermerken und in den übrigen Lohnbelegen zusammen mit dem Kinderzuschlag in einer Summe nachzuweisen.

VII. Änderungen von Tarifverträgen

(1) Änderungen des HSFT II

1. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Lohn-tarifvertrages: § 9 Abs. 2 Unterabs. 1 wurde auf Grund der in § 5 des Lohn-tarifvertrages getroffenen Vereinbarung neu gefaßt (vergl. Abschn. V dieses Erlasses).

2. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. c des Lohn-tarifvertrages: Die Vorschrift schließt den Anspruch auf den tarifvertraglichen Kinderzuschlag aus, wenn für das Kind außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Leistungen gewährt werden, die dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Kinderzuschlag im öffentlichen Dienst vergleichbar sind. Mit dem Anspruch auf den Kinderzuschlag ist der Anspruch auf den Sozialzuschlag ausgeschlossen.

Auf Grund dieser ausschließenden Vorschrift haben österreichische Staatsangehörige, die im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung des Landes Hessen stehen, grundsätzlich keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag und den Sozialzuschlag.

In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

3. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, b, d, e, f und g des Lohn-tarifvertrages: Diese Änderungen der Anlage 1 zum HSFT II wurden vorgenommen auf Grund der in dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 (GVBl. I. S. 122) enthaltenen Änderungen der Vorschriften des Hessischen Besoldungsgesetzes über den Kinderzuschlag in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 HSFT II. Mein Erlaß — III A 3 — 1/2059 — 156.03 — vom 13. August 1965 ist damit künftig gegenstandslos.

(2) Änderungen des Tarifvertrages vom 17. November 1961 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. Juli 1962

Zur Durchführung des Tarifvertrages vom 17. November 1961 in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. Juli 1962 und des § 7 Abs. 2 des Lohn-tarifvertrages vom 22. Oktober 1965 ergeht demnächst besonderer Erlaß.

(3) Änderungen des Tarifvertrages vom 9. Dezember 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen (Zuwendungs-tarifvertrag)

1. Für die Berechnung des Teiles der Zuwendung, der aus den Sozialzuschlägen herzuleiten ist, gilt folgendes: Während der Berechnung des Teiles der Zuwendung, der aus dem Stundendurchschnittsverdienst herzuleiten ist, die Zahl 191 bzw. die Zahl der Stunden zugrunde zu legen ist, die sich für den maßgebenden Monat aus der im Einzelarbeitsverträge vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit ergibt, sind der Berechnung des Teiles der Zuwendung, der aus den Sozialzuschlägen herzuleiten ist, die Sozialzuschläge zugrunde zu legen die dem Waldarbeiter für den maßgebenden Monat nach § 6 des Lohn-tarifvertrages zugestanden haben (siehe Abschn. VI dieses Erlasses).

2. Der Sozialzuschlag wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 eingeführt. Aus diesem Grunde muß in den Fällen des § 2 Abs. 1 Unterabs. 4 des Zuwendungs-tarifvertrages der Teil der Zuwendung, der aus den Sozialzuschlägen herzuleiten ist, entfallen, wenn der Waldarbeiter im Monat Oktober 1965 nicht im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden hat und daher an die Stelle des Monats Oktober 1965 der letzte Kalendermonat tritt, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat Oktober 1965 bestanden hat.

VIII. Übergangsregelung zu § 8 des Lohn-tarifvertrages:

Der Urlaubslohn beträgt vom 1. Oktober 1965 bis zum 30. September 1966 107 v. H. vom 1. Oktober 1966 an 100 v. H. des nach § 35 Abs. 12 Satz 1 HSFT II zu berechnenden Betrages. Jedoch ist mindestens der Grundlohn — gegebenenfalls zuzüglich der Waldfacharbeiterzulage, der Alterszulage und der Haumeisterzulage — zu zahlen, der zu zahlen wäre, wenn der Waldarbeiter nicht beurlaubt, sondern mit Zeitlohnarbeit beschäftigt wäre. Entsprechendes gilt für den nach § 31 Abs. 1 Satz 1 HSFT II fortzuzahlenden Lohn.

IX.

Die in § 7 des Lohn-tarifvertrages vom 22. Oktober 1965 vereinbarten Änderungen des HSFT II, der Anlage 1 zum HSFT II, des Tarifvertrages vom 17. November 1961 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Tarifvertrages vom 9. Dezember 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen sind zunächst

handschriftlich vorzunehmen. Die Ersatz- und Ergänzungsblätter für den Ringordner „Staatsforstverwaltung des Landes Hessen — Tarifverträge, Unfallverhütungsvorschriften“ werden gedruckt und sobald wie möglich ausgeliefert.

X. Lohntafeln

Die ab 1. Oktober 1965 geltende Lohntafel erhält die Kennzahl 7.

Der Lohntarifvertrag vom 22. Oktober 1965 und dieser Erlaß sind den Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Wiesbaden, 19. 11. 1965

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III A 3 — I/2740 — 156.03

StAnz. 51/1965 S. 1488

*

Anlage zum Erlaß III A 3 — I/2740 — 156.03 vom 19. November 1965.

Tabelle zum Ablesen der Sozialzuschläge der Waldarbeiter — § 6 des Lohntarifvertrages vom 22. Oktober 1965 —

Tarif-	Sozial-	Tarif-	Sozial-	Tarif-	Sozial-	Tarif-	Sozial-
stunden	zuschlag	stunden	zuschlag	stunden	zuschlag	stunden	zuschlag
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	0,09	41	3,84	81	7,59	121	11,34
2	0,18	42	3,93	82	7,68	122	11,43
3	0,28	43	4,03	83	7,78	123	11,53
4	0,37	44	4,12	84	7,87	124	11,62
5	0,46	45	4,21	85	7,96	125	11,71
6	0,56	46	4,31	86	8,06	126	11,81
7	0,65	47	4,40	87	8,15	127	11,90
8	0,75	48	4,50	88	8,25	128	12,00
9	0,84	49	4,59	89	8,34	129	12,09
10	0,93	50	4,68	90	8,43	130	12,18
11	1,03	51	4,78	91	8,53	131	12,28
12	1,12	52	4,87	92	8,62	132	12,37
13	1,21	53	4,96	93	8,71	133	12,46
14	1,31	54	5,06	94	8,81	134	12,56
15	1,40	55	5,15	95	8,90	135	12,65
16	1,50	56	5,25	96	9,00	136	12,75
17	1,59	57	5,34	97	9,09	137	12,84
18	1,68	58	5,43	98	9,18	138	12,93
19	1,78	59	5,53	99	9,28	139	13,03
20	1,87	60	5,62	100	9,37	140	13,12
21	1,96	61	5,71	101	9,46	141	13,21
22	2,06	62	5,81	102	9,56	142	13,31
23	2,15	63	5,90	103	9,65	143	13,40
24	2,25	64	6,00	104	9,75	144	13,50
25	2,34	65	6,09	105	9,84	145	13,59
26	2,43	66	6,18	106	9,93	146	13,68
27	2,53	67	6,28	107	10,03	147	13,78
28	2,62	68	6,37	108	10,12	148	13,87
29	2,71	69	6,46	109	10,21	149	13,96
30	2,81	70	6,56	110	10,31	150	14,06
31	2,90	71	6,65	111	10,40	151	14,15
32	3,00	72	6,75	112	10,50	152	14,25
33	3,09	73	6,84	113	10,59	153	14,34
34	3,18	74	6,93	114	10,68	154	14,43
35	3,28	75	7,03	115	10,78	155	14,53
36	3,37	76	7,12	116	10,87	156	14,62
37	3,46	77	7,21	117	10,96	157	14,71
38	3,56	78	7,31	118	11,06	158	14,81
39	3,65	79	7,40	119	11,15	159	14,90
40	3,75	80	7,50	120	11,25	160	15,00

Anlage zum Erlaß III A 3 — I/2740 — 156.03 vom 19. November 1965.

Lohntarifvertrag vom 22. Oktober 1965.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1 Grundlöhne der Waldarbeiter (§ 8 HSFT II)

Die Grundlöhne der Waldarbeiter werden wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A

- a) nach dem vollendeten 20. Lebensjahre 257 Pf
- b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre 228 Pf
- c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre 200 Pf
- d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 171 Pf.

Lohngruppe B

- a) nach dem vollendeten 20. Lebensjahre (Ecklohn) 285 Pf
- b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre 257 Pf
- c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre 242 Pf
- d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 185 Pf

§ 2 Stundenlohn des Waldfacharbeiters (§§ 8 und 15 HSFT II)
Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters beträgt 328 Pf.

§ 3 Alterszulage (§ 13 HSFT II)

Die Alterszulage beträgt 10 Pf je Stunde.

§ 4 Akkordbasen

Die Akkordbasen für alle Stücklohnarbeiten mit Ausnahme der nach den Stücklohnsätzen für Hauungsarbeiten entlohn-ten Stücklohnarbeiten betragen

- in der Lohngruppe A 257 Pf
- in der Lohngruppe B 285 Pf.

§ 5 Hauerstücklöhne

Die Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten sind in der Anlage zu diesem Lohntarifvertrag ¹⁾ vereinbart. Sie sind so bemessen, daß bei jeder einzelnen, für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit bei nachweislicher Normalleistung und normalen Arbeitsbedingungen unter Einrechnung des Werkzeuggeldes mindestens 110 v. H. des Ecklohnes verdient werden. Nicht normale Arbeitsbedingungen werden durch Zuschläge nach den Vorschriften des EHT ausgeglichen.

§ 6 Sozialzuschlag

Der Waldarbeiter erhält neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezählter Lohn) und dem Urlaubslohn für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Sozialzuschlag in Höhe von 30 v. H. des Kinderzuschlages, der ihm nach § 34 HSFT II für den jeweiligen Entlohnungszeitraum gezahlt wird. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

§ 7 Änderungen von Tarifverträgen

(1) Der Tarifvertrag vom 1. Oktober 1964 für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) — HSFT II — wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung: „Der Einheitstarif für Hauerlöhne (EHT) ist mit seinen für das Land Hessen zusätzlich getroffenen Vereinbarungen Bestandteil dieses Tarifvertrages. Die Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten werden im Lohntarifvertrag vereinbart.“

2. Dem § 34 Abs. 1 Unterabs. 3 wird der folgende Satz angefügt: „Kinderzuschlag wird ferner nicht gewährt für Kinder, für die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Leistungen gewährt werden, die dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Kinderzuschlag im öffentlichen Dienst vergleichbar sind.“

3. Die Anlage 1 zum HSFT II wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Hundert Deutsche Mark monatlich“ ersetzt durch die Worte „das Dreifache des vollen monatlichen Kinderzuschlags.“

b) In Nr. 1 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „verpflichtet“ eingefügt die Worte „oder Unterhaltsleistung nicht be-treibbar.“

c) In Nr. 1 wird dem Absatz 3 Unterabs. 1 der folgende Satz angefügt: „Kinderzuschlag wird ferner nicht gewährt für Kinder, für die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Leistungen gewährt werden, die dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Kinderzuschlag im öffentlichen Dienst vergleichbar sind.“

d) In Nr. 2 wird dem Absatz 1 der folgende Satz angefügt: „Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.“

e) In Nr. 2 Abs. 1, 2 und 3 werden die Worte „fünfundzwanzigste“ und „fünfundzwanzigsten“ jeweils ersetzt durch die Worte „siebenundzwanzigste“ und „siebenundzwanzigsten“.

¹⁾ Die Tabelle der Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten wird hier nicht veröffentlicht.

- f) In Nr. 2 Abs. 2 werden die Worte „hundertfünfzig Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „dem Dreifachen des vollen monatlichen Kinderzuschlags“.
- g) In Nr. 4 Abs. 3 wird der folgende Satz als Satz 2 eingefügt: „Das gleiche gilt beim Übergang des Anspruchs nach Nr. 1 und 2 auf einen anderen Berechtigten.“

Protokollnotiz zu Absatz 1 Nr. 1:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß durch die Neufassung des § 9 Abs. 2 Unterabs. 1 die Kündigung des Einheitshauerlohntarifes (EHT) nicht berührt wird.

(2) Der Tarifvertrag vom 17. November 1961 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. Juli 1962 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ausschließlich des Kinderzuschlags“ die Worte eingefügt „und des Sozialzuschlags“.
2. § 1 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:
„3. Der Kinderzuschlag und der Sozialzuschlag sind, soweit sie tarifvertraglich vorgesehen sind, nach den tatsächlichen Verhältnissen zu gewähren.“

(3) Der Tarifvertrag vom 9. Dezember 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 — 33 1/3 v. H.
a) des 191fachen des für den Monat Oktober anzuwendenden Stundendurchschnittsverdienstes nach § 31 Abs. 1 HSFT II,
b) der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Lohntarifverträgen für den Monat Oktober.“

2. § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Für den Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober erstmalig begründet worden ist, sind der Stundendurchschnittsverdienst und die Sozialzuschläge des Entlohnungszeitraumes maßgebend, in dem das Arbeitsverhältnis begründet worden ist.“

§ 8 Übergangsregelung

(1) Der Urlaubslohn beträgt vom 1. Oktober 1965 bis zum 30. September 1966 107 v. H. des nach § 35 Abs. 12 Satz 1 HSFT II zu berechnenden Betrages.

(2) Entsprechendes gilt für den nach § 31 Abs. 1 Satz 1 HSFT II fortzuzahlenden Lohn.

§ 9 Schlußbestimmungen

(1) Dieser Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

- a) § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Januar 1965,
- b) § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, b, e bis f mit Wirkung vom 1. Juli 1965.

(3) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 1966, schriftlich gekündigt werden.

Mainz, 22. 10. 1965

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher
Länder
Der Vorsitzende des
Vorstandes
gez.: Glahn

Für die
Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Hessen —
gez.: Haupt

1231

Personalnachrichten

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zur **Kriminalmeisterin a. Pr.** die Jugendleiterin Jutta Riegel, Kriminalinspektion Wiesbaden (1. 10. 1965).

Wiesbaden, den 22. 11. 1965

Der Regierungspräsident
I 3 — (1) — 70

StAnz. 51/1965 S. 1491

Berichtigung

In den im Staatsanzeiger Nr. 47/1965 veröffentlichten Personalnachrichten muß es heißen:

c) Bereitschaftspolizei

ernannt (S. 1369 — 21. Zeile links)

zum **Polizeiwachmeister** (BaP) Hans-Günter Hildebrandt (26. 8. 65) nicht Hans-Günter Hildebrand.

Wiesbaden, 7. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — PA — 8 b 06

StAnz. 51/1965 S. 1491

D. Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

a) Hessisches Finanzgericht Kassel

ernannt

zum **Finanzgerichtsrat** unter Berufung in das Richterterhältnis auf Lebenszeit Regierungsrat Dr. Eberhard Wennrich (1. 12. 1965). zum **Gerichtsassessor** unter Berufung in das Richterterhältnis auf Probe Regierungsassessor Wolfgang Pott (25. 11. 1965).

Kassel, 3. 12. 1965

Der Präsident des Hessischen Finanzgerichts
P 1400

StAnz. 51/1965 S. 1491

c) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen** (BaL), die Regierungsvermessungssekretärinnen z. A. (BaP) Herta Drawe, Hess. Landesvermessungsamt (1. 11. 65), Lieselotte Happel, Kat. Amt Marburg a. d. L. (15. 11. 65);

zum **Regierungsvermessungssekretär** (BaL) Regierungsvermessungssekretär z. A. (BaP) Heinrich Schomann, Kat. Amt Schlüchtern (15. 11. 65);

zu **Regierungsvermessungssekretären** die Regierungsvermessungssekretäre z. A. (BaP) Ingo Hieß, Kat. Amt Bad Schwalbach, Lothar Winter, Kat. Amt Ziegenhain, Manfred Wittig, Kat. Amt Frankfurt a. M. (15. 11. 65).

Wiesbaden, 3. 12. 1965

Hessisches Landesvermessungsamt
— P —

StAnz. 51/1965 S. 1491

E. Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

Nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten: **Regierungsinspektor** Karl Ebelshäuser (1. 12. 1965).

Wiesbaden, 6. 12. 1965

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. E 1

StAnz. 51/1965 S. 1491

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

Reg.-Bez. Darmstadt — Volksschulen

ernannt

zu apl. **Lehrern/Lehrerinnen** (BaW) der/die **Lehramtsbewerber/bewerberinnen**:

Ernst Benz, Alsbach (21. 5. 65), Paul Bungert, Hesselbach (24. 5. 65), Liselotte Althoff, Steinbach, (4. 5. 65), Waltraud Gessner, Offenbach/M. (17. 5. 65), Georg Hermann, Steinbach (25. 5. 65), Rainer Claus, Nieder-Erlenbach (15. 5. 65), Ursula Bayer, Messel (21. 5. 65), Christine Böhm, Offenbach/M. (1. 6. 65), Marion Giegerich, Offenbach/M. (24. 5. 65), Beate Frießner, Erzhausen (13. 5. 65), Ernst Kosneter, Bönstadt (7. 5. 65), Rita Jung, Groß-Gerau (1. 6. 65), Wolfgang Günther, Pfungstadt (29. 5. 65); Arnhold Rieß, Walldorf (15. 5. 65), Gerhard Grünwald, Unter Mossau (19. 5. 65), Liselotte Wasserzieher, Büttelborn (1. 6. 65), Irene Wegschneider, Gernsheim (1. 6. 65), Richard Weidmann, Stockstadt (1. 6. 65), Ulrike Hofmann, Bad Vilbel (1. 6. 65); Wolfgang Schabe, Rüsselsheim-Königstädten (1. 6. 65), Die-

ter Schäfer, Rüsselsheim-Königsstädten (3. 6. 65), Ingrid Stürz, Ginsheim (31. 5. 65); Reinhold Großmann, Kelsterbach (21. 5. 65); Silke Bardong, Kaichen (1. 6. 65), Elsa Brauer, Ober-Ramstadt (17. 5. 65), Heidi Scheid, Pfungstadt (1. 6. 65), Inge Lang, Petterweil (15. 5. 65), Günther Kresel, Roßdorf (19. 5. 65), Heidrun Kanter, Hungen (24. 5. 65), Hans-Jürgen Kost, Heldenbergen (18. 5. 65), Edith Köhler, Michelstadt (10. 5. 65), Heinz-Otto Blaschke, Raunheim (15. 5. 65), Hedi Melcher, Münzenberg (18. 5. 65), Gerhild Kowar, Lich (17. 5. 65), Werner Kudraß, Butzbach (19. 5. 65), Peter Kade, Walldorf (15. 5. 65), Marianne Weber, Seeheim, (1. 6. 65), Peter Vogt, Seeheim (17. 5. 65), Horst Weygandt, Pfungstadt (3. 6. 65), Gisela Thiemer, Assenheim (1. 6. 65), Susanne Schradin, Ober-Ramstadt (26. 5. 65), Ingeborg Schönhals, Gammelsbach (26. 5. 65), Erika Hassemer, Kaichen (1. 6. 65), Ingrid Höwekamp, Watzenborn-Steinberg (31. 5. 65), Barbara Jaeger, Mümling-Crumbach (18. 5. 65), Roswitha Bimmermann, Rothenberg (31. 5. 65), Elke Bettin, Rüsselsheim (15. 5. 65), Elke Hansen, Ginsheim (1. 6. 65), Dieter Winter, Ober-Lais (1. 6. 65), Marlies Lämmerrmann, Mörfelden (1. 6. 65), Reinhild Klemens, Leeheim (21. 5. 65), Inge Zeitz, Eichelsachsen (1. 6. 65), Ursula Treser, Gernsheim (1. 6. 65), Wolfram Lück, Gießen (1. 6. 65), Klaus Friedrich Nagler, Hahn b. Pfungstadt (2. 6. 65), Waltraud Meyer, Roßdorf (20. 5. 65), Karin Arras, Rüsselsheim (1. 6. 65), Klaus Göbel, Pfungstadt (28. 5. 65), Ernst Stärk, Rüsselsheim (2. 6. 65), Ingrid Schneider, Gustavsburg (1. 6. 65), Felicitas Fritz-Erbslöh, Bischofsheim (28. 5. 65), Walter Arndt, Vielbrunn (3. 6. 65), Johann Friedrich Radlinger, Raunheim (1. 6. 65), Gisela Fertig, Schotten (1. 6. 65), Irmtraud Biedermann, Friedberg (26. 5. 65), Wolfgang Chwalkowski, Kelsterbach, (26. 5. 65), Gudrun Meyer, Raunheim (1. 6. 65), Gernot Scior, Traisa (26. 5. 65), Ursula Lotz, Bensheim (1. 6. 65), Gerd Blankenstein, Waldmichelbach (14. 6. 65), Ernst Klein, Viernheim (1. 6. 65), Christa Berger, Rüsselsheim (1. 6. 65), Anna Bense, Assenheim (15. 5. 65), Irmgard Holch, Kelsterbach (3. 6. 65), Doris Heller, Gustavsburg (1. 6. 65), Günter Helfrich, Viernheim (1. 6. 65), Ingrid Hesse, Bischofsheim (1. 6. 65), Heinrich Marquard, Lampertheim (15. 5. 65), Wolfgang Machold, Hungen (1. 6. 65), Rainer Kröll, Friedberg (13. 5. 65), Ingrid Kollisch, Lampertheim (1. 6. 65), Almut Küchler, Eichelsdorf (1. 6. 65), Erika Reitz, Gießen (31. 5. 65), Rita George, Gustavsburg (1. 6. 65), Elsbeth Willand, Langstadt (2. 6. 65), Wilhelm Merkel, Waldmichelbach (21. 5. 65), Karin Mayer, Rimbach (1. 6. 65), Bruno Schmitt, Lampertheim (26. 5. 65), Karlheinz Mittenhuber, Lengfeld (1. 6. 65), Klaus-Dieter von Kaminietz, Langen (26. 5. 65), Helmut Medebach, Großen-Buseck (24. 5. 65), Roland Keller, Groß-Zimmern (19. 5. 65), Maria Back, Sprendlingen (28. 5. 65), Anneliese Briel, Sprendlingen (31. 5. 65), Helga Blank, Sprendlingen (28. 5. 65), Doris Däther, Hainstadt (1. 6. 65), Günther Stühlinger, Fränkisch-Crumbach (2. 6. 65), Paul Schröder, Groß-Bieberau (1. 6. 65), Gudrun Steinberg, Groß-Umstadt (1. 6. 65), Ingrid Schönweitz, Groß-Umstadt (1. 6. 65), Herbert Schäffner, Wiebelsbach (19. 5. 65), Uwe Schott, Babenhausen (2. 6. 65), Antje Müller, Ober-Beerbach (4. 6. 65), Inge Röder, Rüsselsheim-Haßloch (1. 6. 65), Wiltraud Staudt, Dietzenbach (28. 5. 65), Doris-Erika Schütz, Langen (21. 6. 65), Irmgard Raether, Götzenhain (1. 6. 65), Rotraut Meißner, Babenhausen (17. 5. 65), Erika Marx, Nieder-Erlenbach (1. 6. 65), Irene Weiß, Rai-Breitenbach (1. 6. 65), Waltraud Teckentrup, Viernheim (14. 6. 65), Astrid Weickhardt, Mühlheim (4. 6. 65), Sibylle Herkner, Babenhausen (17. 5. 65), Ingeborg Greulich, Reinheim (2. 6. 65), Roland Richter-Elsner, Groß-Umstadt (19. 5. 65), Annegret Brückner, Richten (1. 6. 65), Hannelore Paehler, Langen (5. 5. 65), Hiltrud Feldmann, Dieburg (26. 5. 65), Ursula Dörfel, Froschhausen (1. 6. 65), Brigitte Hopltischek, Urberach (1. 6. 65), Rolf Hechler, Spachbrücken (17. 5. 65), Heide Renker, Assenheim (1. 6. 65), Kristianna Jung, Beuern (24. 5. 65), Rainer Krug, Steinheim (26. 4. 65), Jürgen Eilers, Langen (19. 5. 65), Helga Lömker, Dreieichenhain (1. 6. 65), Christa Schmidt, Steinheim (1. 6. 65), Gerda Rücker, Hainstadt (1. 6. 65), Sigrun Seidel, Treis/Lda. (24. 5. 65), Monika Brückmann, Hungen (1. 6. 65), Siegbert Damaschke, Grünberg (7. 5. 65), Gertrud Hechler, Heppenheim (21. 5. 65), Walter Hix, Dieburg (17. 5. 65), Ernst-Uwe Offhaus, Goddelau (19. 5. 65), Erdmute Schulz, Rüsselsheim (16. 5. 65), Rüdiger Sattler, Groß-Gerau (18. 6. 65); Heinrich Guthier, Mühlheim-Dietesheim (1. 6. 65), Reiner Korell, Ober-Roden (1. 6. 65), Heinz-Gerd Eichhorn, Pfungstadt (18. 6. 65), Helga Gutwerk, Viernheim (1. 6. 65), Franz Auer, Lorsch (24. 6. 65), Horst Schnur, Unter-Mossau (1. 6. 65), Irmgard Raether, Götzenhain (19. 5. 65), Arnold Böhm, Klein-Welzheim (18. 5. 65), Irmtraud Fischer, Rai-

Breitenbach/Odw. (2. 6. 65), Heinz Scholz, Lampertheim (28. 5. 65), Martina Koy, Waldmichelbach (25. 5. 65); Christiane Taidlik, Mümling-Crumbach (5. 5. 65), Karl Rohmig, Darmstadt (12. 5. 65), Joachim Winter, Reinheim (1. 6. 65), Erika Mikkin, Villingen (18. 5. 65), Ilse Scholz, Wallerstädten (18. 5. 65), Herta Kern, Erzhausen (16. 6. 65), Rosemarie Iffland, Beerfelden (23. 6. 65), Inge Klohoker, Hausen (1. 6. 65), Helga Steffan, Höchst (1. 6. 65), Ursula Hofmann, Watzenborn-Steinberg (18. 5. 65), Lore Kielblock, Nidda (14. 6. 65), Doris Maurer, Hausen (14. 5. 65), Manfred Wollner, Kefenrod (26. 5. 65), Gerd Breidenbach, Gedern (28. 5. 65), Hildegard Raape, Offenbach/Main, (1. 6. 65), Karin Schwarner, Offenbach/M. (1. 6. 65), Hans Linsenmann, Lich (21. 5. 65), Ute Lind, Hungen (17. 5. 65), Rosemarie Hiemenz, Babenhausen (21. 6. 65), Harald Haas, Darmstadt (16. 6. 65); Jutta Jirka, Lorsch (25. 5. 65), Gerlinde Hillgärtner Biebesheim (16. 6. 65), Adelheid Jeck, Hainstadt (16. 6. 65), Magdalena Hainz, Büdesheim (19. 5. 65), Franz Halbmayr Grünberg (11. 5. 65), Sigrid Stoll-Berberich, Wald-Michelbach (15. 4. 65), Christa Schenk, Offenbach (19. 5. 65), Hermann Schön, Berstadt (24. 5. 65), Ingrid Herpel, Hirschhorn (24. 5. 65), Dieter Wolk, Egelsbach (21. 6. 65), Ursula Lipphardt, Grünberg (31. 5. 65), Ernst Wartusch, Biblis (2. 6. 65), Christina Major, Zellhausen (1. 6. 65), Heidemarie Jakob, Reinheim (2. 6. 65), Volker Seitz, Schwanheim (19. 5. 65), Manfred van Kaick, Fehlheim (1. 6. 65), Hartmut Jung, Wattenheim (1. 6. 65), Lehrerin z. A. Monika Faber, Gießen (15. 6. 65), fr. Lehrer (BaW) Benno Brandt, Biebesheim (1. 7. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer/innen (BaW) Ernst Ludwig Rau, Gießen-Klein-Linden (3. 6. 65), Wilhelm Grünewald, Gießen (2. 6. 65), Karin Lange, Weiterstadt (31. 5. 65), Erika Huslik, Pohl-Göns (11. 6. 65), Helmut Balzke, Langen (4. 6. 65), Gisela Röhler, Lampertheim (24. 5. 65), Karlheinz Schäfer, Viernheim (30. 4. 65), Helmut Breitwieser, Darmstadt (21. 1. 65), Erika Wagner, Lampertheim (25. 5. 65), Rudolf Tak, Viernheim (24. 5. 65), Udo Wüstenberg, Lorsch (4. 5. 65), Helga Flath, Darmstadt (22. 4. 65), Renate Schäfer, Reiskirchen (10. 6. 65), Elisabeth Heinrich, Utphe (19. 6. 65), Gerhard Mohr, Lang-Göns (19. 6. 65), Reinhold Gilbert, Reiskirchen (19. 6. 65), Benno Popadink, Ober-Mörlen (22. 6. 65), Erhard Schepp, Grünberg (19. 6. 65), Helga Rühl, Nidda (14. 10. 64), Elisabeth Hach, Münster (22. 6. 65), Brigitte Schneider, Homburg (24. 6. 65), Dieter Wilbert, Allendorf/Lda. (25. 6. 65), Herbert Greb, Schlitz (12. 5. 65), Joachim Gruber, Bad König (21. 6. 65), Hans Göbel, Erbach/Odw. (28. 6. 65), Ingrid Fontius, Griesheim (29. 6. 65), Walter Hartmann, Erbach/Odw. (28. 6. 65), Bärbel Schneider, Rodheim (25. 6. 65), Gudrun Heymann, Wohnbach (22. 6. 65), Elisabeth Sluke, Darmstadt (30. 6. 65), Ilse Hofmann, Klein-Umstadt (29. 6. 65), Ursula Schwinn, Rai-Breitenbach (29. 6. 65), Sixta Thomas, Offenbach/M. (30. 6. 65), Erika Pasenau, Lollar (25. 6. 65), Werner Mocke, Darmstadt-Eberstadt (5. 7. 65), Gisa Enders, Münster (5. 7. 65), Dorothea Ganske, Bieben (29. 6. 65), Günter Jährling, Groß-Gerau (21. 5. 65), Ilse Seibert, Rai-Breitenbach (29. 6. 65), Gerhard Reibert, Allendorf/Lda. (30. 6. 65), Eberhard Pfaff, Ober-Roden (1. 7. 65), Franz Krehan, Gedern (28. 6. 65), Horst Schepp, Merlau (20. 6. 65), Walter Fenchel, Wolfskehlen (3. 7. 65), Wolfgang Bley, Walldorf (28. 5. 65), Heinz Sellner, Schadenbach (30. 6. 65), Theo Eisenschmidt, Goddelau (2. 7. 65), Werner Breitwieser, Reichelsheim/Odw. (30. 6. 65), Wolfgang Krämer, Darmstadt (17. 8. 65), Gisela Zeylinski, Darmstadt (7. 7. 65), Sigrid Herdickerhoff, Gießen (5. 7. 65), Renate Wortmann, Lauterbach (7. 7. 65), Wolfgang Brandl, Offenbach/Main (8. 7. 65), Roselies Kaffenberger, Watzenborn-Steinberg (25. 6. 65), Gerda Keller, Kesselbach (19. 6. 65), Käthe Menzel, Ulfa (30. 6. 65), Helga Ratkai, Viernheim (30. 6. 65), Erika Nolde, Birkenau (30. 6. 65), Richard Levasier, Hofheim (14. 6. 65), Hannelore v. Lekow, Bürstadt (30. 6. 65), Maria Elisabeth Thomas, Viernheim (30. 6. 65), Fritz Werner Hoffmann, Darmstadt (5. 7. 65), Sigrid Meier, Darmstadt (3. 7. 65), Helmut Grimmer, Kirch-Beerfurth (20. 5. 65), Eveline Scheibel, Bürstadt (30. 6. 65), Klaus Graupner, Gedern (21. 7. 65), Gustav Gromes, Darmstadt (2. 7. 65), Katharina Zerhau, Nieder-Roden (1. 7. 65), Karl Brunner, Bonsweier (30. 6. 65), Helga Schönewolf, Wenings (30. 9. 64), Waltraut Kretschmer, Steinbach (24. 7. 65), Manfred Schlosser, Schotten (30. 9. 64), Mechthild Becker, Lang-Göns (11. 6. 65), Gerhard Buch, Gießen (30. 7. 65), Ortrun Grözl, Lollar (20. 7. 65), Ingrid Ebke, Kirtorf (3. 8. 65), Edith Heller, Groß-Rohrheim (23. 7. 65), Ingrid Schrodtt, Ober-Roden

29. 7. 65), Hanna Krehan, Gedern (30. 7. 65), Ursula Feuerstack, Bürstadt (2. 8. 65);

ernannt

zu apl. Realschullehrern/innen (BaP) der apl. Lehrer/in (BaW) Irmgard Dietze, Offenbach/M. (23. 6. 65), Karl Hegner, Jügesheim (3. 6. 65);

zu Realschullehrern/innen Lehrerin (BaL) Ursula Marquardt, Reinheim (3. 6. 65), die Lehrer (BaL) Ekkehard Hanschke, Rüsselsheim (20. 5. 65), Kurt Stehmann, Griesheim (30. 6. 65), Jakob Simonis, Waldmichelbach (28. 6. 65), Otto Ramm, Rüsselsheim (25. 6. 65), Hans Reutlinger, Neckarsteinach (19. 7. 65), Lehrer (BaP) Erich Stötzl, Büdingen (20. 7. 65);
zum Realschullehrer (BaL) Lehrer Siegfried Thürk, Lampertheim (30. 6. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer/innen (BaP) Helga Kegler, Annerod (26. 5. 65), Herbert Lied, Nieder-Ohmen (18. 6. 65), Elfrune Wertholz, Offenbach/M. (14. 6. 65), Franz Keller, Ginsheim (14. 6. 65), Georg Engel, Rüsselsheim-Königstädten (21. 5. 65), Erwin Bodenbender, Gießen (22. 6. 65), Hans Pitteroff, Darmstadt (23. 6. 65), Ewald Möckel, Friedberg (30. 6. 65), Edith Zeitz, Friedberg (30. 6. 65), Erwin Lorey, Groß-Felda (25. 6. 65), Anita Riedel, Kelsterbach (25. 6. 65), Helga Neumeister, Laubach (30. 6. 65), Herbert Bode, Groß-Gerau (29. 6. 65), Annemarie Ruth Sauße, Stockstadt (1. 7. 65), Georg

Speicher, Rüsselsheim (26. 6. 65), Robert Zaschel, Eichelachsen (10. 7. 65), Elfriede Scharwasser, Rüsselsheim (1. 7. 65), Ernst Glinder, Unter-Widdersheim (15. 7. 65), Karl Ricker, Hausen (7. 7. 65), Eberhard Kühner, Gronau (20. 7. 65);

die Realschullehrer/innen (BaP) Maria Geilenkirchen, Rüsselsheim (22. 5. 65), Gertrud Pintz, Friedberg (30. 6. 65), Rosemarie Pfister, Offenbach/M. (30. 6. 65), Ludwig Reutzel, Gernsheim (15. 7. 65).

Darmstadt, 24. 11. 1965

Der Regierungspräsident

II/1 — 7 1 08 (1)

StAnz. 51/1965 S. 1491

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zum Regierungsveterinärassessor (BaP) Dr. med. vet. Reiner Urbach, bei dem Regierungsveterinärat — Stadt und Landkreis Hanau — (9. 11. 1965).

Wiesbaden, 24. 11. 1965

Der Regierungspräsident

I 7 — 1 — Az.: PA

StAnz. 51/1965 S. 1493

1232

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Edwin Zerbe (SPD)

Der Abgeordnete Edwin Zerbe hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Frau Marianne Gründer

geb. am 3. April 1907

Kassel

Hersfelder Straße 13

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343) Abgeordnete des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 7. 11. 1965

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 41 — 3 e 26/17 — 3/65 — 1

StAnz. 51/1965 S. 1493

1233 WIESBADEN

Regierungspräsidenten

Nachtrag zur Bekanntmachung über die beabsichtigte Unterstellung von Landschaftsteilen des Regierungsbezirks Wiesbaden und des Regierungsbezirks Darmstadt im Bereich des Landkreises Friedberg unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes (geplantes Landschaftsschutzgebiet „Taunus“) und

Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung dieser Landschaftsteile.

I.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeit nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) beabsichtige ich, mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — weitere Teile des Landkreises Oberlahn dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen und dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Taunus“ anzugliedern.

Die Neuabgrenzung des vorgesehenen Landschaftsschutzgebietes „Taunus“ im Bereich des Oberlahnkreises, die aus der bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden — höhere Naturschutzbehörde — und den Kreisausschüssen der Landkreise Main-Taunus, Untertaunus, Limburg, Oberlahn, Wetzlar, Usingen, Obertaunus und Friedberg — untere Naturschutzbehörde — ausliegenden Landschaftsschutzkarte ersichtlich ist, wird wie folgt beschrieben:

Abweichend von der in der Bekanntmachung vom 22. 7. 1964 — Staatsanzeiger S. 1071 — textlich beschriebenen Grenzlinie verläuft die Grenze des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Taunus“ von der Einmündung der Kreisstraße 490 in die Landesstraße 3020 (nördlich von Wirbelau) in nördlicher bzw. nordostwärtiger Richtung entlang der Landesstraße 3020 bis zu deren Einmündung in die Bundesstraße 49 und folgt dieser in ostwärtiger Richtung bis zur Einmündung der Kreisstraße 490 in die Bundesstraße innerhalb des Stadtgebietes Weilburg.

Die Grenze folgt alsdann entlang der Bundesstraße 49, entsprechend dem in der Bekanntmachung vom 22. 7. 1964 beschriebenen weiteren Grenzverlauf.

Der Bereich innerhalb der räumlichen Geltung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

Die Landschaftsschutzkarte liegt zwei Wochen lang vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen an in meinem Dienstgebäude Wiesbaden, Taunusstraße 51, Zimmer 414, sowie bei den Kreisausschüssen in Ffm.-Höchst, Bad Schwalbach, Limburg, Weilburg, Wetzlar, Usingen, Bad Homburg v. d. H. und Friedberg — untere Naturschutzbehörden — während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die beabsichtigte erweiterte Unterschutzstellung des in seiner Umgrenzung beschriebenen Gebietes können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei mir erhoben werden.

Die in dem Entwurf der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Maintaunus, Untertaunus, Limburg, Oberlahn, Wetzlar, Usingen, Obertaunus im Regierungsbezirk Wiesbaden und in dem Kreis Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ — Staatsanzeiger S. 1072 ff — im Bereich des Oberlahnkreises textlich bestimmte Grenzlinie wird entsprechend geändert.

II.

Die in dem vorstehenden Nachtrag zur Bekanntmachung vom 22. 7. 1964 näher beschriebenen erweiterten Landschaftsschutzteile im Bereich des Oberlahnkreises werden mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und Anordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf Grund der §§ 17 Abs. 3, 23 des Reichsnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — einstweilig sichergestellt.

Bis zum Erlaß der Landschaftsschutzverordnung ist es verboten, in den einstweilig sichergestellten Gebietsteilen Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten; dazu gehört die Errichtung von Baulichkeiten und Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Ausnahmen von den Verboten können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

Unberührt von diesen Verbotsvorschriften bleiben

- a) die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens,
- b) die Ausübung der Jagd und Fischerei entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. 3. 1961 (BGBl. I S. 304), dem Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. 11. 1950 (GVBl. S. 255) und den zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsverordnungen.

Bauliche Maßnahmen, die den zuvor genannten Nutzungsarten dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde.

Ausgenommen von den Verbotsvorschriften bleiben ferner solche Maßnahmen, die der Sicherung der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau und dergleichen dienen. Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift des § 20 Reichsnaturschutzgesetzes.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21, 22 Reichsnaturschutzgesetz und dem § 15 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft.

Jeder Betroffene kann gemäß § 11 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung an gerechnet gegen diese Anordnung bei mir Widerspruch erheben.

Wiesbaden, 10. 11. 1965

Der Regierungspräsident
gez. Wittrock
StAnz. 51/1965 S. 1493

1234

Vorläufige Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen Wiesbaden-Igstadt und Wiesbaden-Erbenheim sowie der Wassergewinnungsanlagen im Taunus der Stadtwerke Wiesbaden A.G.

Auf Antrag und zugunsten der Stadtwerke Wiesbaden A.G. in Wiesbaden ordne ich hiernit auf die Dauer von 5 Jahren gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit den §§ 25 und 98 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

(1) Zum Schutze des in den folgenden Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Wiesbaden A.G. zu gewinnenden Grundwassers werden Wasserschutzgebiete festgesetzt:

- 1) Grundwasserwerk Wiesbaden-Igstadt
- 2) „ Wiesbaden-Erbenheim
- 3) Münzbergstollen

- 4) Schläferskopfstollen
- 5) Kreuzstollen
- 6) Kellerkopfstollen
- 7) Roßbachstollen
- 8) Graurothstollen
- 9) Wengenrothstollen
- 10) Alter Weiherstollen
- 11) Wiesenstollen
- 12) Wilhelmstollen
- 13) Bergstollen
- 14) Anlagen im TheiBtal
 - a) Schönwässerchenstollen
 - b) Kalter Born-Stollen
 - c) Fiskalischer Wald-Stollen
 - d) Fiskalischer Weg-Stollen
 - e) Gebiet um das Bohrloch
- 15) Anlagen im Goldsteintal
 - 2 Flachstollen
 - 3 Sickergalerien
- 16) Flachstollen Taunusheim
- 17) Sickergalerie Pfaffenborn
- 18) „ Kohlhaag
- 19) „ Roßbachquelle
- 20) „ Schnepfenbusch
- 21) „ Habelsquelle

(2) Diese Wasserschutzgebiete erstrecken sich auf Teile der Gemarkungen Wiesbaden, Kloppenheim, Igstadt, Erbenheim, Dotzheim, Rambach, Heßloch, Biebrich, Schierstein, Bierstadt, Sonnenberg, Frauenstein, Idstein, Bleidenstadt, Schlangenberg, Georgenborn, Hahn, Wehen, Seitzenhahn, Neuhof, Engenhahn, Niederseelbach, Niedernhausen, Königshofen, Naurod und Auringen. Sie umfassen die im § 2 für die Fassungsgebiete und die engeren Schutzzonen aufgeführten und die durch die äußeren Grenzen der weiteren Schutzzonen eingeschlossenen Flurstücke. Die Grenzen ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen.

§ 2

- (1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in
 - I. die Fassungsgebiete
 - II. die engeren Schutzzonen
 - III. die weiteren Schutzzonen.

- (2) Die Fassungsgebiete umfassen folgende Flurstücke:

1. Grundwasserwerk Wiesbaden-Igstadt
Gemarkung Kloppenheim, Flur 15, Flurstücke 15, 16/1.
Gemarkung Igstadt, Flur 12, Flurstücke 8, 9, 10, 11, Flur 19, Flurstücke 1, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8.
2. Grundwasserwerk Wiesbaden-Erbenheim
Gemarkung Erbenheim, Flur 19, Flurstücke 102, 109.
3. Münzbergstollen
Gemarkung Wiesbaden, Flur 1, Flurstücke 23/1, 131/13.
4. Schläferskopf- und Kreuzstollen, Flachstollen Taunusheim, Sickergalerie Pfaffenborn
Gemarkung Wiesbaden, Flur 3, Flurstücke 1/3, 1/4, 1/5, 2/1, 11/2, 11/3, 19/1, 49/11, 64/6, 77/25, 140/4, 142/22, 143/23, 148/1, 154/2, 158/21, 159/2, 183/3, 201/20, 202/1, 204/20, 205/2, 210/1, 215/1, 216/1, 217/1, 218/1, 219/1, 223/1, 228/1, 235/11, 256/1. Flur 6, Flurstücke 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 113, 114, 117, 123/75, 124/75, 127/46, 128/46, 129/75, 130/75, 139/115, 140/116, 141/116, 144/40, 149/5, 151/115.
Gemarkung Dotzheim, Flur 38, Flurstücke 3/2703, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2700, 2701, 2702.
Flur 39, Flurstücke 2709, 2753/1, 2802, 2803, 2804, 2805.
Flur 40, Flurstücke 1/2808, 24/2839, 25/2839, 26/2810, 2838.
Flur 41, Flurstücke 6/2840, 7/2845, 2886.
Flur 42, Flurstücke 1/2991, 2/3001, 1/2, 3001, 9/2973, 10/2989, 2908/1, 2936/1.
Flur 82, Flurstück 8143.
5. Kellerskopfstollen und Anlagen im TheiBtal
Gemarkung Rambach, Flur 10, Flurstücke 854, 857, 859, 860, 861, 862, 863, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 858. Flur 12, Flurstücke 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1030, 1791.

Gemarkung Kloppenheim, Flur 43, Flurstücke 3, 14, 15.
 Gemarkung Heßloch, Flur 26, Flurstücke 2087, 2088.
 Gemarkung Engenhahn, Flur 8, Flurstücke 24, 26, 27, 28, 29, 30, 37/1, 55/1, 61, 90/36, 121/25, Flur 9, Flurstück 14/4.
 Gemarkung Idstein, Flur 83, Flurstück 5387/1.
 Gemarkung Königshofen, Flur 23, Flurstück 1.

6. Roßbachstollen

Gemarkung Seitzenhahn, Flur 6, Flurstücke 2, 3.
 Gemarkung Bleidenstadt, Flur 17, Flurstücke 1, 3.

7. Graurothstollen

Gemarkung Biebrich, Flur 68, Flurstück 2/1.
 Gemarkung Dotzheim, Flur 15, Flurstücke 1472, 1478/1, Flur 23, Flurstücke 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905.
 Gemarkung Dotzheim, Flur 80, Flurstück 8109, Flur 81, Flurstücke 2/8132, 8127, 8128.
 Gemarkung Schierstein, Flur 1, Flurstücke 25/1.

8. Wengenrothstollen

Gemarkung Rambach, Flur 11, Flurstücke 1007, 1008, 1009, 1110, 1011, 1019, 1020, 1021, 1022, 1790.
 Gemarkung Bierstadt, Flur 60, Flurstücke 7, 15.

9. Alter Weiherstollen, Wiesenstollen, Wilhelmstollen, Bergstollen

Gemarkung Wiesbaden, Flur 1, Flurstücke 1/5, 39, 77/5, 78/6, 83/27.

Gemarkung Sonnenberg, Flur 22, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 72, 73, 74, 75, 76, 94, 95, 104, 105, 106, 110, 111, 113, 115, 116, 118, 128/1, 129/1, 130/1, 132/109, 133/112, 134/112, 135/114, 136/114, 138/114, 139/117, 140/117, 141/117, 143/119, 145/121, 147/122. Flur 24, Flurstücke 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 74, 75, 77, 89, 90, 91, 93, 96/88, 97/88, 98/88. Flur 25, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 34, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 52/38, 53/38, 54/45, 55/45, 56/47, 57/47, 58/47. Flur 26, Flurstücke 15, 16, 18, 19, 56/17, 57/17.

10. Anlagen im Goldsteintal

Gemarkung Sonnenberg, Flur 1, Flurstücke 14/1, 16, 28/1, 30/1, 36/1, 41, 45, 49, 50, 51, 55/40, 56/40.
 Gemarkung Erbenheim, Flur 90, Flurstücke 3/10311, 10317, 10318, 10326, 10328.

11. Sickergalerie Kohlhaag

Gemarkung Frauenstein, Flur 3, Flurstücke 3, 32/12.
 Gemarkung Dotzheim, Flur 28, Flurstücke 1/2184, 2/2186, 3/2189. Flur 29, Flurstück 2258.
 Gemarkung Schierstein, Flur 1, Flurstücke 9, 22/3.

12. Sickergalerie Roßbachquelle

Gemarkung Bleidenstadt, Flur 16, Flurstücke 104, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115. Flur 17, Flurstück 1.

13. Sickergalerie Schnepfenbusch

Gemarkung Frauenstein, Flur 19, Flurstücke 6/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 127, 128.

14. Sickergalerie Habelsquelle

Gemarkung Wiesbaden, Flur 1, Flurstücke 78/6, 79/7.
 Gemarkung Sonnenberg, Flur 24, Flurstücke 1, 2, 78.
 (3) Die engeren Schutzzonen umfassen folgende Flurstücke:

1. Grundwasserwerk Wiesbaden-Igstadt

Gemarkung Kloppenheim, Flur 4, Flurstücke 20, 21, 22. Flur 15, Flurstücke 3, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 16/1, 16/2.
 Gemarkung Igstadt, Flur 12, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12, 16, 100/8, 101/8, 110/11, 111/11. Flur 19, Flurstücke 1, 3, 4, 6, 7, 8.

2. Grundwasserwerk Wiesbaden-Erbenheim

Gemarkung Erbenheim, Flur 19, Flurstücke 76, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 110, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 140.

3. Münzbergstollen

Gemarkung Wiesbaden, Flur 1, Flurstücke 21/1, 21/2, 24, 26/1, 26/2, 26/3, 29, 49, 52/1, 81/25, 84/25, 96/50, 119/51, 122/51, 127/26, 128/26, 129/26, 131/23.

Gemarkung Sonnenberg, Flur 23, Flurstücke 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 120, 130.

Gemarkung Wehen, Flur 35, Flurstücke 7621, 7622, 7624.

4. Schläferskopf- und Kreuzstollen, Flachstollen Taunusheim, Sickergalerie Pfaffenborn

Gemarkung Wiesbaden, Flur 3, Flurstücke 1/2, 2/1, 4/1, 10/1, 11/1, 11/2, 11/3, 12/6, 12/7, 13/1, 13/2, 26, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 63/6, 64/6, 77/25, 96/4, 97/4, 99/5, 100/5, 101/5, 102/5, 103/6, 104/6, 122/18, 136/21, 139/24, 144/5, 145/23, 146/24, 153/3, 156/4, 157/23, 158/21, 163/2, 168/4, 169/4, 181/3, 182/3, 183/3, 192/18, 198/18, 199/2, 200/20, 201/20, 209/1, 212/18, 213/1, 214/1, 219/1, 220/1, 221/19, 222/1, 224/1, 225/1, 233/11, 234/11, 236/11, 258/1. Flur 6, Flurstücke 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87/1, 87/2, 114, 137/115, 143/26, 146/5, 147/26, 148/115, 150/26.

Gemarkung Dotzheim, Flur 38, Flurstücke 1/2668, 2/2670, 4/2703, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2798, 2699, 2702, 2704. Flur 82, Flurstücke 1/8152, 8143, 8149, 8150, 8154, 8156.

Gemarkung Hahn, Flur 12, Flurstück 1286/2. Flur 26, Flurstücke 3145, 3158, 3159. Flur 27, Flurstücke 29/3171, 3167/2, 3167/3, 3167/4, 3167/5, 3167/6, 3169, 3170, 3171/2, 3171/3, 3174/4, 3171/5, 3171/6, 3180/2.

5. Kellerskopfstollen und Anlagen im Theistal

Gemarkung Rambach, Flur 10, Flurstücke 842, 843, 850, 851, 852, 853, 855, 856, 864, 865, 866, 867, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896. Flur 12, Flurstücke 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1791. Flur 13, Flurstücke 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1794/1, 1794/2, 1794/3. Flur 14, Flurstücke 1/1310, 2/1318b, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316a, 1316b, 1317a, 1317b.

Gemarkung Heßloch, Flur 25, Flurstücke 2083/1, 2083/2. Flur 26, Flurstücke 2087, 2088.

Gemarkung Naurod, Flur 32, Flurstücke 3/4729, 4/4729, 5/4740, 4704, 4705, 4706, 4707, 4708, 4709, 4710, 4711, 4711/1, 4712, 4713, 4714, 4715, 4716, 4717, 4718, 4719, 4720, 4721, 4722, 4723, 4724, 4725, 4726, 4727, 4728, 4739. Flur 40, Flurstücke 99/4903, 4924.

Gemarkung Bierstadt, Flur 60, Flurstück 8.

Gemarkung Kloppenheim, Flur 43, Flurstücke 1, 3, 4, 7, 9, 10, 11/2, 12/8, 14, 15.

Gemarkung Erbenheim, Flur 90, Flurstück 10314.

Gemarkung Engenhahn, Flur 3, Flurstück 40/06. Flur 8, Flurstücke 6/1, 14/1, 16, 18, 19, 37/1, 55/1, 73/23, 80/71, 82/31, 83/32, 84/33, 85/34, 86/35, 89/71, 90/36, 102/48, 119/71, 120/71, 125/36, 126/41, 127/48, 128/55, 129/67. Flur 9, Flurstücke 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13/4, 14/4.

Gemarkung Bierstadt, Flur 60, Flurstücke 2/1, 3, 4, 13.

Gemarkung Königshofen, Flur 23, Flurstücke 1, 2, 3.

Gemarkung Idstein, Flur 83, Flurstücke 5380/1, 5381, 5382, 5383/1, 5386/1, 5386/2, 5387/1, 5387/2, 5387/3, 5387/4, 5387/5, 5388/1.

Gemarkung Auringen, Flur 26, Flurstück 2.

6. Roßbachstollen

Gemarkung Seitzenhahn, Flur 6, Flurstücke 2, 3.

Gemarkung Bleidenstadt, Flur 17, Flurstücke 1, 2, 3.

7. Graurothstollen

Gemarkung Biebrich, Flur 68, Flurstücke 2/1, 36/10.

Gemarkung Dotzheim, Flur 22, Flurstücke 1/1877, 2/1877, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889/1, 1891, 1892, 1893, 1894. Flur 23, Flurstücke 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929/1, 1929/2, 1930, 1931, 1932,

1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942. Flur 24, Flurstücke 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1968/1, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974/1, 1976, 1977, 1978, 1979. Flur 80, Flurstücke 2/8132, 8109, 8127, 8128.

Gemarkung Schierstein, Flur 1, Flurstück 25/1.

8. Wengenrothstollen

Gemarkung Bierstadt, Flur 60, Flurstücke 7, 8, 10, 14, 15.

9. Alter Weiherstollen, Wiesenstollen, Wilhelmstollen, Bergstollen

Gemarkung Wiesbaden, Flur 1, Flurstücke 2/1, 4, 8, 28, 39, 77/5, 78/8, 79/7, 83/27, 131/23, 152/40.

Gemarkung Sonnenberg, Flur 22, Flurstücke 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 108, 120, 123, 124, 125, 126, 127, 131/109, 142/119, 144/121, 146/122, 147/122, 148/64, 149/64, 150/64, 151/68, 152/68, 153/68. Flur 23, Flurstücke 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 35, 115, 116, 117, 118, 119. Flur 24, Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 76, 82, 84, 85, 86, 87, 92, 95/83. Flur 25, Flurstücke 26, 28, 35, 49/28, 50/28. Flur 26, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55.

10. Anlagen im Goldsteintal

Gemarkung Sonnenberg, Flur 1, Flurstücke 10, 14/1, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 46, 47, 48, 53/23, 54/23, 55/40, 57/13, 61/11, 62/12, 63/22, 64/22.

Gemarkung Erbenheim, Flur 90, Flurstücke 3/10311, 10317, 10318, 10326, 10328.

11. Sicker Galerie Kohlhaag

Gemarkung Frauenstein, Flur 3, Flurstücke 3, 32/12. Flur 19, Flurstücke 10, 13.

Gemarkung Dotzheim, Flur 28, Flurstücke 4/2193, 5/2195, 6/2199, 7/2201, 8/2206, 9/2208, 10/2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227. Flur 29, Flurstücke 2254, 2255, 2256, 2257.

Gemarkung Schierstein, Flur 1, Flurstücke 9, 22/3.

12. Sicker Galerie Roßbachquelle

Gemarkung Bleidenstadt, Flur 16, Flurstücke 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 104, 108, 114, 115. Flur 17, Flurstück 1.

13. Sicker Galerie Schnepfenbusch

Gemarkung Frauenstein, Flur 19, Flurstücke 6/2, 13, 16, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 126, 129.

Gemarkung Georgenborn, Flur 5, Flurstück 5/1.

14. Sicker Galerie Habelsquelle

Gemarkung Wiesbaden, Flur 1, Flurstücke 78/6, 79/7.

(4) Die weiteren Schutzzonen werden wie folgt begrenzt:

1. Grundwasserwerk Wiesbaden-Igstadt: Das weitere Schutzgebiet wird — ausgehend von der Ostecke des Flurstücks 17, Flur 12, Gem. Wiesbaden-Igstadt — wie folgt begrenzt:

Von der Ostecke des Flurstücks 17, Flur 12, Gem. Wiesbaden-Igstadt entlang den Grenzen der Flurstücke 17 und 18, dann weiter zwischen den Flurstücken 12 und 18 zur Flurgrenze der Flur 15, von hier entlang der Flurgrenzen zwischen den Fluren 15 und 19 zur südlichen Ecke des Flurstücks 12, Flur 12. Von hier aus in gerader Linie die Flurstücke 8 und 9, Flur 19, kreuzend zur Ostecke des Flurstücks 10, Flur 19, Gemarkung Wiesbaden-Igstadt, entlang dessen Südostgrenze bis zur Flurgrenze zwischen den Fluren 19, Gem. Wiesbaden-Igstadt, und 16, Gem. Wiesbaden-Kloppenheim. Von hier aus weiter in südwestlicher Richtung entlang der Südostgrenze des Flurstücks 12, Flur 16, weiter in gerader Verlängerung das Flurstück 22 kreuzend zum Flurstück 23 entlang dessen Ostgrenze in nördlicher Richtung, weiter entlang der Westgrenze des Flurstücks 11, Flur 16, der Ostgrenzen des Flurstücks 2, Flur 15, des Flurstücks 30, Flur 11, kreuzend Flurstück 18, entlang in nördlicher Richtung an der Ostseite des vorgenannten Grundstücks, der Ostgrenze des Flurstücks 13, Flur 5, zur Südspitze des Flurstücks 2, Flur 5. Von hier aus weiter auf der Ostgrenze des Flurstücks 1 zur Flurgrenze der Flur 4. Von hier entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 4 und 5, Flur 4, und 2 und 3, Flur 4, zur

Gemarkungsgrenze zwischen Wiesbaden-Kloppenheim und Wiesbaden-Igstadt. Weiter entlang der Gemarkungsgrenze zur Grenze zwischen den Flurstücken 7 und 8, Flur 52, Gemarkung Wiesbaden-Igstadt. Entlang dieser Grenze bis zum Flurstück 5, von hier 20 m in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 5 und 8. Von hier aus das Flurstück 5 in gerader Linie kreuzend zum Wegeflurstück 25, Flur 1, Gemarkung Wiesbaden-Igstadt, an der Stelle, wo auf der anderen Wegseite die Grenze zwischen den Flurstücken 16 und 17 ist. Weiter in südlicher Richtung auf der Südwestseite des Flurstücks 25, das Flurstück 25 kreuzend zur Grenze zwischen den Flurstücken 23 und 24. Dieser entlang das Flurstück 2, Flur 2, Gem. Wiesbaden-Igstadt, kreuzend zur Südwestgrenze des Flurstücks 19, dieser entlang der Nordwestgrenze des Flurstücks 59, dieser weiter in westlicher Richtung bis zur Flur 52, hier entlang der Nordgrenze des Flurstücks 10, Flur 52, zum Ausgangspunkt zurück.

2. Grundwasserwerk Wiesbaden-Erbenheim. Das weitere Schutzgebiet wird — ausgehend von der Südostecke des Wegeflurstücks 69, Flur 19, Gemarkung Wiesbaden-Erbenheim — wie folgt begrenzt:

Von der Südostecke des Flurstücks 69, Flur 19, Gemarkung Wiesbaden-Erbenheim, ausgehend an der Ostseite dieses Flurstücks entlang bis zum Wegeflurstück 76; dieses in gerader Verlängerung kreuzend zum Flurstück 77. Von hier in gerader Linie das Flurstück 77 und das Wegeflurstück 109 kreuzend zur Grenze zwischen den Flurstücken 35 35/1 und 35 38/1 Flur 31, dieser entlang dann zwischen den Flurstücken 35 34/5 und 35 38/1 weiter das Flurstück 34 46/10 kreuzend zur Grenze zwischen den Flurstücken 34 46/37 und 34 38/1, dieser entlang dann zwischen den Flurstücken 33 28/1 und 35 37/1 weiter zur Krautgartenstraße Flurstück 120/3396 Flur 30. Diese kreuzend zur Grenze zwischen den Flurstücken 33 57/1 und 33 59/2. Entlang dieser Grenze zur Wandersmannstraße Flurstück 33 95/4, dieses kreuzend zur Grenze zwischen den Flurstücken 33 56/1 und 33 59/1. Dieser Grenze entlang bis zur Flur 18. Entlang der Grenze zwischen den Fluren 18 und 29 in nordwestlicher Richtung bis zum Flurstück 151 Flur 18. Entlang der Südostgrenze dieses Flurstücks in nordöstlicher Richtung bis zur Nordspitze des Flurstücks 185. Von hier aus das Flurstück 184 in östlicher Richtung kreuzend auf die Südostgrenze dieses Grundstücks. Dieser Grenze entlang bis zum Flurstück 180. Entlang dessen südlicher Grenze das Flurstück 177 kreuzend, weiter an der Südgrenze des Flurstücks 169 bis zum Flurstück 174, entlang dessen Westgrenze in südlicher Richtung das Flurstück 185 kreuzend, weiter an der Westgrenze des Flurstücks 207 bis zum Flurstück 198. Entlang dessen Nordgrenze auf eine Länge von 30 m, von hier die Flurstücke 198, Flur 18, 115 und 116 Flur 19 kreuzend auf die Westseite des Flurstücks 134. Entlang dieser Grenze die Flurstücke 76 und 140 kreuzend in gerader Verlängerung 50 m in die Flur 35 hinein. Weiter in westlicher Richtung im Abstand von 50 m parallel des Flurstücks 140 Flur 19 durch die Flur 35, 34 und 14 bis zum Wegeflurstück 75 Flur 19, diese kreuzend in gerader Linie durch das Flurstück 71 zum Ausgangspunkt zurück.

3. Wassergewinnungsanlagen im Taunus. Das weitere Schutzgebiet wird — ausgehend vom Holzhackerhäuschen an der Bundesstraße 54 — wie folgt begrenzt:

An der Nordwestgrenze der vom Holzhackerhäuschen in südwestlicher Richtung verlaufenden Straße (Flurstück 30, Flur 3, Flurstück 45, Flur 8, Flurstück 119/29 Flur 3, Gemarkung Wiesbaden), auf einer Länge von 1140 m bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 112, Flur 6 und 284/8, Flur 3, Gemarkung Wiesbaden, entlang der Flurgrenze zwischen Flur 3 und Flur 6 bis zum Flurstück 2635, Flur 37, Gemarkung Wiesbaden-Dotzheim. Entlang der Ostgrenze dieses Flurstücks bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 2629 und 2630 der Flur 37 der Gemarkung Wiesbaden-Dotzheim. Von hier aus das Flurstück 2635 kreuzend entlang zwischen den Flurstücken 2591 und 2592 über den Stollenweg Flurstück 2633 entlang der Flur 37 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 2534/1 der Flur 37 der Gemarkung Wiesbaden-Dotzheim. Von dort in westlicher Richtung entlang des Weges durch das Wegeflurstück 26 und Flurstück 64/6, Flur 3, Gemarkung Wiesbaden, weiter in westlicher Verlängerung über die Bahnlinie Wiesbaden-Bad Schwalbach, nördlich dieser entlang in Richtung Wiesbaden bis zur Kreuzung der Bahnlinie mit dem Gehrner Bach (Bachflurstück 129/10, Flur 4, Gemarkung Wiesbaden), von dort in gerader Linie nach Westen durch die Flurstücke 86/1, 112/96, 9/1, Flur 4, Gemarkung Wiesbaden, Flurstücke 32/5, 37/5, Flur 68 Gemarkung Wiesbaden-Biebrich, entlang der südlichen

Grenze des Flurstücks 38/5, Flur 68, der Gemarkung Wiesbaden-Biebrich an der Landstraße Wiesbaden-Bad Schwalbach. Entlang deren nördlichen Grenze bis zum Kornweg Flurstück 11, Flur 68, der Gemarkung Wiesbaden-Biebrich. Von dort entlang dessen nördlicher Grenze bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 3/2 und 2/1 entlang dieser Grenze bis zum TP 211b an der alten Rheingauer Straße. Von dort über die alte Rheingauer Straße entlang der Südgrenze des Flurstücks 52/1753, Flur 19, Gemarkung Wiesbaden-Dotzheim, bis zu dessen Südostecke. Von dort in gerader Richtung durch die Flurstücke 8126/1 und 8126/2 bis zur Nordecke des Flurstücks 1830, Flur 21, Gemarkung Wiesbaden-Dotzheim, dann entlang der Flurgrenze zwischen Flur 21 und Flur 81 bis zur Gemarkungsgrenze Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Dotzheim. Von hier entlang der Gemarkungsgrenze in südlicher Richtung bis zur Südwestecke des Flurstücks 2/1760, Flur 20, Gemarkung Wiesbaden-Dotzheim, von hier entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1444 und 1445, Flur 15, Gemarkung Wiesbaden-Dotzheim, bis zum Bachflurstück 1486. Von hier aus in gerader Richtung durch das Flurstück 8109, Flur 80, Gemarkung Wiesbaden-Dotzheim und Flurstück 25/1, Flur 1, Gemarkung Wiesbaden-Schierstein zur Südwestecke des Wegeflurstücks 26/7, Flur 1, Gemarkung Wiesbaden-Schierstein, von hier entlang der Westgrenze des Flurstücks 19/17 bis an die nördliche Grenze des weißen Weges (Flurstück 17/5), entlang in westlicher Richtung dessen Nordgrenze bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 18/3 und 25/1. Von hier entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 24/5 und 17/5, 22/3 und 18/3, 23/8 und 21/8 bis zur Gemarkung Wiesbaden-Dotzheim, hier in Flur 29 zwischen den Flurstücken 2230 und 2229 entlang zur Gemarkung Wiesbaden-Frauenstein. Von hier in nordwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 2235 und 2234, Flur 29, Gemarkung Wiesbaden-Dotzheim. Von hier in westlicher Richtung über das Wegeflurstück 32/12 entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 28/2 und 3, Flur 3, Gemarkung Wiesbaden-Frauenstein, bis zum Wegeflurstück 11 (Straße Frauenstein-Georgenborn). Von hier entlang des Wegeflurstücks 11 in Richtung Georgenborn bis zur Stadtgrenze, in nördlicher Richtung entlang der Stadtgrenze weiter bis zum Flurstück 5/1, Flur 5, Gemarkung Georgenborn, entlang dessen Westgrenze bis zum Wegeflurstück 41, Flur 6, Gemarkung Georgenborn, entlang dessen Südgrenze bis zum Wegeflurstück 47/2, entlang dessen Nordgrenze bis zum Wegeflurstück 43, entlang dessen Ostgrenze zur Südostecke des Wegeflurstücks 40, entlang dessen Ostgrenze bis zum Wegeflurstück 8/2, Flur 5, Gemarkung Georgenborn. Dieses Flurstück in verlängerter Linie kreuzend auf die Nordseite, dieser entlang in westlicher Richtung bis zur Landstraße erster Ordnung Wiesbaden-Schlangenbad (Flurstück 1/2). Von hier aus in gerader Linie die Flurstücke 1/2 und 1/5 kreuzend zur östlichen Ecke des Flurstücks 5/5, Flur 4, Gemarkung Georgenborn. In nordwestlicher Richtung entlang der Flurstücke 5/4 und 3/5 bis zur Nordostecke des Flurstücks 3/5, von hier aus in gerader Linie die Flurstücke 3/6, Flur 4, Gemarkung Georgenborn, 15/26 und 1, Flur 19, Gemarkung Wiesbaden-Frauenstein kreuzend auf den Punkt, wo die Gemarkungen Wiesbaden-Frauenstein, Wiesbaden-Biebrich und Seitzenhahn zusammentreffen. Entlang der Stadtgrenze in nordöstlicher Richtung bis über die Landstraße Wiesbaden-Bad Ems Nr. 3037 entlang deren Nordostgrenze bis zur Südwestecke der Flur 6, Gemarkung Seitzenhahn. Von hier in nördlicher Richtung bis zur Grenze der Flurstücke 2 und 3, Flur 6, dieser Grenze 550 m in nordöstlicher Richtung entlang, von hier in nördlicher Richtung durch das Flurstück 2 zum Polygonpunkt 255, von hier über den Polygonpunkt 255 a zur Nordostecke der Flur 6. Von hier aus ca. 500 m entlang der Grenze zwischen Flur 5, Gemarkung Seitzenhahn, und Flur 17, Gemarkung Bleidenstadt. Dann in westlicher Richtung durch das Flurstück 1, Flur 17, über das Wegeflurstück 115, Flur 16, zur Grenze zwischen den Flurstücken 107 und 108, entlang dieser Grenze über das Bachflurstück 104, entlang dieser Grenze zwischen den Flurstücken 100 und 101, 100 und 26 bis zur Südecke des Wegeflurstücks 27. Entlang der Südostgrenze dieses Wegeflurstücks bis zum Wegeflurstück 28, entlang dessen Südgrenze in östlicher Richtung bis zu dessen Ende. Von hier aus in südlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 407, von hier aus in südöstlicher Richtung durch das Flurstück 1 zur Grenze zwischen den Flurstücken 3148 und 3161, Flur 26, Gemeinde Hahn. Dann in nordöstlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Bleidenstadt und Hahn bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 3149 und 3150. Entlang dieser Grenze in südlicher Richtung über das Wegeflurstück 3163 zur südlichen Ecke des Flurstücks 3168, Flur 27, entlang in öst-

licher Richtung an der südlichen Grenze der Flurstücke 3168, 3164, 3166/3 (über die B 54), 3166/2, die Flurstücke 3167/3, 3167/2, 85/3167, 58/3167, 59/3167 kreuzend, entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 62/3166 und 17/3167 bis zum Wegeflurstück 63/3177, von hier in gerader Richtung die Flurstücke 63/3177, 62/3166, 35/3175, 3172, 3173 und 7174 kreuzend zur Grenze zwischen den Fluren 34 und 35 der Gemarkung Wehen. Entlang dieser Flurgrenze, dann zwischen den Fluren 34 und 36 entlang bis zum Wegeflurstück 7629 (Landstraße 2. Ordnung 704). Entlang dieser Grenze in südlicher Richtung über das Wegeflurstück 1/7630 a (Landstraße 1. Ordnung 3039), entlang auf der östlichen Seite dieser Straße in nördlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Flurstücks 35, Flur 51, Gemarkung Neuhof. Weiter in östlicher Richtung entlang der Flurgrenze zwischen den Fluren 51 und 50 bis zur Grenze der Flurstücke 37 und 38, Flur 51. Entlang dieser Grenze zur Grenze zwischen den Flurstücken 16 und 17 und dieser entlang bis zur Gemarkung Engenhahn. Von hier in gerader Linie über die östliche Südspitze der Flur 10, Gemarkung Engenhahn, auf die östliche Seite des Wegeflurstücks 12. Entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung weiter an der Ostgrenze des Wegeflurstücks 143/0.7, Flur 3 I, 144/7, Flur 3 IV (V), 145/30, bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 18 und 168/19, entlang dieser in südöstlicher Richtung bis zum Flurstück 232/4, entlang zwischen den Flurstücken 232/4 und 168/19, 170/19 und 172/6, 171/19 und 172/6, 171/19 und 173/6 sowie 171/19 und 160/6 bis zur Grenze zwischen den Fluren 3 III und 3 II, entlang dieser Grenze bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 142/20 und 139/5, Flur 3 III. Von hier entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 139/5 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 21/17. Von hier in gerader Linie durch das Flurstück 2 zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 34/3, Flur 3 I, Gemarkung Engenhahn, von hier in südöstlicher Richtung zur südöstlichen Ecke dieses Flurstücks an der Gemarkungsgrenze Idstein. Von hier in östlicher Richtung durch die Flurstücke 5377/3 und 5376/13, Flur 83, Gemarkung Idstein zur Gemarkungsgrenze zwischen Idstein und Niederseelbach (460 m nördlich der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 5376/13 und 5384/1). Von hier in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze, weiter durch die Flurstücke 8384/1 und 5385/1, zur Nordostecke des Flurstücks 5388/1, Flur 83, Gemarkung Idstein. Weiter in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze, bis zur Südgrenze des Wegeflurstücks 2, Flur 14, Gemarkung Königshofen, dieser in östlicher Richtung weiter bis zum Wegeflurstück 35/8, Flur 22, Gemarkung Königshofen an dessen Nordgrenze weiter bis zum Wegeflurstück 34/8, zwischen den beiden vorgenannten Wegeflurstücken entlang an die Ostgrenze des Wegeflurstücks 36/16. Hier weiter an den Ostgrenzen der Wegeflurstücke 37/16 und 38/16 durch das Bachflurstück 29, weiter an der Nordgrenze des Wegeflurstücks 38/16 zur Gemarkungsgrenze zwischen Königshofen und Niedernhausen. Von hier entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Königshofen und Niedernhausen in südlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 3 und 4, Flur 18, Gemarkung Niedernhausen, bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Niedernhausen und Auringen. Von hier entlang der Nordwestgrenze des Wegeflurstücks 8, Flur 26, Gemarkung Auringen, zur Gemarkungsgrenze zwischen Auringen und Naurod. Weiter entlang der Gemarkungsgrenze in östlicher Richtung bis zur Grenze der Flurstücke 4904 und 4905/17, Flur 40, Gemarkung Naurod, entlang dieser Grenze in südlicher Richtung auf eine Länge von 285 m, dann in südwestlicher Richtung in gerader Linie durch die Flurstücke 4904, 4927 und 99/4903 zur Ostecke des Flurstücks 2090, Flur 26, Gemarkung Wiesbaden-Heßloch. Von hier aus entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Wiesbaden-Heßloch und Naurod in südöstlicher Richtung zu dem Punkt, wo die Gemarkungsgrenze in südöstlicher Richtung verläuft. Von hier aus in gerader Linie in südwestlicher Richtung durch die Flurstücke 2087 und 2088, Flur 26, Gemarkung Wiesbaden-Heßloch, zur Gemarkungsgrenze Wiesbaden-Bierstadt, Flur 61, Wiesbaden-Rambach, Flur 42 und Wiesbaden-Heßloch, Flur 26. Von hier entlang zwischen der Gemarkungsgrenze Wiesbaden-Heßloch und Wiesbaden-Rambach bis zur Südecke der Flur 26, Gemarkung Wiesbaden-Heßloch. Von hier durch das Flurstück 4412, Flur 42, Gemarkung Wiesbaden-Rambach, zur Grenze zwischen den Flurstücken 703 und 702, Flur 9, Gemarkung Wiesbaden-Rambach, von hier der Flurstücksgrenze entlang zur Flurgrenze zwischen Flur 9 und 10, entlang zwischen den Fluren 9 und 10, 10 und 38 bis zur Südecke des Flurstücks 774, Flur 10, Gemarkung Wiesbaden-Rambach. Entlang der Südgrenze des Wegeflurstücks 17/4389 zur Nordgrenze des Wegeflurstücks 42/4391 dieser entlang zum Wegeflurstück 40/4390, Flur 42,

Gemarkung Wiesbaden-Rambach, entlang der östlichen Grenze dieses Wegeflurstücks bis zur Gemarkungsgrenze Wiesbaden-Rambach und Wiesbaden-Bierstadt. Weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstücks 10, Flur 60, Gemarkung Wiesbaden-Bierstadt, bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Wiesbaden-Bierstadt und Wiesbaden-Rambach, weiter in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Wiesbaden-Bierstadt und Wiesbaden-Rambach durch das Bachflurstück 90 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 28 und 58, Flur 2, Gemarkung Wiesbaden-Rambach. Entlang dieser Grenze zum Bachflurstück 93. Entlang der Ostgrenze des Bachflurstücks 93 durch die Bach- und Wegeflurstücke 95, 87 und 96 zur Ostgrenze des Bachflurstücks 102, dieser entlang durch das Bachflurstück 104 zur Südgrenze des Bachflurstücks 106, diesem entlang durch das Bachflurstück 107 zur Gemarkungsgrenze zwischen Wiesbaden-Sonnenberg und Wiesbaden-Rambach. Von diesem Punkt in gerader Linie in südwestlicher Richtung durch das Flurstück 17/4, Flur 27, Gemarkung Wiesbaden-Sonnenberg, zu dessen Südwestecke. Von hier in Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 17/4 und 14/3 über das Wegeflurstück 37/3, Flur 1, Gemarkung Wiesbaden (Idsteiner Straße) zur Westseite dieses Wegeflurstücks. Weiter in südlicher Richtung bis zur Straßenbiegung ca. 300 m nördlich der Frauenklinik Bahnhof. Von hier aus in südwestlicher Richtung durch das Flurstück 10, Flur 1, Gemarkung Wiesbaden, auf die Höhe 261,1 des Flurstücks 92/41 (Kanzelbuchenweg), von hier aus in gerader Linie auf die Südostecke des Wegeflurstücks 132/48, Flur 1, Gemarkung Wiesbaden, durch die Flurstücke 9, 44 und 40, Flur 1, und Flurstücke 59 und 28, Flur 26, Gemarkung Wiesbaden. Von hier in gerader Linie zur Grenze zwischen den Flurstücken 31 und 34, Flur 26, durch die Flurstücke 132/48, 131/23, 103/46, 104/47. Von hier entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 31 und 34, 33 und 62 zur Flurgrenze der Fluren 26 und 1, Gemarkung Wiesbaden, von hier in gerader Linie zur Südostecke des Flurstücks 112/22, von hier 300 m in nördlicher Richtung entlang der Platter Straße, von hier in gerader Linie über die Platter Straße zur Südwestecke des Wegeflurstücks 15, Flur 2, Gemarkung Wiesbaden, durch die Flurstücke 7/2 und 88/4. Von hier über das Wegeflurstück 103/1, auf die Nordseite des Wegeflurstücks 102, Flur 22, Gemarkung Wiesbaden. Von hier in gerader Linie durch die Flurstücke 121/94, 122/95, 125/95, 99/34 und 290/13 zur Nordwestgrenze der Straße vom Holzhackerhäuschen zur Fasanerie, Flurstück 30, Flur 3, Gemarkung Wiesbaden.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In den Fassungsbereichen:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb der Wassergewinnungsanlagen erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers zu versehen.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren der Fassungsgebiete durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsgebiete sind in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen der Fassungsgebiete nicht für Zuwege oder für Bauwerke die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngestoff, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsgebiete muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In den engeren Schutzzonen:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weiteren Schutzzonen (III.) gelten auch für die engeren Schutzzonen.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlage von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in den engeren Schutzzonen verboten.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2 bis Nr. 4 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6. Die Grundstücke in den engeren Schutzzonen dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

- a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden.
- b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von den Grenzen der Fassungsgebiete ab, verwandt werden.
- c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

7. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in den engeren Schutzzonen verboten.

8. An den Grenzen der engeren Schutzzonen sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engeren Schutzzonen hineinführen.

III. In den weiteren Schutzzonen:

1. In den weiteren Schutzzonen sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (z. B. wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe oder andere gewässer-schädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die

Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

5. Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmi-

gungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser vorläufigen Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, haben die unteren Wasserbehörden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Sie können im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

Wiesbaden, 18. 6. 1965

Der Regierungspräsident

III 5 — 25 (W/51)

In Vertretung

gez. Kaulich

StAnz. 51/1965 S. 1494

Buchbesprechungen

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes 22. Ergänzungslieferung, DM 23,—, Gesamtwerte DM 52,—, Kommentar von Dr. F. L u b e r, Verlag R. S. Schulz, München 15.

Der wesentliche Beitrag dieser Ergänzungslieferung besteht in den Erläuterungen zur Eingliederungshilfeverordnung. Da deren Bestimmungen sich sehr eng an die beispielhafte Aufzählung der Eingliederungsmaßnahmen in § 40 BSHG anlehnen, hat der Verfasser ihre Kommentierung in die des § 40 BSHG eingebaut. Dadurch umfassen allein die Ausführungen zu diesen Paragraphen 76 Seiten. Dieser Umfang bedeutet Vorzug und Nachteil in einem: der Theoretiker findet viel Stoff und der Praktiker manche Anregung, aber trotz der vorangestellten Übersicht ist es zeitraubend, sich durchzufinden. Leider ist die Diktion nicht immer präzise, und zwar gerade hinsichtlich der doch entscheidenden Frage, welchen Rechtscharakter die einzelne Leistung hat. Darüber, ob ein Rechtsanspruch auf eine Leistung besteht, sagt nur das Gesetz Verbindliches. Die Verordnung könnte daher nur noch Bestimmungen über Art und Umfang der Maßnahmen treffen. Den Rechtsanspruch des Behinderten auf Lieferung eines Krankenfahrzeuges enthält daher nicht § 7 Eingliederungshilfeverordnung (so S. 166 (14) unten), sondern § 40 Abs. 1 Nr. 2 BSHG. Entsprechendes gilt für die Ausführungen zu § 11 Nr. 3 der Eingliederungshilfeverordnung (S. 166 (21)). Derartige Unebenheiten treten jedoch zurück gegenüber der Fülle des zusammengetragenen Stoffes.

Unter den neu in die Sammlung aufgenommenen Bestimmungen ist das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr zu erwähnen.

Oberregierungsrat Dr. R e n d s c h m i d t

Lehrbuch der Rechtskunde. Bürgerliches Recht und Handelsrecht („Steuerrecht in Kurzform“) von Obermagistratsrat Richard Burkholz, 1965. Heft 1: Das Recht und die Rechtsordnung, Allgemeiner Teil des BGB (1. Teil), 54 Seiten DIN A 5, 3,30 DM; Heft 2: Allgemeiner Teil des BGB (2. Teil), 68 Seiten, 4,20 DM; Heft 3: Allgemeines Schuldrecht, 52 Seiten, 3,20 DM; Heft 4: Einzelne Schuldverhältnisse, 64 Seiten, 3,90 DM; Heft 5: Sachenrecht, 88 Seiten, 5,40 DM; Heft 6: Familien- und Erbrecht, 68 Seiten, 4,20 DM; Heft 7: Handelsrecht, 63 Seiten, 4,— DM. In Bearbeitung Heft 8: Die Personengesellschaften; Heft 9: Die Kapitalgesellschaften und sonstigen wirtschaftlichen Vereinigungen; Heft 10: Wertpapier-, Urheber- und Erfinderrecht. Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne/Berlin.

Steuerrecht kann ohne Bürgerliches Recht und Handelsrecht nicht gelehrt und auch nicht erlernt werden. Diese Erkenntnis gewinnt jeder, der sich in Theorie oder Praxis mit diesem Rechtsgebiet beschäftigt. Kaum ein anderer Teil des „Besonderen Verwaltungsrechts“ steht in so enger Verbindung mit zivilrechtlichen Normen wie das Steuerrecht. So knüpft es z. B. in weiten Bereichen daran an, baut darauf auf, stellt Zusammenhänge her, orientiert wirtschaftliche Vorgänge an ihnen, zieht und behandelt Grenzen und stellt einschränkende Fragen.

Eine systematische, für Nichtjuristen anschauliche, nicht zu breite, aber doch ausreichende und zum Verständnis des Steuerrechts erschöpfende Darstellung der Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts war seit Jahren ein Bedürfnis der Praxis für Lernende und Lehrende. Dieser Not hat sich Burkholz angenommen.

Als mehrjähriger Dozent und Vorsitzender von Prüfungsausschüssen für die Laufbahnprüfungen des gehobenen und mittleren Dienstes der Finanzverwaltung an der Landesfinanzschule Hessen kannte er das Anliegen der Finanz- und Steueranwärter. Durch seine Erfahrungen und seinen langjährigen Kontakt mit Nachwuchskräften der hessischen Steuerverwaltung hat er die gerade für einen Juristen nicht leichte Aufgabe der sachgerechten Beschränkung des Stoffes und der allgemein verständlichen Aufzeichnung, verbunden mit einer exakten Interpretation und zahlreichen Beispielfällen in überzeugender Weise gelöst. Das Kurzlehrbuch — mehr soll und kann es nicht sein — geht über den Rahmen eines Grundrisses hinaus. Es beschränkt sich nicht auf eine geordnete Stoffwiedergabe, sondern zieht und vermittelt erfreulich klar die Verbindungen und Zusammenhänge, die zum Verständnis des Zivilrechts erforderlich sind, ohne andererseits den juristisch nicht Vorgebildeten zu überfordern. Burkholz hat das Wesentliche in bestechender Klarheit herausgearbeitet, straff und dosiert wendet er es in seinen Beispielen an. Er spricht an, fordert zur Mitarbeit auf und weckt Interesse. Seine sich gestellte Aufgabe, Nichtjuristen das „Werk-

zeug“ zum Studium zivilrechtlicher Grundkenntnisse an die Hand zu geben, ist erfüllt; er hat geschaffen, was nötig war.

Verfasser und Verlag wenden sich zunächst an die Nachwuchskräfte des mittleren und gehobenen Dienstes der Steuerverwaltungen sowie der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe. Die dankbare Aufnahme der bisher erschienenen sieben Hefte bei Steuerbeamten dieser Laufbahngruppen habe ich bereits beobachten können. Daneben bietet das Lehrbuch aber auch Angehörigen anderer Verwaltungen und Berufe, in denen zivilrechtliches Grundwissen gefordert wird, eine ebenso wertvolle Hilfe. Es verdient deshalb eine weite Verbreitung.

Oberregierungsrat Dr. S p e c k

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., und Hans Spieritz, Verwaltungsdirektor, 2. Auflage 1963 einschließlich Ergänzung. Stand: Juli 1965. 1130 Seiten. Loseblattausgabe in 2 PVC-Ordern, DM 66,—. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Hamburg — Berlin — Bonn.

Durch die 9. bis 12. Ergänzungslieferung haben die Verfasser das Werk auf den Stand von Juli 1965 gebracht. Die sich durch den Zehnten, Elften, Zwölften und Dreizehnten Änderungsstarifvertrag ergebenden Auswirkungen sind in Text und Kommentar eingearbeitet. Außerdem sind u. a. berücksichtigt:

Tarifvertrag des Bundes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, i. d. F. v. 1. 6. 1965.

Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an Angestellte, i. d. F. v. 6. 5. 1965.

Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte, i. d. F. v. 25. 6. 1965.

Bundeskindergeldgesetz, i. d. F. v. 5. 4. 1965.

Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter, i. d. F. v. 15. 6. 1965.

Damit ist der seit Jahren bewährte Kommentar dem letzten Gesetzesstand angepaßt.

Amtsrat M a h l m a n n

Taschenlexikon personalrechtlicher Entscheidungen des öffentlichen Dienstes (TPE). Herausgegeben von Herbert Fritzsche, Amtsleiter a. D. Ergänzbare Ausgabe in flexiblem Alkor-Spezialordner, 389 Seiten, Dünnruckpapier, Taschenformat (12,5 x 19 cm), DM 26,—. Erich Schmidt Verlag, Berlin — Bielefeld — München.

Viele, die häufig mit Fragen des öffentlichen Dienstrechts befaßt sind, dürften schon bisher „privat“ eine kleine handliche Sammlung der für ihr Aufgabengebiet wichtigen Gerichtsentscheidungen geführt haben. Die Herausgabe des vorliegenden Taschenlexikons entspricht damit einem seit langem bestehenden Bedürfnis nach einer nicht umfangreichen, stets griffbaren und leicht überschaubaren Entscheidungssammlung. Das in Loseblattform erschienene Lexikon enthält die Leitsätze von 1 075 wichtigen Entscheidungen, die sich vor allem auf das Beamten-, Besoldungs-, Tarif- und Personalvertretungsrecht beziehen. Da der Herausgeber des Taschenlexikons gleichzeitig Herausgeber und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Die Personalvertretung“ ist, nimmt es nicht wunder, daß dem Personalvertretungsrecht ein besonderer Raum eingeräumt wurde. Diese Betonung des Personalvertretungsrechts ist begründenswert, weil der Rechtsprechung auf diesem verhältnismäßig „jungen“ Rechtsgebiet eine besondere Aufgabe zukommt. Die Entscheidungen sind gut ausgewählt und nach Stichworten alphabetisch geordnet. Darüber hinaus erleichtert ein Stichwortverzeichnis (10 Seiten), ein Gesetzesregister (25 Seiten), in dem zu den einzelnen Paragraphen der Gesetze auf die einschlägigen Entscheidungen verwiesen ist, und ein chronologisches Verzeichnis (11 Seiten) der ausgewerteten Entscheidungen die Handhabung des Taschenlexikons. Auf ein kleines Versehen im Gesetzesregister (S. 43) sei hier hingewiesen. Die richtige Bezeichnung des Gesetzes vom 23. 12. 1959, das inzwischen durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 6. 7. 1965 (GVBl. I S. 122) geändert wurde, lautet nicht „Hessisches Landespersonalvertretungsgesetz“, sondern „Hessisches Personalvertretungsgesetz“.

Das Taschenlexikon verdient nicht nur als Hilfsmittel für Personal-sachbearbeiter Anerkennung. Es ist auch geeignet, das Interesse von Studenten, Verwaltungsschülern, Personalratsmitgliedern und allen denen zu finden, die sich rasch über die Grundsätze der Rechtsprechung im öffentlichen Dienstrecht informieren wollen.

Oberregierungsrat Dr. P i t t e r m a n n

Neuerscheinung 1965

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

1866/1966

*Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige
wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden*

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller

*Abschnitte der Dokumentation: Preußen an Rhein und Main /
Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf gegen die katholische
Kirche / Die Arbeiterbewegung im Kaiserreich / Wirtschaftliche
Zustände bis zum Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und
Revolution 1918 / Die Jahre der Weimarer Republik / Unter
der Herrschaft der NS-Partei / Die Regierung im Jahre Null
und danach / Die Zukunft hat schon begonnen*

**Ein Buch von historischem Wert, das keine trok-
kene Materie behandelt, sondern mit Dokumen-
ten belegte Geschehnisse ernster und heiterer
Art zu einem lebendigen vom Anfang bis zum
Ende interessanten Werk zusammenfaßt**

Eine willkommene Bereicherung des privaten Buchbesitzes wie
der Buchauswahl in Bibliotheken und Büchereien

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier
im Format 17 × 23,7 cm, 1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert · Preis 24,50 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag direkt erfolgen

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

6200 WIESBADEN, WILHELMSTRASSE 48, TELEFON SAMMELNUMMER 39671

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1965

Montag, den 20. Dezember 1965

Nr. 51

Gerichtsangelegenheiten

3700

Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros

E 371/2: Fräulein Ute Hohenester in Hofeismar, Mühlenstraße 17, habe ich auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung die außergerichtliche Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erlaubt.

35 Kassel, 7. 12. 1965

Der Landgerichtspräsident

73 GR 10 688: Diplomkaufmann Rudolf Heinz Theo Helmet, Frankfurt (Main), und Anna Magdalena, geb. Robling, Stuttgart.

Durch Ehevertrag vom 5. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 689: Malermeister Peter Lindt und Jutta, geb. Prang, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 690: Malermeister Hans-Dieter Lindt und Brigitte, geb. Fackelmeyer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 691: Filialdirektor Paul Busch und Marianne, geb. Strassmair, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 692: Friedrich Ernst Peter Bernhard Graf zu Solms-Wildenfels und Astrid Erika, geb. Kohlhauser, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 693: Industrie-Kaufmann Wolfgang Kunze, Frankfurt (Main), und Gudrun, geb. Maeusel, Bad Vilbel.

Durch Ehevertrag vom 11. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 694: Student Wilhelm Georg und Marie Luise, geb. Kraus, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 695: Kaufmännischer Angestellter Friedrich Heinrich Wilhelm Suhr und Marie, geb. Stroh, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 696: Kaufmann Roger Siegel und Gudrun, geb. Thomiak, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 697: Heizungsingenieur Milan Svarc und Daniele, geb. Kochmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1964 ist Gütertrennung nach französischem Recht (code Civil) vereinbart.

73 GR 10 698: Kaufmännischer Angestellter Klaus Becker und Bärbel, geb. Schwedes, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 699: Privat-Detektiv Kurt Friedrich Wirsching und Hannelore, geb. Gelsheimer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 700: Kaufmännischer Angestellter Heinz Paul Hauck und Elke, geb. Weigelt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 701: Arzt Dr. med. Hans-Jürgen Pettene und Helga, geb. Richter, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 702: Kaufmännischer Angestellter Karl-Heinz Jänkel und Karin, geb. Volkmann, Eschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 18. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 703: Fabrikant Bruno Karl Schlenz und Emma Minna, geb. Mann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 704: Mezialassistent Dieter Konrad und Gerline, geb. Bußhoff, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 705: Hausmeister Alfred Weyand und Gertrud, geb. Schneidereit, Eschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 16. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 706: Textiltechniker Johan van Essen und Gertrud Maria, geb. Herbert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 7. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 73

01

Aufgebote

3 F 5/65 — Aufgebot: Die Kreissparkasse Waldeck in Korbach hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Korbach, Band 62, Blatt 1871 A, in der dritten Abteilung, unter Nr. 3, für die Kreissparkasse Waldeck in Korbach eingetragene, mit 10% verzinssliche Grundschuld von 65 000,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 31. März 1966, um 9.00 Uhr vorm. vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

354 Korbach, 9. 12. 1965

Amtsgericht

3702 Güterrechtsregister

GR 316: Eheleute Willi Stehr, Kraftfahrer, und Ehefrau Hedwig, geb. Döring in Vadenrod.

Durch Vertrag vom 8. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Aisfeld, 8. 12. 1965

Amtsgericht

3703

73 GR 5762a: Dachdeckermeister Kurt Gradel und Burga, geb. Hottner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. Oktober 1965 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 10 685: Kaufmann Klaus Kompernaß und Helga, geb. Kossack, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 686: Schlosser Günter Wagner und Edna Maria, geb. Wendt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 687: Kaufmann Kurt Hermann Schauer und Anne-Mari, geb. Tarach, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. September 1965 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

3704

41 GR 999 — 1. 12. 1965: Der techn. Kaufmann Ferdinand Lampert und Hannelore, geb. Dirscherl in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 24. 9. 1965 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 3. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 41

3705

8 GR 442 — 8. Dezember 1965: Eheleute Kaufmann Karl Köhler und Wilhelmine, geb. Scherer, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 20. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 8. 12. 1965

Amtsgericht

3706

8 GR 443 — 8. Dezember 1965: Eheleute Architekt Heinz Siegfried Hans Wilhelm Arthur Freiherr von Wechmar und Inge Katharina Ida Freifrau von Wechmar, geb. Voack, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 20. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 8. 12. 1965

Amtsgericht

3707

8 GR 444 — 8. Dezember 1965: Eheleute Immobilienmakler Max Kostka und Ursula Gertaud, geb. Lott, beide wohnhaft in Fischbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 5. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 8. 12. 1965

Amtsgericht

3708

8 GR 445 — 8. Dezember 1965: Eheleute Konditormeister Kurt Friedrich Doerflinger und Elisabeth Maria, geb. Reidelbach, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 8. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 8. 12. 1965

Amtsgericht

3709

8 GR 446 — 8. Dezember 1965: Eheleute Kaufmann Klaus Fritz Friedrich und Edda Josefine Theresia Friedrich, geb. Scherer, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 28. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 8. 12. 1965

Amtsgericht

3710

8 GR 447 — 8. Dezember 1965: Eheleute Kaufmann Peter Gottfried Ferdinand Hildmann und Monika Karin, geb. Schulz, beide wohnhaft in Oberhöchstadt (Taunus).

Durch die Vereinbarung in der notariellen Urkunde vom 9. Juni 1965 ist Gütertrennung eingetreten.

624 Königstein (Taunus), 8. 12. 1965

Amtsgericht

3711**Neueintragung**

4 GR 241 A: Reiner Kaltenhäuser, kaufm. Angestellter, und Erika Kaltenhäuser, geb. Schmitt, beide in Sprendlingen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 3. November 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 1. 12. 1965

Amtsgericht

3712**Neueintragung**

Rü GR 167 — 29. Nov. 1965: Durch Ehevertrag vom 6. November 1965 haben die Eheleute Walter Heckner, kaufm. Angestellter, und Inge Heckner, geb. Reinheimer in Rüsselsheim (Main), Essener Straße 32, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 8. 12. 1965

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

3713**Neueintragung**

Rü GR 168 — 2. Dezember 1965: Durch Vertrag vom 11. November 1965 haben die Eheleute Georg Kurt Diehl, Elektriker, und Elisabeth Maria, geb.

Schneider, Rüsselsheim, Freiligrathstraße 8, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 9. 12. 1965

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

3714**Neueintragung**

Rü GR 169 — 7. Dez. 1965: Durch Ehevertrag vom 12. Juli 1965 haben die Eheleute Hermann Kurt Wilhelm Schumacher, Elektriker, und Waltraud, geb. Becker in Rüsselsheim (Main), Kölner Straße 71, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 8. 12. 1965

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

3715**Vereinsregister****Neueintragungen**

Mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 4233 — 21. Okt. 1965: BHARAT-VEREIN (Indian Association);

73 VR 4234 — 21. Okt. 1965: Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hessen;

73 VR 4259 — 12. Nov. 1965: Arbeitskreis für neuzeitliche Baugestaltung;

73 VR 4262 — 12. Nov. 1965: BÄKO — Prüfungsverband deutscher Bäcker- und Konditorenvereinigungen;

73 VR 4264 — 12. Nov. 1965: Deutscher Bund für Vogelschutz, Landesverband Hessen;

73 VR 4270 — 24. Nov. 1965: Unterstützungskasse der Firma M. Eck Nachfg. Stempel Eck;

73 VR 4275 — 25. Nov. 1965: Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität, Landesverband Hessen;

*

73 VR 3525 — 26. Nov. 1965: Vereinigung Deutscher Layout-Setzereien; Sitz: Frankfurt (Main).

Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 7. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 73

3716

5 VR 292 — 6. 12. 1965: Verband der katholischen Gehörlosen Deutschlands e. V. in Fulda.

64 Fulda, 6. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

3717

VR 53 — 3. Dezember 1965: Schützenverein Neudorf 1961 e. V.; Sitz: Neudorf.

648 Wächtersbach, 3. 12. 1965

Amtsgericht

3718**Liquidation**

Die Frankfurter Damenhutfabrik A. Jardin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Frankfurt (Main), ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6 Frankfurt (Main), 1. 12. 1965

Die Liquidatorin:

Frankfurter Damenhutfabrik
A. Jardin GmbH.

3719**Bekanntmachung**

Die Magazinhof Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lagerhäuser, Getreidesilos, in Kassel, ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

35 Kassel, 3. 12. 1965

Der Abwickler

der Magazinhof Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lagerhäuser, Getreidesilos i. L.

Adelheid — genannt Heide — Beruleit, Kassel-Wilhelmshöhe, Schloßteichstraße Nr. 9

3720 Vergleiche — Konkurse

N 2/62: In der Konkursache über das Vermögen des Willy Ackermann, Philipps-thal (Werra), Mittelstraße 29, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 4. 1. 1966, um 9.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Hersfeld, Zimmer Nr. 12.

643 Bad Hersfeld, 10. 12. 1965

Amtsgericht

3721

1 N 26/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Basaltwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Homburg v. d. H., gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Erich Pukowski, Bad Homburg v. d. H., Stettiner Straße 11, wird heute, am 7. Dezember 1965, um 12.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Arthur Buss, Schotten, Hauptstraße 76.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Dezember 1965 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung — Zinsen mit dem errechneten Betrag.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 5. Januar 1966, um 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 17. Januar 1966, um 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20-22, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. Dezember 1965 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 7. 12. 1965

Amtsgericht

3722

4 N 9/65: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des Disponenten Heinrich Krämer, verstorben am 31. Okt. 1964, zuletzt wohnhaft gewesen in Alsbach (Bergstraße), ist Schlußtermin gemäß § 162 KO bestimmt auf den 11. Januar 1966, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 302.

Die Vergütung des Konkursverwalters

ist auf 200,— DM, die ihm zu erstatten-
den Auslagen sind auf 12,20 DM festge-
setzt.

614 Bensheim, 6. 12. 1965 **Amtsgericht**

3723

N 4/65 — 2. Dezember 1965: **Konkursverfahren:** Das am 21. Juli 1965 über das Vermögen des Kaufmanns Berthold Pfisterer aus Burgsolms eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung vor dem unterzeichneten Gericht wird bestimmt auf den 19. Januar 1966, um 9.30 Uhr, Zimmer 8, 1. Stock.

6333 Braunfels (Lahn), 2. 12. 1965
Amtsgericht

3724

N 3/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Otto Wittchen KG. Büdingen, Düdelsheimer Straße 30 — Möbelwerkstätten und Sägewerk —, soll nach gerichtlicher Genehmigung die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind, nach Abzug der Auslagen und Vergütung des Konkursverwalters, DM 16 526,01, zu kürzen ist dieser Betrag um die weiteren Kosten des Verfahrens.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen mit DM 9195,04 und nicht bevorrechtigte Forderungen mit DM 324 966,48.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.

647 Büdingen, 9. 12. 1965

Der Konkursverwalter
R. Methfessel

3725

N 3/61: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Otto Wittchen KG. in Büdingen, Möbelwerkstätten und Sägewerk, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Freitag, den 7. Januar 1966, vorm. um 11 Uhr, bestimmt.

647 Büdingen, 3. 12. 1965 **Amtsgericht**

3726

Beschluß

81 N 63/63: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Hellmut Schlensog, Frankfurt (Main), Stalburgstraße 7, alleiniger Inhaber der Firma Bruno Schlensog, Frankfurt (Main), Nordendstraße 30, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 5. November 1965 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 12. November 1965 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind festgesetzt: Rechtsanwalt Dr. E. Sick, Ffm., Vergütung 60,— DM, Auslagen 4,70 DM; Dr. Otto Schweinsberger, Ffm., Vergütung 140,— DM, Auslagen 5,20 DM; Henry Radulescu, Ffm., Vergütung 60,— DM.

6 Frankfurt (Main), 6. 12. 1965
Amtsgericht, Abt. 81

3727

Beschluß

81 N 130/64: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Vorsprung, Handels- und Werbegesellschaft für Möbel und Textilien, Wagner KG., Frankfurt (Main), Salzschröder Straße 15, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 5. 11. 1965 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 12. 11. 1965 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 6. 12. 1965
Amtsgericht, Abt. 81

3728

N 3/65: In der **Nachlaßkonkurssache** Ernst Sodeik, Lohrhaupten, wird zum Zwecke der Abschlagsverteilung gemäß § 151 KO bekanntgegeben, daß ein verfügbarer Massebestand von 43 582,99 DM vorhanden ist, dem bisher festgestellte Forderungen von 36 388,43 DM gegenüberstehen.

646 Gelnhausen, 6. 12. 1965
Der Konkursverwalter
Dr. Brinkmann,
Rechtsanwalt

3729

2 N 15/63: Im **Konkurs** über das Vermögen der Firma UNA — Kunststoffbau GmbH. & Co. Kommanditgesellschaft, Groß-Gerau, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, UNA — Kunststoffbau GmbH., Groß-Gerau, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Kaufmann Ernst König, Würzburg, Händelstraße 24, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Dienstag, den 11. Januar 1966, vorm., um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1000,— DM, seine Auslagen sind auf 251,20 DM festgesetzt.

608 Groß-Gerau, 6. 12. 1965
Amtsgericht

3730

Beschluß

VN 1/65 — **Vergleichsverfahren:** Die Firma Modern-Bau GmbH. in Hirschhorn, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Denniger in Hirschhorn, Hauptstraße 5, hat durch einen am 7. Dezember 1965 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens, der Rechtsanwalt Arthur Friedel in Eberbach (Nekkar), Luisenstraße 4, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6932 Hirschhorn, 9. 12. 1965 **Amtsgericht**

3731

50 N 29/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Möbelhändlers Heinrich Bolender, Kassel, Vaaker Straße 14, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den

17. Februar 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 3. 12. 1965 **Amtsgericht**

3732

Beschluß

N 2/63: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Karl Dillner in Herolz wird eingestellt, weil sich ergeben hat, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM, seine Auslagen werden auf 10,— DM festgesetzt.

649 Schlüchtern, 6. 12. 1965
Amtsgericht

3733

N 14/59: Im **Konkurs** der Kauffrau Gisela Hallermeier, Inhaberin und Pächterin der Firma Karl Philipp Hess, Drahtwarenfabrik, Klein-Auheim (Main), ist Schlußtermin gemäß § 162 KO, auf Mittwoch, den 2. Februar 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1, Sitzungssaal, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 214,88 DM festgesetzt.

Die Vergütung des Vergleichsverwalters im vorangegangenen Vergleichsverfahren wird auf 2500,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 33,50 DM festgesetzt.

6453 Seligenstadt, 10. 12. 1965
Amtsgericht

3734

VN 1/65 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der im Handelsregister von Wald-Michelbach eingetragenen Firma Georg Mohr KG., Fertighausbau in Unter-Schönmattenweg (Odw.), ist am 7. Dezember 1965, um 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Gleichzeitig ist an den persönlich haftenden Gesellschafter der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter: Steuerberater Dr. Dr. Kurt Hennig, Aschbach (Odw.), Vergleichstermin: Freitag, 7. Januar 1966, um 10 Uhr, Zimmer 7, des Amtsgerichts, Ludwigstraße 32.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 3 zur Einsicht der Beteiligten auf.

6948 Wald-Michelbach, 10. 12. 1965
Amtsgericht

3735**Beschluß**

62 N 2/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kuno Kerber, Wiesbaden, Bahnhofstraße 37 und Bierstädter Straße 1, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 17. Januar 1966, um 9.00 Uhr, Zimmer 249, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger, zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 8. 12. 1965 **Amtsgericht**

3736**Beschluß**

62 N 54/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Walter Richter u. Co. GmbH, Textilgroßhandlung, Wiesbaden, Wilhelmstraße 16, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Montag, den 10. Januar 1966, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 249.

62 Wiesbaden, 6. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 62

3737

4 N 9/65: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des Disponenten Heinrich Krämer, verstorben am 31. 10. 1964, zuletzt wohnhaft gewesen in 6146 Alsbach (Bergstr.), soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 674,43 DM.

Zu berücksichtigen sind nur Konkursforderungen im Range des § 616 KO in Höhe von 5300,33 DM und Zinsansprüche im Range des § 226 KO.

6144 Zwingenberg (Bergstr.), 9. 12. 1965

Der Konkursverwalter
Eberlein,
Rechtsbeistand

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen.

sen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3738

K 7/65: Das im Grundbuch von Alsfeld, Band XXXVII, Blatt 2565, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Alsfeld, Flur I, Flurstück 851, Hof- und Gebäudefläche, Alicestraße 28, Größe 2,97 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Februar 1966, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Elisabeth Köbel, geb. Strauch in Alsfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 9. 12. 1965

Amtsgericht

3739**Beschluß**

6 K 25/65: Das im Grundbuch von Stierstadt (Taunus), Band 18, Blatt 442, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Stierstadt (Taunus), Flur 7, Flurstück 386, Gartenland (Obstb.), Hohlborn, 2er Gew., Größe 4,65 Ar,

soll zu 1/2 am 9. März 1966, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Oktober 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks) zu 1/2: Jakob Messerschmidt, geb. am 14. 8. 1911, Stierstadt (Taunus), Feldbergstraße 7.

Der Halbwert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2325,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 12. 1965

Amtsgericht

3740**Beschluß**

6 K 17/65: Die im Grundbuch von Friedrichsdorf (Taunus), Band 9, Blatt 321, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 38, Gartenland, Bahnstraße 33, Größe 0,82 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 12, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 33, Größe 6,23 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 12, Flurstück 40, Gartenland, Bahnstraße 33, Größe 0,95 Ar,

sollen am 16. Februar 1966, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer Nr. 28, II. Stock zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. September 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gastwirt Hermann Betz in Offenbach (Main); b) dessen Ehefrau

Christine, geb. Wörner in Offenbach (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 11. 1965

Amtsgericht

3741**Beschluß**

4 K 27/65: Die ideelle Miteigentumsanteile des Karl Felde, Heimbach, an den im Grundbuch von Heimbach, Band 1, Blatt 20 A, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heimbach, Flur 1, Flurstück 261, A., das Dammfeld, Größe 7,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heimbach, Flur 1, Flurstück 262, A., daselbst, Größe 4,38 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heimbach, Flur 1, Flurstück 89, A., ober der Peterswiese, Größe 17,70 Ar,

sollen am 28. März 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der Miteigentumsanteile wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 3153,— DM; für lfd. Nr. 2 auf 1847,— DM; für lfd. Nr. 3 auf 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 11. 1965

Amtsgericht

3742

K 4/64: Das im Grundbuch von Hemfurth, Band 6, Blatt 164, eingetragene Grundstück,

Nr. 40, Gemarkung Hemfurth, Flur 2, Flurstück 22/13, Ackerland, Grünland (tlw. Obstb.), Wald, Vor dem Graben, Größe 178,20 Ar,

soll am 9. Februar 1966, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Polstermeister Christian Knüppel zu Arolsen, Kaulbachstraße 16a; 2. Frau Minna Heinz, geb. Knüppel zu Dillenburg, Hintergasse 12, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 106 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 25. 10. 1965

Amtsgericht

3743

4 K 16/65: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 26, Blatt 1815 eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 17, Flurstück 108/1, Hof- und Gebäudefläche, Schönberger Straße 22, Größe 15,32 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Auerbach, Flur 17,

Flurstück 108/2, Unland, Im Pflänzer, Größe 10,57 Ar,

sollen am 9. Februar 1966, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer: Kaufmann Wilhelm von Albert, Frankfurt (Main).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 1965 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 6. 12. 1965 **Amtsgericht**

3744

4 K 35/63: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 102, Blatt 5774, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 234, Hof- und Gebäudefläche, Oderstraße 11, Größe 2,52 Ar,

soll am 17. Februar 1966, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Okt. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schlosser Willi Ahlheim; b) dessen Ehefrau Gertrud Ahlheim, geb. Metzen-dorf, beide in Heppenheim (Bergstraße), je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 11. 12. 1965 **Amtsgericht**

3745

4 K 42/65: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 72, Blatt 3890, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 37, Größe 7,62 Ar,

soll am 15. Februar 1966, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Nov. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Arbeiter Willi Jakubzyk in Lorsch, zu 1/2; b) Arbeiter Willi Jakubzyk in Lorsch; c) Dietmar Ludwig Jakubzyk, daselbst; d) Ramona Elisabeth Jakubzyk, daselbst; zu b) bis d) in Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 7. 12. 1965 **Amtsgericht**

3746

K 3/65: Das im Grundbuch von Kraftsolms, Band 19, Blatt 394, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Kraftsolms, Flur 4, Flurstück 86/1, Hof- und Gebäudefläche, Weingarten, Größe 9,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. März 1966, vorm. um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Albert Schulz, Frieda, geb. Bangel in Köln.

Der Wert des Grundstücks ist nach

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 23 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunsfels, 10. 12. 1965 **Amtsgericht**

3747

K 26/65: Die im Grundbuch von Calbach, Band 6, Blatt 321, eingetragene und in der Gemarkung Calbach gelegene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 28, Ackerland, unter dem langen Berg, Größe 10,87 Ar, und lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 29, Wald (Holzung) und Ackerland, unter dem langen Berg, Größe 18,23 Ar,

sollen am 26. Januar 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Büdingen, Zimmer Nr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. September 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Quanz, geb. Knickel, Langenbergheim; Landwirt Heinrich Knickel, Dödelshausen; Landwirt Rudolf Nagel, Bleichenbach; Emma Knickel, geb. Deckmann Wwe., Calbach; Hildegard Hornung, geb. Knickel, Calbach; Helmut Aschenbrenner, Hephata.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2373,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 3. 12. 1965 **Amtsgericht**

3748

61 K 44/65: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 27, Blatt 1285, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 597/2, Gartenland, Rhönring, Größe 0,87 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 597/1, Hof- und Gebäudefläche 9, daselbst, Größe 1,87 Ar,

sollen am 3. März 1966, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Sept. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Schreiner Christian Weber in Darmstadt; 2. Ehefrau Margarethe, geb. Pra, daselbst, in Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 1. 12. 1965 **Amtsgericht, Abt. 6**

3749

8 K 28/62: Die im Grundbuch von Haiger, a) Band 52, Blatt 2025 A; b) Band 52, Blatt 1271, eingetragenen Grundstücke, bzw. Grundstücksanteile,

zu a):

Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 24, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 69, Größe 2,29 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Haiger, Flur 24, Flurstück 32, Hofraum, daselbst, Größe 0,17 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Haiger, Flurstück 32, Hofraum, daselbst, Größe 0,17 Ar,

zu b):

Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 2,34 Ar,

das zu b): genannte Grundstück bezüglich einer ideellen Hälfte, —

sollen am 23. Februar 1966, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zu a) 13. 9. 1962; zu b): 26. 9. 1962 (Tage des Versteigerungsvermerks): zu a): Färbermeister Karl Hüttner in Haiger; zu b): Der zu a) Genannte, bezüglich der zur Versteigerung stehenden ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke und der zur Versteigerung stehenden ideellen Hälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: zu a): Grundstück lfd. Nr. 1, auf 32 674,— DM; Grundstück lfd. Nr. 2, auf 102,— DM; Grundstück lfd. Nr. 3, auf 23 830,— DM; zu b): 1/2 Anteil d. Grundstücks, lfd. Nr. 1, auf 4394,— DM; zusammen 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 1. 12. 1965 **Amtsgericht**

3750

Beschluß

3 K 18/65: Die im Grundbuch von Abterode, Band 34, Blatt 1105, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Abterode,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus Nr. 37, Größe 1,32 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus Nr. 39, Größe 4,97 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus Nr. 39, Größe 6,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus Nr. 39, Größe 2,41 Ar,

sollen am Mittwoch, 2. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Elfriede Windemuth, geb. Greiner, Abterode, Steinweg 39.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu lfd. Nr. 1 auf 1500,— DM; zu lfd. Nr. 4 auf 32 000,— DM; zu lfd. Nr. 5 auf 28 000,— DM; zu lfd. Nr. 6 auf 1200,— DM; zusammen 62 700,— DM.

344 Eschwege, 30. 11. 1965 **Amtsgericht**

3751

5 K 3/65: Das im Grundbuch von Dietershan, Band 7, Blatt 217, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietershan, Flur 2, Flurstück 92/8, Lieg.-B. 175, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Lieth, Größe 5,85 Ar,

soll am 10. Februar 1966, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38,

...mer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Eingetragene Eigentümer am 27. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kraftfahrer Paul Reuss in Petersberg; b) seine Ehefrau Berta Reuss, geb. Auth in Petersberg, als Miteigentümer je zur Hälfte.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 130 650,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 7. 12. 1965

Amtsgericht

3752

2 K 14/64: Das im Grundbuch von Hofgeismar, Band 46, Blatt 2271, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Hofgeismar, Flur 14, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethstraße 3, Größe 6,99 Ar,

soll am 16. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Fuhrunternehmer und Gastwirt Heinrich Winter und Gertrud, geb. Giessler in Hofgeismar, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 13. 12. 1965

Amtsgericht

3753

89 K 86/65 — Zwangsversteigerung eines Binnenschiffes: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Binnenschiffsregister des Amtsgerichts Wiesbaden, Blatt Nr. 430, mit dem Namen „Willy Cornelia III“ eingetragenen Schleppschiffs aus Stahl — Zeit der Erbauung: 1892, Heimort: Raunheim (Main), Tragfähigkeit: 999,224 Tonnen, am 26. Januar 1966, um 11.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Köln, Reichenspergerplatz 1, III. Stockwerk, Zimmer 330, versteigert werden.

Das Schiff befindet sich zur Zeit im Köln-Mülheimer Hafen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 1965 in das Binnenschiffsregister eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals Johann Wilhelm Neumann, Schiffseigner, Raunheim (Main), eingetragen.

Die Schiffsgläubiger und die sonstigen Berechtigten werden aufgefordert, Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Binnenschiffsregister nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Schiff bezweckenden

Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Schiffes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Der Wert des Schiffes ist auf 28 000,— DM geschätzt.

5 Köln (Rhein), 8. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 89

3754

5 K 7/65: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 150, Blatt 7124, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 10, Flurstück 297, Hof- und Gebäudefläche, Immanuel-Kant-Straße 44, Größe 6,00 Ar, soll am Freitag, 4. März 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Versicherungskaufmann Johann Popp zu 1/20 und dessen Ehefrau Maria Anna Popp, geb. Motz, zu 19/20, wohnhaft in Sprendlingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 224 080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 7. 12. 1965

Amtsgericht

3755

Beschluß

K 5/64: Das im Grundbuch von Niederbrechen, Band 49, Blatt 1763, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niederbrechen, Flur 75, Flurstück 55, Lieg.-B. 623, Geb.-B. 406, Hof- und Gebäudefläche, Amtmann-Finger-Straße 15, Größe 3,77 Ar,

soll am 14. Februar 1966, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eisenbahner Eberhard Heinrich Roth in Niederbrechen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 6. 12. 1965

Amtsgericht

3756

Beschluß

K 1/65: Das im Grundbuch von Machtlos, Bezirk Machtlos, Band 9, Blatt 214, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 11, Flurstück 9/3, Lieg.-B. 43, Geb.-B. 47, Hof-

und Gebäudefläche, Haus Nr. 40, im Süßen, Größe 4,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. März 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Oberaula, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Elisabeth Lehmann, verw. Poppe, geb. Ernst in Machtlos.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6435 Oberaula, 6. 12. 1965

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

3757

Beschluß

K 10/64: Die dem Pflasterer Georg Mohr gehörige ideelle Hälfte der im Grundbuch von Rotenburg (Fulda), Band 52, Blatt 1939, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 14, Hutung, im Rosental, Größe 20,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 24, Flurstück 76, Gartenland, auf dem Hasenkopf, Größe 26,77 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 24, Flurstück 77, Hutung, daselbst, Größe 10,44 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 25, Flurstück 232, Hof- und Gebäudefläche, Webergasse, Haus Nr. 9, Größe 2,13 Ar,

sollen am 11. März 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rotenburg (Fulda), Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Pflasterer Georg Mohr und dessen Ehefrau Bertha, geb. Lübeck in Rotenburg (Fulda), je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 507,50 DM; lfd. Nr. 3 auf 2590,— DM; lfd. Nr. 4 auf 261,— DM; lfd. Nr. 5 auf 7750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 25. 11. 1965

Amtsgericht

3758

3 K 19/64: Die im Grundbuch von Bleszenbach, Band 14, Blatt 414 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Bleszenbach, Flur 12, Flurstück 29, Grünland, Kleinweinbach, Größe 42,04 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Bleszenbach, Flur 12, Flurstück 27/2, Grünland, Kleinweinbach, Größe 31,63 Ar,

sollen am 25. 2. 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Runkel (Lahn), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Vermessungstechnikers Karl Schubert, Ruth Schubert, geb. Sebastian in Birlenbach ü. Diez, Hauptstraße 8.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:

lfd. Nr. 1 auf 840,— DM; lfd. Nr. 2 auf 632,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6251 Runkel (Lahn), 3. 12. 1965

Amtsgericht

3759

3 K 3/65: Die dem Maurer Herbert Köhnke gehörende ideelle Hälfte des im Grundbuch von Falkenbach, Band 4, Blatt 148 A, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 6, Gemarkung Falkenbach, Flur 2, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 2, Größe 8,91 Ar,

soll am 18. 2. 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Runkel (Lahn), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Herbert Köhnke und Paula, geb. Kaufmann in Falkenbach, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6251 Runkel (Lahn), 3. 12. 1965

Amtsgericht

3760

Beschluß

K 4/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lichenroth, Band 14, Blatt 520, eingetragenen und daselbst belegenen Grundstücke,

a) Flur 14, Flst. 43/1, Hof- und Gebäudefläche, die Küchenwiesen, Größe 19,68 Ar,

b) Flur 14, Flst. 43/2, — wie vorstehend, Größe 4,58 Ar,

c) Flur 14, Flst. 43/3, — wie vorstehend, Größe 15,62 Ar,

am Mittwoch, dem 16. Februar 1966, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 1965 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetra-

gen: Rudolf Laurer & Co. KG., Apparate- und Stahlbau, in Lichenroth.

Der Verkehrswert der Grundstücke gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG ist ohne Zubehör rechtskräftig auf 103 300,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 8. 12. 1965

Amtsgericht

3761

Beschluß

2 K 21/64: Die im Grundbuch von Weilmünster

a) Band 31, Blatt 902, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 39, Flur 13, Flurst. 14, Garten, Wiesenstraße, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 13, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 13, Größe 15,48 Ar,

lfd. Nr. 41, Flur 20, Flurstück 49, Wiese, oben auf Eppenbach, Größe 62,28 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 26, Flurstück 42, Acker, auf Drissel, Größe 36,72 Ar,

lfd. Nr. 43, Flur 27, Flurstück 5, Acker, ober der Allwies, Größe 101,85 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 45, Flurstück 7, Acker, Gänseberg, Größe 45,74 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 49, Flurstück 24, Acker, auf Rorot, Größe 83,20 Ar;

b) Band 23, Blatt 677, eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 10, Flur 27, Flurstück 4/1, Acker, ober der Allwies, Größe 16,80 Ar;

c) Band 39, Blatt 1143, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 20, Flur 8, Flurstück 36, Garten, Gärten auf Gewann, Größe 2,42 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 26, Flurstück 43, Acker, auf Drissel, Größe 38,96 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 27, Flurstück 4/2, Acker, ober der Allwies, Größe 54,10 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 49, Flurstück 32, Acker, Elkenrain, Größe 58,26 Ar,

sollen am 1. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Band 31, Blatt 902: Witwe Luise Radu, geb. Radu in Weilmünster;

b) Band 23, Blatt 677: Elisabeth Luise Radu in Weilmünster;

c) Band 39, Blatt 1143: Witwe Luise Radu, geb. Radu; Klempner und Installateur Erich Radu, Irmtraud Radu, alle in Weilmünster, als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a ZVG wie folgt festgesetzt worden:

a) Band 31, Blatt 902: Flur 13, Flurst. 94, auf 500,— DM; Flur 13, Flurst. 17, auf 24 000,— DM; Flur 20, Flurst. 49, auf 25 000,— DM; Flur 26, Flurst. 42, auf 1500,— DM; Flur 27, Flurst. 5, auf 2000,— DM; Flur 45, Flurst. 7, auf 950,— DM; Flur 49, Flurst. 24, auf 3960,— DM.

b) Band 23, Blatt 677: Flur 27, Flurst. 4/1, auf 335,— DM.

c) Band 39, Blatt 1143: Flur 8, Flurst. 36, auf 250,— DM; Flur 26, Flurst. 43, auf 1560,— DM; Flur 27, Flurst. 4/2, auf 1080,— DM; Flur 49, Flurst. 32, auf 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 3. 12. 1965

Amtsgericht

3762

3 K 2/65: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 152, Blatt 5963, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 44, Flurstück 27/23, Hof- und Gebäudefläche, Am Sturzkopf, Größe 4,76 Ar,

soll am 2. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Februar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Erhard Modis und Margarete, geb. Kreuzer, Wetzlar zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten auf 80 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 1. 12. 1965

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3763

Haushaltsplan 1966 der Hessischen Tierseuchenkasse

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat den Haushaltsplan der Kasse für das Jahr 1966 festgesetzt

in den Einnahmen auf 4 760 000 DM

in den Ausgaben auf 4 760 000 DM;

davon entfallen auf

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1	Verwaltung	163 000 DM	163 000 DM
2	Rinder u. Schafe	2 745 000 DM	2 745 000 DM
3	Einhufer	52 000 DM	52 000 DM
4	Schweine	1 667 000 DM	1 667 000 DM
5	Ziegen	20 000 DM	20 000 DM
6	Bienenvölker	91 000 DM	91 000 DM
7	Hühner	22 000 DM	22 000 DM

Zusammen: 4 760 000 DM 4 760 000 DM

Der Herr Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat den Haushaltsplan mit Erlaß vom 20. 11. 1965 — III B 1 a — 19 b 16, 2836 — genehmigt.

Die zum Haushaltsausgleich festgesetzten Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1966 sind besonders veröffentlicht — StAnz. Nr. 49/1965 (S. 1432) —.

62 Wiesbaden, den 8. Dezember 1965

HESSISCHE TIERSEUCHENKASSE

3764

Genehmigung für einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen von Frankfurt (Main) nach Luxemburg

Der Deutschen Touring Gesellschaft m.b.H. Frankfurt (Main), habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 — BGBl. I S. 241 — die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42/52 PBefG von Frankfurt (Main) nach Luxemburg über Wiesbaden — Mainz — Bingen — Simmern — Kirchberg — Bernkastel — Trier befristet bis 31. 12. 1973 erteilt.

62 Wiesbaden, 1. 12. 1965

Der Regierungspräsident
III 4b — 1 — Az.: 66 f 02

3765**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Dem Omnibusunternehmen Walter Kreutz oHG, in Haigerseelbach (Dillkreis) wurde auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb nachstehender Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG auf die Dauer von 8 Jahren (bis 30. 11. 1973) erteilt:

a) Haiger — Flammersbach — Langenbach — Rabenscheid — Weissenberg — Liebscheid — Oberdreselndorf — Niederdreselndorf — Holzhausen — Allendorf — Haiger

b) Haiger — Rodenbach — Niederrossbach — Oberrossbach — Weidelbach — Ewersbach — Weidelbach — Offdilln — Dillbrecht — Fellerdilln — Rodenbach — Haiger

c) Haiger — Steinbach — Haigerseelbach — Haiger

d) Haiger — Sechshelden — Manderbach — Dillenburg

e) Haigerseelbach — Steinbach — Haiger — Allendorf — Würgendorf.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von dem Landrat in Dillenburg ausgeübt.

62 Wiesbaden, 2. 12. 1965

Der Regierungspräsident
III 4b — 2 — Az.: 66 f 02

3766

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. Dezember 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 08-2824 lautend auf Frau Katharina Baumann geb. Ohl, Frankfurt am Main-NO 14, Freiligrathstraße 12, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 8. 12. 1965 Stadtparkasse Frankfurt (Main)
Der Vorstand

3767

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 13. Dezember 1965 sind die Sparkassenbücher N 49113 Emil Sandner und Ehefrau Elisabeth geb. Mützel, Nauheim, Moselstraße 6, N 45134 Adam Bärsch, Nauheim, Hügelstraße 23, Rü 61772 Inge Braun, Leverkusen, B. v. Zuttner-Str. 28, Rü 50994 Paul Ulrich u. Ehefrau, Marie, Rüsselsheim, Schwedenstraße 5, Rü 91709 Erna Ertel, Rü-Haßloch, Rüsselsheimer Str. 10, Go 47184 Marie Schad, Leeheim, Kirchstr. 20, Rü 44764 Karl Traiser u. Ehefrau Magdalene geb. Wolf, Rüsselsheim, Nahestr. 3 für kraftlos erklärt worden.

608 Groß-Gerau, 13. 12. 1965 Kreissparkasse Groß-Gerau
Der Vorstand

3768

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:
1. Hans Janßen, Trebur, Taunusstraße 5, Spark.-Buch T 44354; 2. Gisela Metzger, Dornheim, Mainzer Str. 2, Spark.-Buch H 54671; 3. Ludwig Metzger, Dornheim, Mainzer Str. 2, Spark.-Buch H 58060; 4. Erika Metzger, Dornheim, Mainzer Str. 2, Spark.-Buch H 48558; 5. Ruth Klopp, Groß-Gerau, Mainzer Str. 3, Spark.-Buch H 87127; 6. Ruth Klopp, Groß-Gerau, Mainzer Str. 3, Spark.-Buch H 98553; 7. Joh. Wolf, Nebelung, Groß-Gerau, Ad.-Rauch-Str. 5, Spark.-Buch H 81053; 8. Grete Aue, Groß-Gerau, Frankfurter Str. 6, Spark.-Buch H 74412; 9. Grete Aue, Groß-Gerau, Frankfurter Str. 6, Spark.-Buch H 99027; 10. Ewald Rode, Ginsheim, Am Sand 13 1/2, Spark.-Buch Gu 45226; 11. Jakob Steinmetz, Leeheim, Hauptstr. 46, Spark.-Buch Go 46823; 12. Werner Steinmetz, Leeheim, Hauptstr. 46, Spark.-Buch Go 47805.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

608 Groß-Gerau, 9. 12. 1965 Kreissparkasse Groß-Gerau
Der Vorstand

3769

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 2. Dezember 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 251392, lautend auf Lieselotte Schmechel, Hanau Breitscheidstr. 9, für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 6. 12. 1965 Stadtparkasse u. Landesleibbank Hanau
Der Vorstand

3770

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. Dezember 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 230 330 — Karl Haase, Kassel-Wilh., Im Rosental 18, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 8. 12. 1965 Stadtparkasse Kassel
Der Vorstand

3771

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 2. 12. 1965 wurde das Sparkassenbuch Nr. 56240, lautend auf den Namen Marlene Spring, Melsungen, Waldstraße 28, für kraftlos erklärt.

3508 Melsungen, 6. 12. 1965 Kreis- und Stadtparkasse Melsungen
Der Vorstand

3772

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. Dezember 1965 werden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 11 483, lautend auf Helmut Ball, Obertshausen, Querstraße 12,

Sparkassenbuch Nr. 18 306, lautend auf Josef Sahm, Weiskirchen, Seligenstädter Straße 34,

Sparkassenbuch Nr. 105 681, lautend auf Anna Winter geb. Franz, Mülheim (Main), Mainstraße 19,

Sparkassenbuch Nr. 304 494, lautend auf Horst Erler, Offenbach (Main), Spießstraße 92.

6433 Seligenstadt, 8. 12. 1965 Bezirks-Sparkasse Seligenstadt
Der Vorstand

3773

Aufforderung: Herr Josef Schäfer, Waldernbach (Oberl.), Hauptstraße 12, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 124 108 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

629 Weilburg, 9. 12. 1965 Kreissparkasse des Oberlahnkreises
Der Vorstand

3774

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 20. Oktober 1965 sind die Sparkassenbücher Nr. 120 062, 121 859 und Nr. 134 879 — Eheleute Willy Heigl und Frau Sidonie geb. Stern, Steeden —, für kraftlos erklärt worden.

629 Weilburg, 9. 12. 1965 Kreissparkasse des Oberlahnkreises
Der Vorstand

3775

Aufforderung: Herr Ludwig Hensel, Rhoda, Haus Nr. 135 12, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 33 103 lautend auf Ludwig Hensel und Frau geb. Köster, Rhoda, Haus Nr. 135 12, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3391 Wolfhagen, 8. 12. 1965 Kreissparkasse Wolfhagen
Der Vorstand

3776

Aufforderung: Fräulein Elke Bönisch, Niederelsungen, Haus Nr. 177, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 73 187 lautend auf Elke Bönisch, Niederelsungen, Haus Nr. 177, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3391 Wolfhagen, 8. 12. 1965 Kreissparkasse Wolfhagen
Der Vorstand

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger
bitte
Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Öffentliche Ausschreibungen

3777

FRANKFURT: Die Bauleistungen für die Erneuerung der Fahrbahndecke auf der BAB-Strecke Köln-Frankfurt (M) zwischen km 113,6 und km 115,3 — Ostseite — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 15 150 qm Betondecke u. -Leitstreifen 22 cm dick aufbrechen und abfahren,
- 12 750 cbm Kofferbett ausheben und abfahren,
- 10 200 cbm Frostschutz 0/35 i. M. 0,60 m dick,
- 16 000 qm Zementvermörtelung 10 cm dick,
- 2 600 qm Betonleitstreifen 0,75 m breit, 30 cm dick,
- 13 000 qm bit. Unterbau 0/35, 18 cm dick,
- 13 000 qm Asphaltbinder 0/25, 8,5 cm dick,
- 13 000 qm Gußasphalt 0/12, 3,5 cm dick

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 65 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Ende März 1966

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 21. Dezember 1965 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (Main), 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Fahrbahndeckenerneuerung zw. km 113,6 und km 115,3 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 29. Dez. 1965 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 25. Januar 1966, um 10.00 Uhr im Zimmer 221, des Autobahnammtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6. Zuschlags- und Bindefrist: 20. März 1966.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt erhältlich sind.

6 Frankfurt (Main), 8. 12. 1965

Autobahnamt Frankfurt (Main)

3778

WEILBURG: Die Arbeiten für den Neubau der Bundesstraße 49, Umgehung Weilburg, Kreis Oberlahn, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 15 000 cbm Mutterbodenabtrag
- 170 000 cbm Erdbewegung
- 20 000 cbm Frostschutz
- 40 000 qm Schotterunterbau
- 22 500 qm bit. Tragschicht
- 22 500 qm Asphaltfeinbeton (zweilagig)
- 13 000 qm Asphaltgrobstein
- 4 000 lfd. m Betonleitstreifen
- 4 000 qm Mopedweg (Beton)
- 80 lfd. m Stützmauer
- 500 lfd. m Durchlässe

und Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnl. Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 12. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe „Umgehung Weilburg B 49“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 27. 12. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Weilburg.

Eröffnung: 25. Januar 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 35 Werktage

629 Weilburg, 3. 12. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Schlesicky-Frohlein
seit 1865

Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente

Moderne Brillen

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 28 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG

GROSS-GERAU · TELEFON-Sa.-Nr. 811

Drucksachen für
Behörden und
Industrie in Buch-
und Offsetdruck
Spezialität:
Broschüren
Massendruck

W. Schleenbecker

Verbandstoffe · Verbandkästen
alles für die erste Hilfe

Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 · Ruf 77 38 63

**ROTE
WARNFLAGGEN**
für Überstehende Ladungen

neutral oder mit Firmenaufdruck



ELASTIC GmbH

6 Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 315-321
Tel. Sa.-Nr. (0611) 33 76 41

Hand- und Motorrasenmäher

Schleif- und Reparaturwerk · Großflächenmäher
Vertragswerk · Ersatzteile · Verkauf · Groß- und Einzelhandel

Abner · Brill · Wolf · Toro · Jakobsen · Locke · Blasator · Sabo · Gutbrod

HARTMANN, NEU-ISENBURG

Telefon 0 61 02 — 84 54

Spessartstraße 11

Postfach 362

Bieger

**TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE
DEUTSCHE UND ORIENT-TEPPICHE**

NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL.-SA-NR. 280751

FRANKFURT AM MAIN



3779

MARBURG: Die Bauarbeiten für die Verbreiterung der Lahnbrücke bei Cölbe (Kreis Marburg/Lahn) im Zuge der Bundesstraße 3 km 84,98 sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

Errichtung einer Behelfsbrücke, Brückenklasse 60 t, 6,00 m Fahrbahnbreite in einer Länge von ca. 120 m, Abbruch von Gesims- und Brüstungsmauerwerk der bestehenden Gewölbebrücke, Rd. 80 cbm B 223 für die Brückenanschlüsse, rd. 250 cbm Stahlbeton B 300 für die Fahrbahnplatte, Isolierung, Gehsteigkappen, Geländer und Nebenarbeiten.

Baubeginn nach Durchgang des Frühjahrshochwassers der Lahn etwa Mitte Februar.

Bauzeit: 100 Arbeitstage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Bewerber, die Angebotsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Marburg bis spätestens Dienstag, den 21. 12. 1965, mitzuteilen.

Eröffnungstermin am 18. Januar 1966 um 11.00 Uhr im Büro des Hessischen Straßenbauamtes Marburg, Ketzerbach 11, Zimmer 12.

355 Marburg (Lahn), 6. 12. 1965

Hessisches Straßenbauamt

3780

DILLENBURG: Für Ausbau und Verlegung der L. 3285 zwischen Waldgirmes und Dorlar von km 4.7 24 bis 6.2 46 sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 10 000 cbm Bodenabtrag 2.23—2.26
- ca. 1 300 t Hartsteinbrechsand 0.5 mm als Sauberkeitsschicht (10 cm dick)
- ca. 3 600 t Hartsteinsplitt 0.35 mm als Frostschutzschicht (20 cm dick)
- ca. 3 300 cbm Kiessand 0.30 mm als Frostschutzschicht (30 cm dick)
- ca. 5 500 t Schotterunterbau 35.55 mm (475 kg qm)
- ca. 10 350 qm hohlraumarme Tragschicht 0.35 mm (120 kg qm)
- ca. 10 350 qm Asphaltbinder 0.18 mm (84 kg qm)
- ca. 10 350 qm Asphaltfeinbeton 0.12 mm (84 kg qm)
- ca. 650 lfd. m Rinnen- und Hochbordanlage sowie Gehwege und Nebenarbeiten

Bauzeit: 110 Arbeitstage

Eröffnungstermin: 11. 1. 1966

Ende der Zuschlagsfrist: 10. 2. 1966

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab 17. 12. 1965 bis 27. 12. 1965 gegen Quittung mit der Angabe „L. 3285 Waldgirmes — Dorlar“ über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 25,00 DM (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Ffm. 6620). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

634 Dillenburg, 10. 12. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Warum VS-Schulmöbel?



Rund tausend Stunden im Jahr verbringt der Schüler im Klassenraum — der Lehrer noch mehr. Deshalb müssen Schulmöbel dem Körper angepaßt sein. VS-Schulmöbel sind körpergerecht gestaltet. Wir liefern Schulmöbel für Lehrer und Schüler: Tische, Stühle, Schränke, Schreibtische, Konferenztische, Tafeln — in vorbildlicher Ausführung. Fordern Sie Informationsmaterial an.

VS

Vereinigte
Schulmöbelfabriken KG
6972 Tauberbischofsheim
Ruf 633 Telex 06 89521

VS-Niederlassung 6 Frankfurt (Main) • Im Trutz 39 • Ruf 72 62 94

Eine frohe Weihnacht

1965

ein glückliches, erfolgreiches

1966

wünschen wir allen Lesern, Inserenten und Mitarbeitern

Redaktion und Verlag des STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6.00. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60, Bankkonten Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655 Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42 Ruf Sa-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 048. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1.30 und DM —.25 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2.— und DM —.30, bis 48 Seiten DM 2.30 und DM —.40 über 48 Seiten DM 2.50 und DM —.40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962 Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.

3781

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Neubau der Feldwegunterführung im Zuge der Verlegung der Landesstraße Nr. 3161, Umgehungsstraße Olberode, Kreis Ziegenhain, Bau-km 0,643, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 900 cbm Erdarbeiten
ca. 400 cbm Beton und Stahlbeton
ca. 12 t Baustahl I und II
ca. 470 qm senkrechte Isolierung
ca. 65 qm Mastixisolierung
sowie sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 100 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 4. 1. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau der Feldwegunterführung im Zuge der Umgehungsstraße Olberode, Kreis Ziegenhain“.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. 1. 1966 in der Zeit von 10 bis 11 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Öffnungstermin: 19. 1. 1966, um 11 Uhr.

Bad Hersfeld, 13. 12. 1965

Hessisches Straßenbauamt

3782

Im Luftkurort Arolsen (6 000 Einwohner), Kreis Waldeck, Reg. Bez. Kassel, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Juli 1966 zu besetzen, da der Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Wahl erfolgt zunächst auf 6 Jahre.

Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach Gruppe W 5 (Ortsklasse A) des Hessischen Wahlbeamtengesetzes.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die über umfassende Kenntnisse und reiche Erfahrungen in der kommunalen Verwaltung, Verhandlungsgeschick, Arbeitsfreude und Weitblick verfügt. Gute Allgemeinbildung und die abgelegte II. Verwaltungsprüfung sind Mindestvoraussetzungen für eine Bewerbung.

Arolsen, die Stadt im Walde, ist eine besonders reizvolle, kleine Stadt, ehemalige Residenz mit großen Alleen. Die Stadt ist in der Entwicklung zum heilklimatischen Kneipp-Kurort begriffen; daneben bestehen einige mittlere Industriebetriebe, Nato-Garnison, Gymnasium, Realschule, Berufs- und Handelsschule sowie Krankenhaus vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, lückenlosem Tätigkeitsnachweis, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis zum 31. Januar 1966 mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den Stadtverordnetenvorsteher Paul Plütsch, 3548 Arolsen (Waldeck), Parkstraße 24, zu richten.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

3548 Arolsen (Waldeck), 8. 12. 1965

Der Stadtverordnetenvorsteher

3783

Regierungsobersekretär

als Verwaltungsbeamter für das Sachgebiet Reisekosten, Haushaltsüberwachung und Registratur gesucht.

Bewerbungen an Hessisches Lehrerfortbildungswerk Hauptstelle Reinhardswaldschule 3501 Post Ihringshausen, Fernruf Kassel 8 50 33 u. 8 50 34.

Reinhardswaldschule, 3. 12. 1965

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

ingenieurbüro fay

- beratung
- planung
- bauleitung

wiesbaden, rheinstraße 49, ruf: 2 52 74

wasserversorgung · abwasserbeseitigung
bearbeitung von einleitungsanträgen

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden · Erbenheim, Barbarossastraße 1 · Fernruf 7 43 24

GEORG POTTH KG PUTZ- UND MALERARBEITEN
Kunststoffbeschichtungen

Baudekoration, Frankfurt/M., Ziegelhüttenweg 24, T. 64776 u. 682367
Kunststoffbeschichtungen auf BETON und METALL

FOLIEN-TECHNIK Kraftwerke · Wasserbau · Tankbau
Trinkwasser-Reservoirs · Kläranlagen · Schwimmbäder

PRILLER & KRAUS

BAUDEKORATION

Frankfurt am Main

Diemelstraße 3

Telefon 77 90 07

BRUNNEN - MESSGERÄTE

Kobellichtlote · Brunnenpfeifen

Registrier-Pegel

H. CH. SPOHR · Frankfurt/M., Baumweg 10
Tel. (0611) 4 41 04

ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-,
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED, Lotzstraße 28 · Rufnummer 313217

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85/37 20 86

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

SIEBAU schwingtore

liefert

CLAUS CLOTTEN

WIESBADEN · Dotzheimer Straße 125 · TELEFON 2 41 43

Wintrich-Feuerlöscher Seit über 50 Jahren bestens bewährt
DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 24 66

DIE HESSISCHE LANDESBANK IST FÜR JEDEN DA!

Ob Bürger oder Bürgermeister, Geschäfts- oder Privatmann - für jeden einzelnen kann es von Vorteil sein, etwas mehr über „seine Landesbank“ zu wissen.

Die Hessische Landesbank führt Geschäfts- und Privatkonten ■ Sie gewährt Kredite aller Art, Hypotheken und Darlehen ■ Sie besorgt den Einzug von Schecks und Wechseln ■ Sie berät in allen Geld- und Vermögensfragen ■ Sie führt alle Wertpapiergeschäfte aus ■

Sie betreibt alle Außenhandelsgeschäfte ■ Sie beschafft in- und ausländische Zahlungsmittel und Gold ■ Sie verkauft Pfandbriefe und Kommunalobligationen aus eigenen Emissionen ■ Sie hilft bauen mit ihrer Landesbausparkasse Hessen.

Sich informieren kostet nichts. Sich nicht informieren, unter Umständen viel. Lassen Sie sich bei „Ihrer Landesbank“ individuell beraten.



HESSISCHE LANDESBANK · GIROZENTRALE ·

ZENTRALINSTITUT DER HESSISCHEN SPARKASSEN

Frankfurt am Main · Junghofstraße 18-26 · Telefon 28841

Niederlassungen in Darmstadt · Kassel (Landeskreditkasse) und Wiesbaden